Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1967 | Montag, den 26. Juni 1967 | Nr. 26

Seite

Der Hessische Ministerpräsident

Konsulat von Portugal in Frankfurt/Main 729
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 729
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 5. bis 12. 6. 67 730

Der Hessische Minister des Innern

Anmeldung von Ausländervereinen und ausländischen Vereinen; hier: Verfahren 730
Ausführung des Gräbergesetzes vom 1. 7. 1965 732
Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt" an die Gemeinde Bürstadt, Landkreis Bergstraße 739
Genehmigung eines Wappens der Stadt Wenings im Landkreis Büdingen 739
Richtlinien über Bau und Betrieb von fliegenden Bauten . . . 740

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1967 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. 6. 1967 751
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von vermögenswirksamen Leistungen nach dem Zweiten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 1. 7. 1965; hier: Vorzeitige Verfügung über die angesparten Beträge 755
Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum MTL II 755
Anrechnung von im Angestellten- oder im Arbeiterverhältnis bei der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung verbrachten Zeiten nach §§ 20 BAT und § 7 MTL II 756

Der Hessische Kultusminister

Ordnung für die Magisterprüfung an der Theologischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg/L. 756
Urkunde betr. Umpfarrung, Pfarrstellen-Übertragung und -Umbenennung 758

Seite

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bau und Betrieb einer 20 kV-Hochspannungsleitung von Ober-Roden nach Urberach, Landkreis Dieburg 758
Errichtung einer 380 kV-Freiluftschaltanlage in Großkrotzenburg, Landkreis Hanau 758
Zuständigkeit für die Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden sowie sonstigen Vermessungsstellen in Vermessungsangelegenheiten bei klassifizierten Straßen in der Verwaltung des Landes Hessen 758

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Vorzeitige Einziehung von Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Poliomyelitis-Impfstoffen 759
Beistandspflicht der Gesundheitsämter gegenüber den Finanzämtern; hier: Amtsärztliche Bescheinigung zur Erlangung einer Kraftfahrzeugsteuervergünstigung für Körperbehinderte 759
Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen Sozialgerichten 760

Regierungspräsidenten

WIESBADEN

Anordnung gemäß § 5 des preußischen Enteignungsgesetzes, betr. Rhein-Main-Schnellweg 760
Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Weilers, Krs. Gelnhausen 761
Bestellung zum Leiter der „Fliegerärztlichen Untersuchungsstelle Bad Homburg v. d. H." 762

Hessischer Verwaltungsschulverband

Einrichtung von Ausbildungslehrgängen II mit verkürzter Ausbildung für ältere Beamte des mittleren Dienstes (Aufstiegsbeamte) in der allgemeinen Verwaltung 762

Öffentlicher Anzeiger:

Verzicht auf Bergwerkseigentum 763
Wasserverband Nidder-Seemenbach 769
Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1967 773

Die 6. Folge 1967 der monatlich erscheinenden Beilage

„Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte"

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

620

Der Hessische Ministerpräsident

Konsulat von Portugal in Frankfurt am Main

Das Konsulat von Portugal in Frankfurt am Main ist am 13. Juni 1967 umgezogen.

Die neue Anschrift ist:

6000 Frankfurt am Main,
Baseler Straße 48, Fernsprecher: 23 60 37, 23 61 25.

Wiesbaden, 12. 6. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B/2 2e 10/01

StAnz. 26/1967 S. 729

621

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 15. September 1966 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Heinz Fischer, Kraftfahrer, Leimen bei Heidelberg, die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 10. 3. 1967

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 26/1967 S. 729

622

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 5. bis 12. 6. 1967

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35—37.

	Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen 22. Jahrgang, 5. Heft, Mai 1967 Aus dem Inhalt: Die Wirtschaftsleistung in Hessen 1966 Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur bis zum Jahre 1980 Die Einzelhandelsumsätze 1966 Besetzung und verunglückte Insassen der an Unfällen beteiligten Kraftfahrzeugen 1966 Hessischer Zahlenspiegel	1,50
Beiträge zur Statistik Hessens Nr. 23. Neue Folge Betriebsgrößenstruktur in der Land- und Forstwirtschaft, Bodennutzung und Viehhaltung in den hessischen Gemeinden 1964/65	4,—
Statistische Berichte	
B II 5 — j/66 Die Tätigkeit der Sozialgerichte in Hessen im Jahre 1966	1,—
C II 2 — m 4/67 (erscheint nur vom April bis Oktober) Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im April 1967	—,50
C II 3 — m 5/67 (erscheint nur vom Mai bis Oktober) Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Mai 1967	—,50
C III 2 — m 4/67 Die Schlachtungen in Hessen im April 1967	—,50
C III 3 — m 4/67 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im April 1967 — Milcherzeugung (April — 30 Tage —)	—,50
C IV 3 — m 4/67 Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen im April 1967	—,50
F I 1 — m 4/67 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im April 1967	1,—
F II 1 — m 3/67 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im März 1967 (mit Kreisergebnissen für das 1. Vierteljahr 1967)	—,50
F II 2 — j/66 Die Baufertigstellungen in Hessen im Jahre 1966	1,—
G I 1 — m 4/67 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im April 1967 Schnellmeldung (Vorläufige Zahlen)	—,50
G IV 1 — m 3/67 Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im März 1967	—,50
G IV 3 — m 4/67 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbungsgewerbe im April 1967	—,50
H I 1 — m 3/67 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im März 1967	1,—
H I 4 — m 3/67 Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im März 1967	—,50
H II 1 — m 4/67 Die Binnenschiffahrt in Hessen im April 1967	1,—
M I 5 — j/66 Preise im Beherbergungs- und Gaststättengewerbe in Hessen im Jahre 1966	1,—

Wiesbaden, 12. 6. 1967

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az. 77a 241 67
StAnz. 26/1967 S. 730

623

Der Hessische Minister des Innern

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden
mit Nebenabdrucken für die Ausländer- und Versammlungsbehörden (Kreispolizeibehörden)

Nachrichtlich:

An das
Hessische Landeskriminalamt
in Wiesbaden

Anmeldung von Ausländervereinen und ausländischen Vereinen;

hier: Verfahren

Bezug: Erlaß vom 23. 9. 1966 — II A 3 — 5 b 02/06 — 1/66 — 3 — (StAnz. 1966 S. 1286, letzter Absatz)

Die Innenminister der Länder haben sich inzwischen auf die Verwendung einheitlicher Formblätter für das Verfahren über die Anmelde- und Auskunftspflicht nach den §§ 19 ff. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) geeinigt.

Die Musterformblätter, die von Ihnen herzustellen sind, werden nachstehend als Muster 1 bis 3 abgedruckt.

Für die weitere Durchführung des Verfahrens ergehen folgende Weisungen:

1. Alle Ausländervereine und ausländische Vereine in Hessen sind nunmehr unverzüglich und lückenlos zu erfassen. Andere Bundesländer haben öffentliche Aufforderungen zur Anmeldung unter angemessener Fristsetzung erlassen. Es bestehen keine Bedenken, wenn Sie entsprechend verfahren und sich hierbei auch der örtlichen Presseorgane bedienen.

2. Ausländervereine und ausländische Vereine, deren Zweck ausschließlich auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sind nicht zur Anmeldung aufzufordern und somit nicht zu erfassen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt vor, wenn der Verein gegenüber Dritten tätig wird, um für sich oder für seine Mitglieder vermögenswerte Vorteile zu erwerben.

3. Das Hessische Landeskriminalamt wird für Hessen eine zentrale Kartei über Ausländervereine und ausländische Vereine anlegen, weil dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegt. Ich bitte, daher stets je eine Durchschrift der Anmeldung (Muster 1) und der Änderungsmitteilung (Muster 2) dieser Behörde zu übersenden.

4. Je eine Durchschrift der Anmeldung (Muster 1) und der Änderungsmitteilung (Muster 2) ist dem Bundesverwaltungsamt in Köln zuzuleiten (§ 22 DVVereinsG).

5. Sind die Vorstandsmitglieder oder die sonstigen vertretungsberechtigten Organe des Vereins der deutschen Sprache nicht genügend mächtig, bitte ich, diesen Personen bei der Ausfüllung der Anmeldeformulare behilflich zu sein. Auf diese Weise werden Rückfragen und Beanstandungen vermieden.

6. Ich bitte, die zuständigen Behörden im Sinne des § 61 Abs. 2 BGB anzuweisen, Ihnen unverzüglich zu berichten, wenn ein Ausländerverein oder ausländischer Verein, deren Zweck nicht ausschließlich auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, in das Vereinsregister eingetragen worden ist.

Zuständige Behörden im Sinne des § 61 Abs. 2 BGB sind in Hessen die Landräte und Oberbürgermeister als Kreispolizeibehörden (vgl. Erlaß vom 26. Mai 1961 — StAnz. 1961 S. 670).

Eine Neufassung des Erlasses vom 26. Mai 1961 ist im Rahmen der Erlaßbereinigung beabsichtigt.

62 Wiesbaden, 12. 6. 1967

Der Hessische Minister des Innern
II A 3 — 5 b 02/06 — 1/67 . 1
StAnz. 26/1967 S. 730

*

— 1 —

Muster 1 — DIN A4
(Angaben bitte nur in deutscher Sprache)

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in
.....

Anmeldung und Auskunft
eines Ausländervereins/ausländischen Vereins

nach den §§ 19 bis 21 Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz vom 28. 7. 1966 (BGBl. I S. 457)

1. **Name des Vereins:**

2. **Sitz des Vereins in Deutschland (einschl. SBZ) im Ausland (Hauptsitz):**

3. **Teilorganisationen des Vereins in anderen Ländern der Bundesrepublik:**

a) .....
(Name) (Anschrift)

b) .....

c) .....

d) .....

4. **Zweck des Vereins:**

5. **Tätigkeit des Vereins:**
(einschl. Herausgabe oder Verbreitung periodischer Druckschriften)

— 2 —

6. **Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder oder Vertretungsberechtigten:**

a) .....
(Name) (Vorname) (Wohnort, Straße, Hausnr., Rufnr.)

b) .....

c) .....

d) .....

e) .....

7. Die Satzung des Vereins ist beigefügt.*) Der Verein hat keine Satzung.*)

8. **Bei politischer Betätigung des Vereins:**

a) **Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder:**
(ggfs. auf einem besonderen Blatt)

.....
(Name) (Vorname) (Wohnort, Straße, Hausnr., Rufnr.)

*) Unzutreffendes bitte streichen

— 3 —

b) **Herkunft der Mittel**
(einschl. Höhe von Mitgliedsbeiträgen)

c) **Verwendung der Mittel:**

d) **Nachweis für die Angaben zu Nr. 8 b) und c):**

— 4 —

9. **Bemerkungen:**

(z. B. Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts in ....., wenn erfolgt, Register-Nr. angeben)

10. Es wird versichert, daß die vorstehenden Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gegeben sind.

Mir/Uns ist bekannt, daß

a) die Verpflichtung besteht, jede Änderung in den Auskünften zu Nr. 1 bis 4 und 6 sowie die Auflösung des Vereins der zuständigen Behörde innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen;

b) eine Verweigerung, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben nach § 21 Vereinsgesetz i. V. m. § 23 der Durchführungsverordnung hierzu als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

....., den .....
(Unterschriften des Vorstandes oder der Organisationsleiter oder vertretungsberechtigten Mitglieder)

11. **Bemerkungen der Behörde:**

12. **Je eine Durchschrift an:**

a) das Bundesverwaltungsamt 5 Köln
b) das Hessische Landeskriminalamt 62 Wiesbaden

— 1 —

Muster 2 — DIN A 4

Der Regierungspräsident in .....
(Name der Behörde)

....., den .....

a) An das
Bundesverwaltungsamt
5 KÖLN

b) Nachrichtlich:
An das
Hessische Landeskriminalamt
62 WIESBADEN

Änderungsmitteilung
nach §§ 19 bis 22 DVVereinsG

1. Name des Vereins:

2. Der Verein hat am .....
folgende Änderungen mitgeteilt:

3. Bemerkungen:

— 1 —

Muster 3 — DIN A 4

Der Regierungspräsident in .....
(Name der Behörde)

....., den .....

Bescheinigung
nach § 19 Abs. 4 DVVereinsG

Der .....
(Name des Vereins

hat sich heute nach § 19 DVVereinsG angemeldet*)

hat heute folgende Änderung zur Anmeldung vom ..... mitgeteilt: *)

Diese Bescheinigung wird gebührenfrei erteilt (§ 19 Abs. 4 DVVereinsG).

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Unzutreffendes streichen

624

Ausführung des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589)

Das Gräbergesetz vom 1. Juli 1965 — Anlage 1 — ist am 9. Juli 1965 in Kraft getreten. Zum gleichen Zeitpunkt wurde das Kriegsgräbergesetz vom 27. Mai 1952 (BGBl. I S. 320) aufgehoben. Als wesentlichste Neuerung ist hervorzuheben, daß nunmehr auch für die Opfer der Gewaltherrschaft und die sonstigen bisher in § 6 des Kriegsgräbergesetzes aufgeführten Toten das dauernde Ruherecht gewährleistet ist. Die weiteren Neuregelungen werden im Rahmen des Sachzusammenhangs in den nachfolgenden Abschnitten behandelt. Hierbei wird insbesondere auf die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz — GräberGVwv — vom 3. März 1967 (BAnz. 1967 Nr. 47 — Anlage 2 —) Bezug genommen. Darüber hinaus bitte ich um die Beachtung der nachstehenden Verwaltungsvorschriften:

I. Zuständige Behörden

1. Das Gräbergesetz trifft teilweise eigene Zuständigkeitsregelungen, teilweise ergibt sich die Zuständigkeit aus der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz vom 15. 2. 1967 (GVBl. I S. 63) — Anlage 3 —.

Die Zuständigkeit meiner Behörde ist demnach auf Grund unmittelbarer gesetzlicher Bestimmung gegeben für

a) die Zulassung von Ausnahmen bei Umbettungen nach § 6 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz des Gräbergesetzes (im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern),

b) die Anordnung einer Ausbettung und Identifizierung namentlich unbekannter Toter nach § 8 Gräbergesetz (im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern).

2. Die Regierungspräsidenten sind gem. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz zuständig für

a) die Festsetzung und Zahlung der Ruherechtsentschädigung nach § 3 Gräbergesetz,

b) die Genehmigung von Umbettungen innerhalb eines Friedhofs nach § 6 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz Gräbergesetz.

3. Die Zuständigkeit der Gemeinden ist gem. § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz gegeben für

a) die Feststellung und Erhaltung von Gräbern nach § 5 Gräbergesetz,

b) die Übernahme der Erhaltung eines privatgepflegten Grabes nach § 9 Abs. 3 Gräbergesetz.

4. Die Überwachung der Feststellung und Unterhaltung der Gräberanlagen obliegt den jeweils zuständigen Landesbehörden, und zwar

a) den Landräten als Behörden der Landesverwaltung,
b) den Regierungspräsidenten.

Hierzu gehören insbesondere die Überprüfung der Gräberlisten (s. III dieses Erlasses) und die regelmäßige Besichtigung der Gräberanlagen. Kleinere Mängel sollen von den vorgenannten Behörden selbständig abgestellt werden, bei größeren Mängeln bitte ich um Bericht.

II. Zum Begriff der „Gräber" nach § 1 des Gesetzes

5. Wie bereits zu Beginn des Erlasses erwähnt, kennt das Gräbergesetz nicht mehr die bisher bekannte Unterscheidung von Gräbern nach § 1 und § 6 Kriegsgräbergesetz. Die Begriffsumschreibungen in § 1 Abs. 1 Gräbergesetz stimmen aber materiellrechtlich im wesentlichen mit § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Kriegsgräbergesetz überein.

6. Bei den neuen Bestimmungen ist folgendes zu berücksichtigen:

a) Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1
Diese Bestimmung entspricht der bisher in § 1 Abs. 2 Kriegsgräbergesetz getroffenen Regelung.

b) Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2
Die Fassung der Nr. 2 ermöglicht eine rechtliche Einordnung der Gräber von Angehörigen der auf deutscher Seite im zweiten Weltkrieg eingesetzten Truppenkontingente

verbündeter Staaten, der aus Ausländern zusammengesetzten Freiwilligenverbände sowie der Verbände von Hilfsfreiwilligen (Hiwis).

Der Anfangsstichtag vom 26. 8. 1939 berücksichtigt die Todesfälle, die sich bereits während der kriegsmäßigen Besetzung des Westwalls und des Aufmarsches der Wehrmacht zu den geplanten Kampfhandlungen ergaben.

c) Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3
Diese Bestimmung entspricht der seitherigen Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 Kriegsgräbergesetz.

d) Zu § 1 Abs. 1 Nr. 4
Gegenüber § 6 Buchst. a Kriegsgräbergesetz sind nicht mehr politische, rassische oder religiöse Gründe für die Verbringung und Festhaltung in Konzentrationslagern erforderlich.

Bezüglich der sogenannten „Kriminellen" wird auf die amtliche Begründung des Gesetzes Bezug genommen, die hierzu u. a. folgendes ausführt:

„Was die von den NS-Lagerleitungen meist als besondere Gruppe erfaßten ‚Kriminellen' anlangt (Glaser, Das Dritte Reich, S. 145), handelte es sich entweder um Personen, die einem gerichtlichen Verfahren nicht zugeführt und durch Strafgerichte nicht abgeurteilt worden waren, so daß in keinem Fall feststeht, ob die ihnen zur Last gelegten Handlungen auch nach rechtsstaatlichen Anschauungen strafrechtlich zu qualifizieren gewesen wären. Zum anderen umfaßt diese Gruppe Personen, die eine von Strafgerichten verhängte Strafe verbüßt hatten, im Anschluß daran jedoch in Konzentrationslagern verbracht worden waren, da die ausgesprochenen Strafen NS-Organen unzureichend erschienen waren. Die Bezeichnung ‚Kriminelle' ist demnach als unzutreffend aus rechtsstaatlicher Sicht anzusehen."

e) Zu § 1 Abs. 1 Nr. 5
Diese Bestimmung berücksichtigt die Opfer von Gewaltmaßnahmen, die sich aus der Trennung unseres Vaterlandes ergeben.

f) Zu § 1 Abs. 1 Nr. 6
Wegen der in dieser Nummer erwähnten Umsiedelungsfälle verweise ich auf die Begriffsumschreibung in § 1 Bundesvertriebenengesetz.

g) Zu § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 10
Die in diesen Nummern aufgeführten Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den bisherigen Regelungen des Kriegsgräbergesetzes unter § 6c—f. Nach der Neufassung des § 1 Abs. 1 Nr. 9 steht aber nunmehr fest, daß auch die Gräber ausländischer Kinder, die nach dem 1. September 1939 während des Arbeitseinsatzes ihrer Eltern in Deutschland geboren wurden und bis zum 8. Mai 1945 im damaligen Reichsgebiet verstorben sind, in die öffentlichen Sorgemaßnahmen einzubeziehen sind.

III. Feststellung und Nachweisung der Gräber

7. Nach § 1 Gräber GVwv ist für jeden Friedhof eine Gräberliste anzulegen. Ein Muster hierfür liegt der Anlage 2 bei.

Die bisher verwendeten Kriegsgräber- und Gräberlisten (s. StAnz. 1960 S. 888, 889) können weiterverwendet werden, solange nicht die durch Änderungen eingetretene Unübersichtlichkeit eine Neuanlegung erforderlich erscheinen läßt. Im Falle der Weiterverwendung sind aber die bisherigen Listen entsprechend dem neuen Anwendungsbereich des Gräbergesetzes zu ergänzen.

8. Im einzelnen ist bei Führung der Listen wie folgt zu verfahren:

a) Gräber, die sich außerhalb eines Friedhofs befinden, sind in eine besondere Gräberliste einzutragen.

b) Die Namen der in Einzelgräbern bestatteten Toten sind in die Gräberliste in alphabetischer Reihenfolge einzutragen. Anschließend sind die Einzelgräber mit unbekannten Toten aufzuführen; hierbei ist in Spalte 2 der Gräberliste einzutragen: „Unbekannter Toter".

c) Im Anschluß an die Einzelgräber sind die Sammelgräber einzutragen. In den Spalten 2—7 wird bei Sammelgräbern eingetragen: „Sammelgrab mit ... bekannten und ... unbekannten Toten". Die Namen der bekannten Toten sind unter dieser Eintragung in alphabetischer Reihenfolge in den Spalten 2—7 aufzuführen.

d) Die Gräberlisten sind in 5 Ausfertigungen anzulegen. Die erste und zweite Ausfertigung verbleiben bei der Gemeinde. Es erhalten:

aa) die dritte Ausfertigung der zuständige Regierungspräsident,

bb) die vierte Ausfertigung die deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt) in Berlin,

cc) die fünfte Ausfertigung der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Kassel.

Die zweite Ausfertigung steht insbesondere den Landräten für die Überprüfung gem. I, 4 dieses Erlasses zur Verfügung.

9. Änderungen in der Anzahl der Gräber, der Grabanlagen nach Umbettungen, der öffentlichen und privaten Pflegeart, sowie Berichtigungen und Ergänzungen zur Person des Bestatteten sind unverzüglich den vorgenannten Stellen (Nr. 8d) auf dem Dienstweg mitzuteilen.

10. Die Gemeinden legen die Gräberlisten und die Änderungsmeldungen dem zuständigen Regierungspräsidenten auf dem Dienstwege vor, der sie nach Überprüfung an die unter 8d Buchstabe bb und cc genannten Stellen weiterleitet. Bezüglich des Begriffes „Einzelgrab" ist zu beachten, daß hierunter auch diejenigen Gräber fallen, deren Flächen unter Verzicht auf die Errichtung von Grabhügeln durchgehend und einheitlich gestaltet sind, wenn die Toten getrennt nebeneinander eingebettet wurden.

11. Kosten für die Feststellung und den Nachweis der Gräber sind Verwaltungskosten, die nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 Gräbergesetz nicht erstattet werden.

IV. Anlegungen, Teilanlegungen und Instandsetzungen

12. Wegen der Ausgestaltung der Gräber wird vor allem auf § 2 GräberGVwv verwiesen. Ergänzend gebe ich für die Abgrenzung der Begriffe „Anlegungen", „Teilanlegungen" und „Instandsetzungen" folgende Erläuterungen:

a) Um Anlegungen handelt es sich, wenn eine Grabstätte von Toten nach § 1 Gräbergesetz erstmals als solche kenntlich gestaltet wird.

b) Teilanlegungen sind dann anzunehmen, wenn bereits vorhandene Anlagen nicht in allen wesentlichen Punkten § 2 Abs. 2 und 4 GräberGVwv entsprechen. Dazu gehören insbesondere dauerhafte Grabzeichen und Umfriedungen. (Holzkreuze gelten nicht als dauerhafte Grabzeichen).

c) Instandsetzungen sind alle Maßnahmen zur Ausbesserung und Erneuerung von Anlagen, die bereits vollständig im Sinne des § 2 GräberGVwv angelegt waren.

13. Nach § 2 Abs. 5 GräberGVwv sollen vor der Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung geschlossener Begräbnisstätten die für Naturschutz, Landschafts- und Denkmalspflege zuständigen Stellen und der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gehört werden. Der Volksbund hat sich in jeder Hinsicht zur fachlichen Beratung bereit erklärt.

Die für die Anlegung von Begräbnisstätten geltenden allgemeinen Vorschriften sind zu beachten. Ich verweise hierzu insbesondere auf das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. 12. 1964 (GVBl. I S. 225) und die Verordnung über das Leichenwesen vom 12. 3. 1965 (GVBl. I S. 63).

V. Kosten

14. Nach § 10 Gräbergesetz trägt der Bund die Kosten für

a) die Ruherechtsentschädigung (§ 3)

b) die Grundstücksübernahme (§ 4)

c) die Feststellung und Erhaltung von Gräbern (§ 5)

d) Identifizierungen (§ 8).

Nach § 4 Abs. 1 GräberGVwv ist dem Bundesverwaltungsamt jährlich bis zum 10. Januar in dreifacher Ausfertigung je eine Bedarfsnachweisung über die nach § 10 des Gräbergesetzes zu erwartenden Kosten für folgende Maßnahmen vorzulegen:

a) Grundstücksübernahmen, Verlegungen und Identifizierungen im folgenden Rechnungsjahr,

b) Anlegungen von Gräbern nach § 1 des Gräbergesetzes, die nach dem 31. Dezember 1965 festgestellt und nachgewiesen, sowie für privatgepflegte Gräber, die in öffentliche Pflege übernommen werden, im folgenden Rechnungsjahr,

c) Instandsetzung und Pflege, einschließlich Ruherechtsentschädigung im laufenden Rechnungsjahr (nach dem Stande der Gräberlisten vom 1. August des Vorjahres).

In Anbetracht der vorgenannten Frist bitte ich um Vorlage der entsprechenden Unterlagen auf dem Dienstwege bis zum

15. November eines jeden Jahres.
(Vorlage beim Regierungspräsidenten jeweils bis zum 10. Oktober.)
Fehlanzeige ist erforderlich.

Für die Erstellung der Bedarfsnachweisungen, für die die bisherigen Formulare (s. StAnz. 1960 S. 891, 892) weiterverwendet werden können, verweise ich auf § 4 Abs. 2 GräberGVwv. Ergänzend gilt für die einzelnen Maßnahmen folgendes:

15. — Grundstücksübernahme —

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Gräbergesetz gibt bei unzumutbarer Erschwerung der Nutzung eines Grundstücks durch die öffentliche Last einen Rechtsanspruch auf Übernahme des Grundstücks. Sie trägt damit rechtsstaatlichen Erwägungen Rechnung.

Die praktische Bedeutung dieser Regelung dürfte nur sehr gering sein, zumal § 4 Abs. 3 Gräbergesetz juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen solchen Anspruch im Hinblick auf die diesen Körperschaften obliegenden allgemeinen Aufgaben auf dem Gebiete des Bestattungs- und Friedhofswesens versagt.

Wegen der geringen Zahl der zu erwartenden Anwendungsfälle hat der Gesetzgeber auf eine Sonderregelung für die Geltendmachung, die Berechnung der Entschädigung und das Verfahren verzichtet. In § 4 Abs. 2 wird statt dessen auf die einschlägigen Bestimmungen des Landbeschaffungsgesetzes in der Fassung vom 23. 12. 1963 Bezug genommen und nur in geringem Umfange eine Sonderregelung getroffen.

16. — Verlegungen und Identifizierungen —

a) Gem. § 6 Abs. 4 Satz 1 Gräbergesetz sind Verlegungen von Gräbern nach § 1 innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes grundsätzlich nicht mehr zulässig.
Ausnahmen gelten nur in folgenden Fällen:

aa) bei Umbettungen innerhalb eines Friedhofs zum Zweck der Schaffung geschlossener Begräbnisstätten (§ 6 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz Gräbergesetz). Hierzu bedarf es der Genehmigung des Regierungspräsidenten (vgl. I, 2 dieses Erlasses).

bb) Bei Umbettungen auf einen anderen Friedhof, wenn ein öffentliches Interesse die Verlegung unabweisbar erfordert (§ 6 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz Gräbergesetz). In einem solchen Falle ist mir der Antrag mit entsprechender Begründung auf dem Dienstwege vorzulegen, damit ich das erforderliche Benehmen mit dem Bundesminister des Innern herstellen kann.

b) In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 7 Gräbergesetz, wonach die bei einer Umbettung gefundenen Nachlaßgegenstände an die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt), Berlin, zu übersenden sind.

c) Vor Umbettungen von Kriegstoten aus dem Ausland auf einen Heimatfriedhof bitte ich in jedem Fall um Bericht, da die mit verschiedenen Staaten getroffenen Abkommen zu berücksichtigen sind.

d) Identifizierungsmaßnahmen werden nur noch in Einzelfällen notwendig werden, nachdem im Lande Hessen in den Jahren 1963 und 1964 in einer geschlossenen Aktion die Gräber aller unbekannten Toten zu diesem Zwecke geöffnet worden waren.
In jedem Falle bitte ich um rechtzeitige Unterrichtung des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge — Landesverband Hessen —, der allein die notwendigen Fachkräfte (Umbetter) zur Verfügung stellen kann.

17. — Anlegungen —

a) § 4 Abs. 1 Buchstabe b GräberGVwv trifft lediglich für diejenigen Gräber eine Regelung, die nach dem 31. Dezember 1965 festgestellt und nachgewiesen sind.

Der Grund hierfür liegt in der Bestimmung des § 16 Abs. 3 Gräbergesetz, wonach für alle anderen Gräber die Kostentragungspflicht des Bundes hinsichtlich der Anlegungsmaßnahmen am 30. Juni 1967 erlischt.

b) Für jede Anlegungsmaßnahme ist mir eine Kostenmitteilung A (in doppelter Ausfertigung) auf dem Dienstwege vorzulegen. Eine Ausfertigung für den Regierungspräsidenten ist mit anzufertigen. Da es sich um eine auslaufende Aufgabe handelt, bestehen keine Bedenken, für die Kostenmitteilungen die bisher verwendeten Formulare aufzubrauchen (s. StAnz. 1960 S. 890, 891). Der Regierungspräsident hat in einem Begleitbericht zu bestätigen, daß die in der Kostenmitteilung angegebenen Gräberzahlen mit der von der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt) in Berlin anerkannte Bedarfsnachweisung übereinstimmen.
Angaben über die Art der notwendigen Arbeiten sind kurz und verständlich zu halten. Hierbei ist insbesondere § 2 GräberGVwv zu beachten. Den Prüfungsvermerk auf der letzten Seite der Kostenmitteilung bitte ich, durch das örtlich zuständige Staatsbauamt vollziehen zu lassen.
Der Kostenmitteilung sind die Stellungnahme des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.; ferner Ausbaupläne, Kostenunterlagen, Erläuterungen usw. als Anlagen beizufügen, wenn die Gesamtkosten für das Vorhaben 5000,— DM übersteigen.

18. — Übernahme privatgepflegter Gräber in die öffentliche Pflege —

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Gräbergesetz sind privatgepflegte Gräber solche Gräber nach § 1, deren Erhaltung Angehörige des Verstorbenen übernommen haben. Die Gemeinde kann die Erhaltung eines privatgepflegten Grabes mit Zustimmung der Angehörigen übernehmen (vgl. I, 3 dieses Erlasses). Einer Zustimmung bedarf es jedoch dann nicht, wenn die Angehörigen nicht bekannt sind und nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand ermittelt werden könnten (§ 9 Abs. 3 Satz 2 Gräbergesetz). Entsprechende Änderungsmeldungen sind gemäß III, 10 dieses Erlasses zu erstatten.

Zu beachten sind weiter die Sondervorschriften des § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Gräbergesetz. Danach entfällt für Gräber nach § 1 die Anwendung des Gräbergesetzes, wenn

a) die Angehörigen einer von der Gemeinde beabsichtigten Übernahme gemäß § 9 Abs. 3 Gräbergesetz nicht zustimmen oder sich innerhalb einer ihnen gestellten Frist dazu nicht äußern,

b) die Gemeinde von ihrer Befugnis nach § 9 Abs. 3 bis 31. Dezember 1969 nicht Gebrauch macht.

Ab 1. 1. 1970 ist also eine Übernahme privatgepflegter Gräber in die öffentliche Pflege nicht mehr möglich.

19. — Instandsetzung und Pflege —

a) Die Kosten für die laufende Pflege werden vom Bund jährlich pauschal abgegolten. Die Höhe der Pauschsätze wird alle zwei Jahre durch Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf, vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen neu festgesetzt (vgl. VO vom 13. 4. 1966 — BAnz. 1966 Nr. 73 —).

b) Zur Sicherung der Finanzierung größerer Instandsetzungen und Übernahme der Kosten für dringend notwendige Maßnahmen, die vom Bund nicht übernommen werden können, werden die festgesetzten Pauschsätze um einen geringen Betrag gekürzt und einem Instandsetzungsfonds (Erstattungsreserve) zugeführt. Diese Mittel werden von mir verwaltet.

c) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Instandsetzungen bis zum Betrag von 1000,— DM bitte ich, dem zuständigen Regierungspräsidenten vorzulegen, der in eigener Zuständigkeit darüber entscheidet.

d) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zur Finanzierung von Instandsetzungsmaßnahmen, die den Betrag von 1000,— DM übersteigen, sind mir in Form einer Kostenmitteilung A vorzulegen (siehe vorstehend 17b). Ich bitte, die Anträge sorgfältig unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen. Zuschüsse für Instandsetzungen können nur dann bewilligt werden, wenn sich der nach dem Gräbergesetz und der GräberGVwv zu schaffende würdige Zustand der Gräber ohne Verschulden der für die Pflege der Gräber Verantwortlichen geändert hat.

20. — Ruherechtsentschädigung —

Für jede Gräberanlage, für die eine Ruherechtsentschädigung gefordert wird, ist ein einmaliger Antrag ausreichend. Soweit bereits nach bisherigem Recht Ruherechtsentschädigung gewährt wird, bedarf es keiner neuen Antragstellung. Nach Inkrafttreten des Gräbergesetzes wird daher nur bei Neuanlegungen und bei Gräbern, denen gemäß § 6 Kriegsgräbergesetz kein dauerndes Ruherecht zustand, mit Neuanträgen zu rechnen sein. Über die Festsetzung der Ruherechtsentschädigung entscheidet der Regierungspräsident (vgl. I, 2 dieses Erlasses). Für das Verfahren gilt § 3 Gräbergesetz. Nach Anerkennung erfolgt die Zahlung der Ruherechtsentschädigung jährlich zusammen mit den Pflegekosten (vgl. vorstehende Nr. 19). Veränderungen sind unverzüglich dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

VI. Mittelzuweisung an die Regierungspräsidenten

21. Den Regierungspräsidenten werden die Haushaltsmittel bei Kap. 0302—601 nach Bedarf zugewiesen. Der Bedarf an Betriebsmitteln ist in die allgemeine Anforderung für den Einzelplan 03 zum 10. jd. Monats einzubeziehen.

Jeweils zum Quartalsschluß bitte ich um Vorlage einer Übersicht über die verfügbaren Ausgabemittel nach dem bisher üblichen Muster.

VII. Abrechnung der Anlegungs-, Umbettungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

22. Für die Abrechnung eines jeden Einzelvorhabens ist eine besondere Ausgaben-Nachweisung A erforderlich (bei Anlegungs-, Teilanlegungs und Umbettungsmaßnahmen dreifach, bei Instandsetzungsmaßnahmen einfach). Auch hierfür können die bisher üblichen Formulare (s. StAnz. 1960 S. 894, 895) weiterverwendet werden. Zwei weitere Ausfertigungen sind dem Regierungspräsidenten zuzuleiten. Die Abrechnung hat innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme zu erfolgen.

In den Ausgaben-Nachweisungen sind alle für das Vorhaben entstandenen Ausgaben, auch wenn sich die Durchführung über mehrere Rechnungsjahre erstreckt, zusammenhängend und vollständig nach den Jahresrechnungen gemäß der Reichsrechnungslegungsordnung (RRO) auf Grund der Sach-, Titel- oder Bauausgabebücher anzugeben (§ 5 Abs. 2 RRO). Belege (ggf. in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie) sind in einfacher Ausfertigung beizufügen. Die Belege müssen die sachliche und rechnerische Feststellung und den Zahlungsbeweis enthalten. Den Prüfungsvermerk bitte ich, durch das örtlich zuständige Staatsbauamt oder durch das örtliche zuständige Kreisbauamt vollziehen zu lassen. Sind die Ausgaben bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband angefallen, so ist — neben der Feststellung des Bauamtes — die sachliche oder rechnerische Richtigkeit der Ausgaben-Nachweisung und die Vollständigkeit der Belege durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu bescheinigen.

VIII. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Erlaß vom 30. 6. 1960 — II c — 50 i 02 — 34/60 — 2 — StAnz. 1960 S. 882
2. Erlaß vom 16. 1. 1961 — II c 5 — 51h (50 i 12/03) — 3/61 — 4 — (n. v.)
3. Erlaß vom 20. 3. 1963 — II c 5 — 50 i 02/01 — 1/63 — 1 — (n. v.)
4. Erlaß vom 7. 2. 1966 — II A 5 — 51 z 20 — 1/66 — 1 — (n. v.)

Wiesbaden, 14. 6. 1967

Der Hessische Minister des Innern
II A 5 — 51 z 04 — 2/67 — 1
StAnz. 26/1967 S. 732

*

Anlage 1

Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) Vom 1. Juli 1965

BGBl. I S. 589

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegende

1. Gräber von Personen nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzblatt 1923 I S. 25),
2. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefallen oder tödlich verunglückt oder an den Folgen der in diesen Diensten erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind, ferner Gräber von Personen, die während der Kriegsgefangenschaft oder an deren Folgen bis 31. März 1952 oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft gestorben sind.
3. Gräber von Zivilpersonen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. März 1952 durch unmittelbare Kriegseinwirkungen zu Tode gekommen oder an den Folgen der durch unmittelbare Kriegseinwirkung erlittenen Gesundheitsschädigung gestorben sind.
4. Gräber von Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 ums Leben gekommen sind oder an deren Folgen bis 31. März 1952 gestorben sind.
5. Gräber von Personen, die infolge von Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Flucht aus der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem Sowjetsektor von Berlin zu Tode gekommen oder innerhalb eines Jahres an den Folgen der während dieser Flucht erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
6. Gräber von Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die in der Zeit seit 1. September 1939 während der Umsiedlung bis 8. Mai 1945 oder während der Vertreibung oder der Flucht bis 31. März 1952 gestorben sind,
7. Gräber von Deutschen, die in der Zeit seit 1. September 1939 verschleppt wurden und während der Verschleppung oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Beendigung an den Folgen der dabei erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
8. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in Internierungslagern unter deutscher Verwaltung gestorben sind,
9. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten in das Gebiet des Deutschen Reichs verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen festgehalten worden waren und während dieser Zeit gestorben sind.
10. Gräber der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort oder nach ihrer Überführung in eine Krankenanstalt in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 gestorben sind. Ist die Verwaltung des Sammellagers nach dem 1. Juli 1950 in die Zuständigkeit deutscher Stellen übergegangen, tritt der Tag vor der Übernahme in deutsche Verwaltung an Stelle des 30. Juni 1950.

(2) §§ 2 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Anwendung des Absatzes 1 Nr. 4 gilt § 6 Abs. 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559).

§ 2
Ruherecht

(1) Gräber nach § 1 bleiben dauernd bestehen.

(2) Der jeweilige Eigentümer eines mit einem Ruherecht nach Absatz 1 belasteten Grundstücks hat das Grab bestehen zu lassen, den Zugang zu ihm sowie Maßnahmen und Einwirkungen zu seiner Erhaltung zu dulden; insoweit besteht zugunsten des Landes, in dem das Grundstück liegt, eine öffentliche Last.

(3) Die öffentliche Last nach Absatz 2 geht den öffentlichen und privaten Rechten an dem Grundstück im Rang vor.

(4) Für ein privatgepflegtes Grab entsteht die öffentliche Last nach Absatz 2 mit der Übernahme der Erhaltung des Grabes durch das Land nach § 9 Abs. 3.

§ 3
Ruherechtsentschädigung

(1) Entstehen dem Eigentümer eines Grundstücks oder einem anderen Berechtigten durch die öffentliche Last nach § 2 Vermögensnachteile, ist von dem Land, in dem das Grundstück liegt, eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist nach dem Wert der durch die Belegung

mit Gräbern geminderten oder entgangenen Nutzung zu bemessen, wobei Zustand und Nutzungsart des Grundstücks zur Zeit der Belegung maßgebend sind.

(2) Ist der Wert der geminderten oder entgangenen Nutzung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand zu ermitteln, kann der ortsübliche Pachtzins für Grundstücke, die nach Lage, Bodenbeschaffenheit, Zustand und Nutzungsart vergleichbar sind, als Bemessungsmaßstab herangezogen werden.

(3) Die Entschädigung wird dem Eigentümer des Grundstücks oder dem anderen Berechtigten auf Antrag vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt. Sie ist in Jahresbeträgen jeweils für ein Kalenderjahr nachträglich zu zahlen.

(4) Die Entschädigung kann an Stelle der Jahresbeträge nach Absatz 3 mit Zustimmung des Berechtigten als einmalige Abfindung in Höhe des zwanzigfachen Jahresbetrages geleistet werden.

(5) Die Entschädigung ist nicht zu leisten, wenn

1. die Nutzung des Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 unwesentlich beeinträchtigt wird,
2. die Kosten für den Grundstückserwerb nach § 4 oder § 10 Abs. 2 Nr. 2 getragen worden sind.

§ 4

Übernahme eines Grundstücks

(1) Wird dem Eigentümer eines Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 die bisher zulässige Nutzung des Grundstücks unzumutbar erschwert, kann er die Übernahme des Grundstücks verlangen. Treffen diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Grundstücks zu, kann nur die Übernahme dieses Teils verlangt werden, es sei denn, daß der übrige Teil für den Eigentümer keinen oder einen verhältnismäßig geringen Wert hätte.

(2) Wird die Übernahme eines Grundstücks verlangt, gelten § 11 Abs. 1, §§ 17 bis 21, 26, 28 Abs. 1 und 2, §§ 29, 31 bis 37, 43 bis 55, 58 bis 63, 67 und 73 des Landesbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung vom 23. Dezember 1963 (Bundesgesetzblatt I S. 1012), entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. In § 11 Abs. 1 des genannten Gesetzes tritt an Stelle des Antrags das Verlangen des Eigentümers.
2. An Stelle des Bundes als Beteiligten am Enteignungsverfahren tritt das Land, in dem das Grundstück liegt. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung.
3. Bei der Planprüfung ist das in § 32 des genannten Gesetzes bezeichnete Verfahren anzuwenden.
4. Entschädigung in Land oder durch Naturalwertrente wird nicht gewährt.
5. Für die Angabe der Eigentumsverhältnisse nach der Enteignung gemäß § 47 Abs. 3 Nr. 7 des genannten Gesetzes gelten die Sätze 1 und 2 des § 12 Abs. 2 entsprechend.

(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können einen Anspruch nach Absatz 1 nicht geltend machen.

§ 5

Feststellung und Erhaltung von Gräbern

(1) Die Länder haben die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem laufenden zu halten. Privatgepflegte Gräber (§ 9 Abs. 2) sind in den Listen bis zum 31. Dezember 1969 nachzuweisen.

(2) Demjenigen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, ist Auskunft darüber zu erteilen, ob auf einem Grundstück ein Grab nach § 1 liegt.

(3) Die Länder haben die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 zu erhalten. Maßnahmen zur Erhaltung sind Anlegung, Instandsetzung und Pflege.

§ 6

Anlegung und Verlegung von Gräbern

(1) Bei Aufstellung von Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ist angemessen zu berücksichtigen, daß die nähere Umgebung geschlossener Begräbnisstätten für Gräber nach § 1 von Bebauung und Anlagen, die die Friedhofsruhe stören und die Gefühle der Besucher dieser Begräbnisstätten verletzen könnten, freigehalten wird.

(2) In geschlossenen Begräbnisstätten für Gräber nach § 1, die nach dem 31. Dezember 1964 errichtet werden, dürfen nur Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder nur Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 angelegt werden.

(3) Geschlossene Begräbnisstätten sind Friedhöfe und Abteilungen von Friedhöfen.

(4) Gräber nach § 1 dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht verlegt werden. Die zuständige Landesbehörde kann für Umbettungen innerhalb eines Friedhofs zum Zweck der Schaffung geschlossener Begräbnisstätten Ausnahmen zulassen; im übrigen kann die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern Ausnahmen zulassen, wenn ein öffentliches Interesse die Verlegung unabweisbar erfordert.

§ 7

Herausgabe von Gegenständen

Wer Unterlagen zur Person oder Nachlaßgegenstände der in § 1 genannten Personen sowie Verlustunterlagen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (Truppenlisten und -meldungen, Erkennungsmarkenverzeichnisse, Soldbücher, Kranken- und Lazarettpapiere, Grablageakten) oder sonstige Gegenstände unberechtigt in Besitz hat, die für personenstandsrechtliche Feststellungen, Identifizierung unbekannter Toter oder Ermittlung von Grablagen der in § 1 genannten Personen zweckdienlich sein können, ist verpflichtet, sie der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt), Berlin, herauszugeben.

§ 8

Identifizierungen

Die oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern eine Ausbettung und Identifizierung namentlich unbekannter Toter anordnen. Eine solche Anordnung soll nur getroffen werden, wenn eine Identifizierung nach gutachtlicher Äußerung der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt), Berlin, anders nicht durchführbar ist und eine Identitätsfeststellung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht.

§ 9

Privatgepflegte Gräber

(1) Das Recht des Verstorbenen oder seiner Angehörigen, über Bestattungsort und Bestattungsart zu bestimmen, bleibt unbeschadet des § 6 Abs. 4 unberührt.

(2) Privatgepflegte Gräber sind Gräber nach § 1, deren Erhaltung (§ 5 Abs. 3) Angehörige des Verstorbenen übernommen haben. Waren die Beisetzungskosten vor dem 9. Mai 1945 von einem Dritten getragen worden, steht dies einer Aufbringung der Kosten der Anlegung aus Mitteln der Angehörigen gleich.

(3) Das Land kann die Erhaltung eines privatgepflegten Grabes mit Zustimmung der Angehörigen übernehmen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Angehörigen nicht bekannt sind und nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand ermittelt werden könnten.

§ 10

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten, die sich aus §§ 3, 4, 5 und 8 ergeben.

(2) Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören auch

1. Kosten der Planung, soweit diese bei Errichtung einer geschlossenen Begräbnisstätte zugrunde gelegt wird,
2. Kosten des Ankaufs eines Grundstücks, wenn der Grundstückserwerb wirtschaftlicher ist als die Gewährung der Entschädigung nach § 3,
3. Kosten der Errichtung eines Zugangs oder einer Zufahrt zu einer geschlossenen Begräbnisstätte, wenn der Zugang oder die Zufahrt ausschließlich Zwecken dieser Begräbnisstätte dient,
4. Kosten einer nach § 6 Abs. 4 zugelassenen Verlegung von Gräbern,

5. Kosten der Wiedereinbettung in demselben Grab und die Wiederherstellung des früheren Zustands des Grabes und der Begräbnisstätte bei Maßnahmen nach § 8.

(3) Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören insbesondere nicht

1. Kosten der zusätzlichen Ausgestaltung oder Umgestaltung bereits angelegter Gräben oder Begräbnisstätten,
2. Kosten der Errichtung oder Unterhaltung von Denkmälern, Ehrenhallen, Ehrenhainen, Namensschreinen, Feierplätzen und symbolischen Gräbern,
3. die Grunderwerbssteuer bei Übernahme eines Grundstücks nach § 4 oder bei Ankauf eines Grundstücks nach Absatz 2 Nr. 2,
4. persönliche und sächliche Verwaltungskosten.

(4) Der Bund erstattet die auf Gräbern nach Absatz 1 entfallenden Kosten der Instandsetzung und Pflege den Ländern nach Pauschsätzen. Der Bundesminister des Innern setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Pauschsätze für je zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre fest.

(5) Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften zur Tragung von Kosten bleiben unberührt.

§ 11

Befreiung von Gebühren, Auslagen und Steuern

(1) Für Amtshandlungen, die bei Durchführung dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 7 erforderlich werden, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Dies gilt auch für die in der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221), bestimmten Gerichtskosten einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungskosten..

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz gilt als Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 156).

§ 12

Zuständigkeit

(1) Aufgaben nach diesem Gesetz werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den nach Landesrecht bisher zuständigen oder den von der Landesregierung bestimmten Stellen wahrgenommen.

(2 Bei Ankauf eines Grundstücks nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ist das Grundstück von dem Land zu erwerben, in dem es liegt. Aus besonderen Gründen kann das Eigentum an dem Grundstück auf Gemeinden oder Gemeindeverbände als Friedhofsträger übertragen werden.

§ 13

Überleitungsvorschriften

(1) Die Gewährung einer Entschädigung für Vermögensnachteile durch Belegung eines Grundstücks mit Gräbern nach § 1 für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kann nur bis zum 31. Dezember 1965 beantragt werden. Die Anträge sind nach § 3 zu behandeln.

(2) Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungsleistungen für Minderung des Nutzungswertes durch Belege eines Grundstücks mit Gräbern nach § 1, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, gelten als Entscheidungen nach § 3.

§ 14

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes

§ 7 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Das Bundesverwaltungsamt ist zuständig für Abrechnung und Leistung der nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 589) vom Bund aufzubringenden Kosten."

§ 15

Aufhebung des Kriegsgräbergesetzes

Das Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber vom 27. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 320) wird aufgehoben.

§ 16

Sondervorschriften

(1) Dieses Gesetz ist auf Gräber nach § 1 nicht anzuwenden, wenn

1. der Tote in einer mehrstelligen Grabstätte (Wahl- oder Familiengrab) bestattet worden ist oder bestattet wird, in der bereits ein Toter beigesetzt ist oder noch beigesetzt werden kann, dessen Grab nicht unter § 1 fällt.
2. die Angehörigen einer vom Land nach § 9 Abs. 3 beabsichtigten Übernahme der Erhaltung eines privatgepflegten Grabes nicht zustimmen oder sich innerhalb einer ihnen gestellten Frist dazu nicht äußern,
3. das Land von seiner Befugnis nach § 9 Abs. 3 bis 31. Dezember 1969 nicht Gebrauch macht,
4. bei Verlegung des Grabes aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in seinen Geltungsbereich die Beisetzung außerhalb einer geschlossenen Begräbnisstätte für Gräber nach § 1 erfolgen soll oder die zuständige Behörde der Beisetzung in einer solchen Begräbnisstätte nicht zustimmt.

(2) § 10 ist nicht anzuwenden

1. auf privatgepflegte Gräber (§ 9 Abs. 2),
2. auf Gräber nach § 1, soweit ein Dritter für diese Kosten aufkommt.

(3) § 10 ist, soweit er die Kosten der Anlegung von Gräbern betrifft, unbeschadet seines Absatzes 2 Nr. 4, ab 30. Juni 1967 auf Gräber nach § 1, die bis 31. Dezember 1965 festgestellt und nachgewiesen werden, nicht anzuwenden; dies gilt nicht, wenn es sich um privatgepflegte, noch nicht im Sinne dieses Gesetzes angelegte Gräber handelt, deren Erhaltung bis zum 31. Dezember 1969 übernommen wird.

§ 17

Geltung im Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) § 16 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*

Anlage 2

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräberGVwv)

Vom 3. März 1967

BAnz. 1967 Nr. 47

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

Feststellung und Nachweisung der Gräber

(1) Für jeden Friedhof ist eine Gräberliste nach beiliegendem Muster (Anlage) anzulegen. Gräber, die sich außerhalb eines Friedhofes befinden, sind in eine besondere Gräberliste einzutragen.

(2) Die Namen der in Einzelgräbern bestatteten Toten sind in alphabetischer Reihenfolge in die Gräberliste einzutragen. Die Einzelgräber mit unbekannten Toten sind daran anschließend aufzuführen; in Spalte 2 ist einzutragen: „unbekannter Toter".

(3) Sammelgräber sind im Anschluß an die Einzelgräber in die Gräberliste einzutragen. An Stelle der Angaben in den Spalten 2 bis 7 ist einzutragen: „Sammelgrab mit ... bekannten und ... unbekannten Toten". Die Namen der bekannten Toten

sind unter dieser Eintragung in alphabetischer Reihenfolge in den Spalten 2 bis 7 aufzuführen.

(4) Die Gräberlisten sind in fünf Ausfertigungen anzulegen. Die erste Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde, in deren Bereich die Gräber liegen. Es erhalten

a) die zweite und dritte Ausfertigung die zuständige oberste Landesbehörde bzw. die nach Landesrecht zuständige Stelle,

b) die vierte Ausfertigung die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt) in Berlin,

c) die fünfte Ausfertigung der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Kassel.

Änderungen in der Anzahl der Gräber, der Grablagen nach Umbettungen, der öffentlichen oder privaten Pflegeart sowie Berichtigungen und Ergänzungen zur Person des Bestatteten sind unverzüglich diesen Stellen mitzuteilen.

(5) Die auf Grund des Kriegsgräbergesetzes vom 27. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 320) bisher geführten Kriegsgräber- und Gräberlisten können nach eigenverantwortlicher Prüfung weiterverwendet werden. In diesem Falle sind die Listen entsprechend dem neuen Anwendungsbereich des Gräbergesetzes zu ergänzen.

§ 2

Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber

(1) Jedes Grab muß eine würdige Ruhestätte sein.

(2) Die Grabstätte soll sich nach Möglichkeit in einem Friedhof befinden.

(3) Geschlossene Begräbnisstätten sind so anzulegen, daß die Ruhe der Toten nicht gestört wird. Friedhöfe sollen sich in die Landschaft, Abteilungen von Friedhöfen in den übrigen Friedhof harmonisch einfügen. Sie sollen würdig, schlicht und in sich einheitlich gestaltet, die Bepflanzung soll dem Landschaftscharakter angepaßt sein.

(4) Zu geschlossenen Begräbnisstätten gehören eine schützende Umfriedung, Wege und eine angemessene einfache Ausgestaltung. Male, die den Friedensgedanken verletzen, dürfen nicht errichtet werden.

(5) Vor der Anlegung, Ausgestaltung, Änderung und Erweiterung geschlossener Begräbnisstätten sollen die für Naturschutz, Landschafts- und Denkmalpflege zuständigen Stellen und der Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V. gehört werden. Die für die Anlegung von Begräbnisstätten geltenden allgemeinen Vorschriften sind zu beachten.

(6) Die Gräber sollen eine deckende, winterharte Bepflanzung erhalten. Sie sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen. Mehre Gräber können ein gemeinsames Grabzeichen erhalten. Auf dem Grabzeichen sollen in gut lesbarer dauerhafter Schrift mindestens Vor- und Familienname, Geburts- und Todestag des Bestatteten, bei Ausländern auch die Staatsangehörigkeit angegeben sein. Grabzeichen für unbekannte Soldaten erhalten die Aufschrift "Unbekannter Soldat", Grabzeichen für unbekannte Tote die Aufschrift „Unbekannt". Eine von der einheitlichen Gesamtanlage abweichende Gestaltung einzelner Gräber ist unzulässig.

(7) Die Gräber sind gegen Beschädigung und Verfall zu schützen. Sie sind so zu pflegen, daß die Grabflächen als solche erkennbar und von Unkraut frei bleiben. Die Bepflanzung und die Grabzeichen sind in gutem Zustand zu erhalten. Die Beschriftung der Grabzeichen muß leserlich bleiben. Bei geschlossenen Begräbnisstätten hat sich die Pflege auf die gesamte Anlage zu erstrecken.

(8) Die besondere Ausschmückung von Gräbern oder geschlossenen Begräbnisstätten an Gedenk- und Feiertagen gehört nicht zu den Pflegemaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 des Gräbergesetzes.

§ 3

Verlegung von Gräbern und Identifizierung unbekannter Toter

(1) Verlegungen von Gräbern innerhalb eines Friedhofes sollen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Vor der Verlegung eines Grabes sind die Friedhofsträger, und — wenn möglich — die Angehörigen zu hören. Bevor Verlegungen in Angriff genommen werden, ist das Bundesverwaltungsamt zu unterrichten.

(2) In den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 2, letzter Halbsatz des Gräbergesetzes leiten die obersten Landesbehörden vor der Durchführung jeder Maßnahme dem Bundesminister des Innern insbesondere folgende Unterlagen zu:

a) Lagepläne des abgebenden und aufnehmenden Friedhofes mit Bezeichnung der zu verlegenden Gräber und Beifügung von Fotos (jeweils 2fach),

b) Stellungnahme der beteiligten Friedhofsträger und Anggehörigen,

c) Kostenvoranschläge (2fach). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes für die Leistung und Abrechnung der Kosten bleibt unberührt.

Von der Vorlage der Unterlagen zu a) kann abgesehen werden, wenn nur einzelne Gräber verlegt werden sollen.

(3) Bei der Verlegung von Gräben darf die Ruhe der übrigen Toten nicht gestört werden. Läßt sich dies nicht vermeiden, sind auch die Angehörigen dieser Toten zu hören.

(4) Vor Identifizierungen leiten die obersten Landesbehörden dem Bundesminister des Innern insbesondere zu:

a) Gutachtliche Äußerung der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt) Berlin gemäß § 8 Gräbergesetz,

b) Stellungnahme des Friedhofsträgers, der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

c) Bei der Identifizierung von Toten in Sammelgräbern die Äußerung der Angehörigen der bekannten Toten.

§ 4

Kosten

(1) Die Länder leiten dem Bundesverwaltungsamt bis zum 10. Januar jeden Jahres in dreifacher Ausfertigung je eine Bedarfsnachweisung zu über die nach § 10 des Gräbergesetzes zu erwartenden Kosten für

a) Grundstücksübernahmen, Verlegungen und Identifizierungen im folgenden Rechnungsjahr,

b) Anlegungen von Gräbern nach § 1 des Gräbergesetzes, die nach dem 31. Dezember 1965 festgestellt und nachgewiesen, sowie für privatgepflegte Gräber, die in öffentlicher Pflege übernommen werden, im folgenden Rechnungsjahr,

c) Instandsetzung und Pflege, einschließlich Ruherechtsentschädigung im laufenden Rechnungsjahr.

(2) Der Bedarfsnachweisung für Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a und b sind Kostenmitteilungen, sofern Anlegungskosten den Betrag von 5000 DM übersteigen, auch Kostenvoranschläge beizufügen. Der Bedarf für Anlegungen nach Absatz 1 Buchstabe b kann auch geschätzt werden. Der Bedarfsnachweisung nach Absatz 1 Buchstabe c sind die von den Ländern mit der Deutschen Dienststelle (WASt) Berlin abgestimmten Gräberlisten nach dem Stand vom 1. August des Vorjahres zugrunde zu legen. Auf Grund der Bedarfsnachweisung erstattet der Bund die Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber einschließlich der Ruherechtsentschädigung.

(3) Das Bundesverwaltungsamt leistet nach Prüfung der Bedarfsnachweisungen die Zahlungen nach Beginn des Rechnungsjahres.

(4) Zur Prüfung und Anerkennung der vom Bund endgültig zu tragenden Kosten nach Absatz 1 Buchstabe a und b sind die Ausgabennachweisungen in zweifacher Ausfertigung innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahmen dem Bundesverwaltungsamt zuzuleiten.

(5) Die endgültige Abrechnung zwischen den Ländern und dem Bundesverwaltungsamt ist so zu fördern, daß sie spätestens bis zum Ablauf des folgenden Rechnungsjahres abgeschlossen ist.

§ 5

Aufhebung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Kriegsgräbergesetz

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Sorge für die Kriegsgräber vom 21. August 1953 (Bundesanzeiger Nr. 162) werden aufgehoben.

§ 6

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

*

Anlage zur Anlage 2

Gemeinde: .....

Landkreis: .....

Reg.-Bez.: .....

Land: .....

Friedhofsträger: .....

.....

Friedhofsbezeichnung: .....

(Bei Gräbern außerhalb eines Friedhofes sonstige Ortsbezeichnung, katasteramtliche Flur- und Parzellennummer)

.....

.....

.....

Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber

(§ 5 Abs. 1 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 589)

..... Ausfertigung

Aufgestellt: .....
Ort, Datum

(Siegel) .....

Lfd. Nr.	Familien- u. Vorname (bei Frauen auch Geburtsname)	Geburtstag und -ort	Dienstgrad, Truppenteil, Feldpostnummer, Beschriftung der Erkennungsmarke, bei Zivilpersonen Beruf	Todestag und -ort	Staatsangehörigkeit	Name und Anschrift der Angehörigen	Bezeichnung der Grablage (Block, Reihe, Nummer)	Bei Sammelgräbern Größe der reinen Grabfläche	Grab nach § 1 Abs. 1 Ziff. ..... des Gräbergesetzes	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

*

Anlage 3

Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz
Vom 15. Februar 1967

GVBl. I S. 63

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 589) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung und Zahlung der Ruherechtsentschädigung nach § 3 des Gesetzes und für die Genehmigung von Umbettungen innerhalb eines Friedhofs nach § 6 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz des Gesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 2

Zuständig für die Feststellung und Erhaltung von Gräbern nach § 5 des Gesetzes und die Übernahme der Erhaltung eines privatgepflegten Grabes nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes sind die Gemeinden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*

625

Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt" an die Gemeinde Bürstadt, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Die Hessische Landesregierung hat am 22. Mai 1967 beschlossen:

„Der Gemeinde Bürstadt im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, wird gemäß § 13 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das Recht verliehen, die Bezeichnung ‚Stadt' zu führen."

Wiesbaden, 1. 6. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 39/67

StAnz. 26/1967 S. 739

626

Genehmigung eines Wappens der Stadt Wenings im Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Stadt Wenings im Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„Über einem silbernen, mit zwei schwarzen Balken belegten Schildfries in Rot ein schreitendes rechtsgewendetes silbernes Lamm, das mit dem rechten Fuß einen goldenen Kreuzesstab umschließt, dessen obere Enden kleeblattförmig auslaufen."

Wiesbaden, 14. 6. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 26/67

StAnz. 26/1967 S. 739

627

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
mit Nebenabdrucken für die
Herren Landräte und die
Herren Oberbürgermeister
als allgemeine Polizeibehörden

An den Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
Frankfurt (Main)

Richtlinien über Bau und Betrieb von fliegenden Bauten (Richtlinien über fliegende Bauten — FBR —)

Bezug: Mein Erlaß vom 16. 5. 1962 — Va/Vd/III b — 64 b 16/27 — 1/62 (StAnz. S. 826)

I.

1. Fliegende Bauten neuerer Typen sowie Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen machen es erforderlich, die von der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) aufgestellten, mit der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer (AGdI) abgestimmten und mit Erlaß vom 16. 5. 1962 von mir eingeführten „Richtlinien über Bau und Betrieb von fliegenden Bauten" — Fassung September 1961 — durch neue Richtlinien zu ersetzen. Die beigefügten, von der ARGEBAU überarbeiteten und von der AGdI gebilligten „Richtlinien über Bau und Betrieb von fliegenden Bauten (Richtlinien über fliegende Bauten — FBR —)" — Fassung Mai 1967 — treten am 1. 7. 1967 an die Stelle der bisherigen Richtlinien.

2. Die Richtlinien finden neben den bestehenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften Anwendung. Soweit in Rechtsvorschriften höhere Anforderungen als in den Richtlinien gestellt sind, ist nach den Rechtsvorschriften zu verfahren.

3. Die Richtlinien sind keine Rechtsvorschriften und üben deshalb keine unmittelbar bindenden Wirkungen auf Dritte aus. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 (GVBl. I S. 21) i. d. F. des Gesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171) bzw. Weisungen im Wege der polizeilichen Dienst- und Fachaufsicht nach §§ 59 ff. des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) und verpflichten die Behörden, sie der Beurteilung im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren, im polizeilichen Erlaubnisverfahren und bei der Überwachung fliegender Bauten zu Grunde zu legen. Die Forderungen sind auf § 55 und § 59 in Verbindung mit §§ 29 bis 33 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 6. Juli 1957 (GVBl. I S. 101) i. d. F. des Gesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171) zu stützen. Soweit die Richtlinien sich auf einen polizeilich erlaubnisbedürftigen Betrieb (Schießgeschäft) beziehen, bildet auch § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB in Verbindung mit § 10 HSOG die Rechtsgrundlage.

4. Die Richtlinien entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik. Soweit im Zuge der technischen Entwicklung für neue Typen von fliegenden Bauten Betriebsgenehmigungen beantragt werden und die Richtlinien hierüber keine Festsetzungen enthalten, sind die Entscheidungen über die Anträge auf Gutachten von Sachverständigen zu stützen, die auf diesem Gebiet erfahren sind.

II.

1. Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals in Betrieb genommen werden, einer Betriebsgenehmigung (§ 62 Abs. 2 HBO). Dies gilt nicht für Bauten, die nicht vom Publikum betreten werden (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 HBO).

2. Für die Betriebsgenehmigung ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Verwaltungsbereich der Antragsteller (Eigentümer oder Nutzungsberechtigter) seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat; befinden sich Wohnsitz oder Niederlassung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Verwaltungsbereich der fliegende Bau erstmals aufgestellt wird (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Bauaufsichtsgesetz; vgl. auch Abschnitt II Nr. 9).

3. Die Betriebsgenehmigung wird in Form eines Prüfbuches erteilt, in dem die Genehmigung eingetragen und eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen eingeheftet ist (§ 72 Abs. 1 HBO). Die Betriebsvorschriften sind ebenfalls in das Prüfbuch einzutragen. Die Bauaufsichtsbehörde hat die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zu beteiligen. Ist nach der Art der Anlage mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu rechnen, so ist das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu hören.

4. Die Bauvorlagen müssen Angaben darüber enthalten, wie der fliegende Bau zusammengefügt und betrieben werden soll; Lagepläne und gesonderte Bauvorlagen für die Entwässerung sind nicht erforderlich (§ 25 Abs. 14 DVO HBO).

Folgende Bauvorlagen sind mindestens erforderlich:

a) Bau- und Betriebsbeschreibungen,
b) Bauzeichnungen (übersichtliche Darstellung der gesamten Anlage, z. B. i. M. 1 : 100 oder 1 : 50),
c) Einzelzeichnungen (genaue Darstellung von tragenden Einzelteilen und deren Verbindungen, z. B. i. M. 1 : 10 oder 1 : 5),
d) statische Berechnungen, erforderlichenfalls auch
e) Schaltschema für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlageteile oder Einrichtungen.

Statische Berechnungen für fliegende Bauten müssen nach Nr. 11 der Durchführungsbestimmungen vom 7. September 1942 (RArbBl. I S. 391) zur Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 (RGBl. I S. 546) stets einem Prüfamt für Baustatik zur Prüfung übergeben werden.

Schießgeschäfte, die eine überbaute Fläche von 30 m² sowie eine Höhe von 5 m nicht überschreiten oder die keine außergewöhnlichen Lasten oder Kräfte (z. B. durch größere Kragdächter) aufzunehmen haben, bedürfen in der Regel keines statischen Nachweises.

5. Ein probeweises Aufstellen des fliegenden Baues — ganz oder teilweise — kann vor der erstmaligen Inbetriebnahme gefordert werden, um zu prüfen, ob der Bau den Bauvorlagen entspricht, ob er sachgemäß ausgeführt und betriebssicher ist und ob die vorgesehenen Werkstoffe verwendet sind.

Dieser Prüfung sind in jedem Falle folgende Bauten zu unterziehen:

a) Achterbahnen u. a.,
b) Stockwerksgeisterbahnen,
c) Stockwerksautobahnen,
d) Schleuderbahnen,
e) Karusselle,
f) Riesenräder,
g) Steilwandbahnen und Globusse,
h) Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft,
i) Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen u. a.,
k) Rutschbahnen (Toboggane),
l) Rotore,
m) alle neuartigen Bauten vorwiegend maschineller Art.

Bei allen Anlagen vorwiegend maschineller Art ist außerdem ein Probebetrieb mit den der Berechnung zu Grunde gelegten ungünstigsten Belastungen durchzuführen.

6. Bei fliegenen Bauten, die mehrfach hergestellt werden, kann die Bauaufsichtsbehörde eine dauerhafte Kennzeichnung (z. B. Schlag- oder Brandstempel) der zum genehmigten einzelnen fliegenden Bau gehörenden wesentlichen Teile fordern. Das Kennzeichen ist dauerhaft und leicht erkennbar anzubringen und im Prüfbuch einzutragen.

Bei fliegenden Bauten, die auch in selbständigen räumlichen Abschnitten (z. B. Binderfelder von Zelten oder Tribünen) errichtet oder abschnittsweise in anderer Anordnung (z. B. Zelte aus zwei Seitenschiffen) zusammengesetzt werden können, genügt eine Betriebsgenehmigung, wenn sie alle vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung oder der Zusammensetzung berücksichtigt.

7. Die Betriebsgenehmigung ist auf 3 Jahre befristet (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 HBO). Die Frist kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage des Prüfbuches um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden (§ 76 Abs. 4 Satz 2 HBO).

Die Verlängerung ist nur statthaft, wenn durch Prüfung — nötigenfalls unter Hinzuziehen geeigneter Sachverständiger — festgestellt ist, daß die Anlage noch mit den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen übereinstimmt sowie stand- und betriebssicher ist.

Für die Verlängerung ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, die die Betriebsgenehmigung erteilt hat. Die Prüfung kann in Amtshilfe von einer anderen Bauaufsichtsbehörde, in deren Verwaltungsbereich sich der fliegende Bau gerade befindet, durchgeführt werden. Die Verlängerung ist im Prüfbuch einzutragen.

8. Bei Erteilung der Betriebsgenehmigung ist insbesondere folgendes zu beachten:

8.1 Nach Abschnitt 2.3.1.5 der Richtlinien wird zwischen langsam und schnell laufenden Fahrgeschäften unterschieden (vgl. Fußnote 6 der Richtlinien). Je nach Art des Geschäftes ist nötigenfalls eine Geschwindigkeitsgrenze festzusetzen.

8.2 Bei Fahrgeschäften mit besonders hoher Geschwindigkeit, mit vielfältiger und komplizierter Fahrgastbewegung oder mit Fahrzeugsteuerung durch den Fahrgast selbst kann die Benutzung durch Kinder untersagt werden. Auch kann, sofern dies ausreicht, gefordert werden, daß Kinder nur in Begleitung Erwachsener das Fahrgeschäft benutzen dürfen. Ferner kann die Benutzung von einer bestimmten Altersgrenze der Kinder abhängig gemacht werden (vgl. Abschnitt 5.1.7 der Richtlinien). Im Prüfbuch ist bei diesen Fahrgeschäften festzusetzen, ob und wie die Anlage von Kindern benutzt werden darf.

8.3 Bei Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft nach Abschnitt 2.4.2 der Richtlinien ist vom Antragsteller für jedes Laufseil ein Nachweis zu erbringen, aus dem zu ersehen ist, welche rechnerische Bruchlast das Seil aufnehmen kann, ob das Seil von einer Person oder gleichzeitig von mehreren Personen mit oder ohne Last begangen oder befahren werden darf und welches Höchstgewicht diese Personen mit Geräten (Fahrzeugen) besitzen dürfen.

Für das Seil und seine Abspannungen ist auch der Nachweis zu erbringen, daß sie bei allen vorgesehenen Spannweiten und Belastungen die vorgeschriebene Sicherheit aufweisen. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen, wenn ein Seil ausgewechselt oder die Betriebsgenehmigung verlängert wird. Die Nachweise dürfen nicht älter als 3 Jahre sein und sind auf Anfordern in jedem Aufstellungsort vorzuzeigen. Eine entsprechende Anordnung ist in die Betriebsgenehmigung aufzunehmen.

9. Betriebsgenehmigungen (Ausführungsgenehmigungen, Herstellungsgenehmigungen), die von Bauaufsichtsbehörden anderer Länder im Geltungsbereich des Grundgesetzes erteilt sind, gelten auch im Lande Hessen. Die in § 72 Abs. 2 HBO geforderte Gegenseitigkeit ist verbürgt.

III.

1. Fliegende Bauten dürfen an jedem Aufstellungsort erst in Betrieb genommen werden, wenn sie abgenommen sind (§ 79 Abs. 7 HBO). Für die Betriebsabnahme ist die untere Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes zuständig. Die Abnahme, die festgestellten Mängel und die zu ihrer Beseitigung getroffenen Anordnungen sind im Prüfbuch einzutragen.

2. Der Betreiber hat die beabsichtigte Aufstellung des fliegenden Baues bei der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches anzuzeigen, die Betriebsabnahme zu beantragen und den Zeitpunkt anzugeben, zu dem der fliegende Bau abnahmebereit ist. Der fliegende Bau muß so rechtzeitig vor Betriebsbeginn aufgestellt sein, daß eine ordnungsmäßige Betriebsabnahme durchgeführt werden kann.

3. Der Antrag auf Betriebsabnahme ist nötigenfalls durch eine Skizze des Aufstellungsgeländes zu ergänzen, auf dem der fliegende Bau aufgestellt werden soll, damit geprüft werden kann, ob wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten (z. B. Windgeschwindigkeiten, Bodenverhältnisse, Wege zu öffentlichen Verkehrsflächen) besondere Anforderungen gestellt werden müssen; aus der Skizze sollen insbesondere die Abstände der Anlage zu Grenzen benachbarter Grundstücke und zu benachbarten Bauwerken ersichtlich sein.

4. Die Betriebsabnahme kann sich auf eine stichprobenweise Feststellung durch technisch vorgebildete Personen beschränken, ob der fliegende Bau mit den Bauvorlagen übereinstimmt. Auf beschädigte oder stark abgenutzte Teile und auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der elektrischen Anlagen ist zu achten; die Standsicherheit ist im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse zu prüfen. Stimmt der fliegende Bau mit den Bauvorlagen nicht überein oder erscheint er nicht mehr ausreichend stand- und betriebssicher, so ist seine Inbetriebnahme zu untersagen; er darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die festgestellten Mängel, soweit sie nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt abgestellt zu sein brauchen, behoben sind. Wird die Inbetriebnahme untersagt, so ist ein entsprechender Vermerk in das Prüfbuch einzutragen und die Bauaufsichtsbehörde, die die Betriebsgenehmigung erteilt hat, zu benachrichtigen.

5. Die Inbetriebnahme von Schießgeschäften (vgl. Abschnitte 2.7, 2.8, 5.7 und 5.8 der Richtlinien) bedarf daneben der polizeilichen Erlaubnis nach § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB. Zuständig für die Erteilung der polizeilichen Erlaubnis sind nach § 63 Abs. 2 Satz 2 HSOG die Ortspolizeibehörden.

IV.

1. Fliegende Bauten sind vielfach schwierige Konstruktionen, zu deren Beurteilung besondere Sachkenntnisse erforderlich sind. Die Bauaufsichtsbehörde hat daher auf Grund der Bauvorlagen festzustellen, welche Sachverständigen hinzugezogen werden müssen. Bei Bauten vorwiegend maschineller Art muß ein maschinentechnischer Sachverständiger zugezogen werden, dem auch die Prüfung der nicht maschinellen Teile sowie die Überwachung und Beurteilung des Probebetriebes nach Abschnitt II Nr. 5 übertragen werden soll, wenn maschinelle und nicht maschinelle Teile aus Gründen der Betriebssicherheit nur gemeinsam beurteilt werden können.

2. Als Sachverständige kommen in Betracht

a) für maschinelle und für elektrische Anlagen die Maschinenbau- und Elektro-Ingenieure bei den Technischen Überwachungsämtern,

b) für Schießgeschäfte
die für Schießstandanlagen zuständigen Schießstandsachverständigen der Polizei.

V.

1. Die Richtlinien sind auch auf bestehende Anlagen anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, daß Forderungen nur gestellt werden können, wenn sie zur Beseitigung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit erforderlich sind. Bei Verlängerung bestehender Betriebsgenehmigungen gelten die Richtlinien in vollem Umfange.

2. Für bestehende fliegende Bauten ist in Abs. 5 Satz 2 meines Einführungserlasses vom 16. 5. 1962 (StAnz. S. 835) zum Normblatt DIN 4112 (Ausgabe März 1960) — Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung — eine Übergangsfrist bis zum 31. 12. 1969 gewährt. Zur Anpassung an diese Regelung dürfen Betriebsgenehmigungen, die auf Grund früheren Rechts erteilt wurden, nur noch bis zu diesem Zeitpunkt verlängert werden. Bei Verlängerung einer Betriebsgenehmigung ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er mit einer weiteren Verlängerung nicht mehr rechnen kann und die Ausstellung eines neuen Prüfbuches rechtzeitig beantragen soll.

3. Nach Abschnitt 2.3.4.1 der Richtlinien müssen die Wagen von Autofahrgeschäften so beschaffen sein, daß sie ohne Zutun der Fahrgäste und ohne Mithilfe der Bedienungspersonen am Fahrzeug selbst — bei Autobahnen mindestens am Bahnhof — stillgesetzt werden können; werden bei bestehenden Autofahrgeschäften noch Wagen mit Verbrennungsmotor verwendet, die diese Forderung nicht erfüllen, so muß für jeden im Betrieb befindlichen Wagen eine Bedienungsperson anwesend sein.

In Abschnitt D Nr. 2 Satz 3 meines Einführungserlasses vom 16. 5. 1962 (StAnz. S. 826) zu den Richtlinien über Bau und Betrieb von fliegenden Bauten — Fassung September 1961 — habe ich bereits bestimmt, daß die Anwesenheit einer Bedienungsperson für diese Wagen schon jetzt durch polizeiliche Verfügung an jedem Aufstellungsort zu fordern und bei Verlängerung von Betriebsgenehmigungen für Autofahrgeschäfte eine entsprechende Auflage in den Verlängerungsbescheid aufzunehmen ist.

Diese Übergangsregelung gilt weiterhin mit der Maßgabe, daß im Hinblick auf § 1 HSOG an die Stelle einer polizeilichen Verfügung eine entsprechende Verwaltungsanordnung

der unteren Bauaufsichtsbehörde tritt; jedoch dürfen Wagen der vorgenannten Art nur noch bis zum 31. 12. 1969 verwendet werden (vgl. Fußnote 7 der Richtlinien). Diese Frist ist dem Antragsteller bei Verlängerung der Betriebsgenehmigung zu setzen.

4. Nach Abschnitt 2.3.4.2 der Richtlinien müssen die Wagen von Autofahrgeschäften rundum mit Puffern aus weichem Werkstoff versehen sein. Die technischen Voraussetzungen sind gegeben.

Wagen, die diese Forderung nicht erfüllen, dürfen nur noch bis zum 31. 12. 1969 und dann nur verwendet werden, wenn die Fahrbahnschrammborde federnd ausgebildet sind (vgl. Fußnote 8 der Richtlinien). Diese Frist ist dem Antragsteller bei Verlängerung der Betriebsgenehmigung zu setzen.

5. Den Anforderungen des Abschnittes 2.7.2.5 der Richtlinien an Vorrichtungen in Schießgeschäften zur Befestigung der Tonröhrchen, auf die Blumen und dergleichen gesteckt werden, entsprechen Stahlrohre nicht; sie sind durch andere Vorrichtungen zu ersetzen, dürfen jedoch, soweit sie vorhanden sind, noch bis zum 31. 12. 1969 verwendet werden (vgl. Fußnote 14 der Richtlinien). Diese Frist ist dem Antragsteller bei Verlängerung der Betriebsgenehmigung zu setzen.

VI.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

Wiesbaden, 9. 5. 1967

Der Hessische Minister des Innern
VA1/VA4 — 64 c 42 — 1/67
StAnz. 26/1967 S. 740

*

Anlage zum Erlaß HMdI
VA1/VA4 — 64 c 42 — 1/67
vom 9. Mai 1967

Richtlinien
über Bau und Betrieb von fliegenden Bauten

(Richtlinien über fliegene Bauten — FBR —)
— Fassung Mai 1967 —

Inhalt

1 Begriffe und Geltungsbereich
1.1 Begriffe
1.1.1 Geschäfte
1.2 Geltungsbereich
2 Bauvorschriften
2.1 Allgemeines
2.1.1 Stand- und Feuersicherheit
2.1.2 Podien, Rampen, Treppen
2.1.3 Beleuchtung und elektrische Anlagen
2.1.4 Maschinelle Anlagen
2.1.5 Feuerungsanlagen
2.1.6 Feuerlöscher
2.1.7 Arbeitsräume
2.1.8 Unfallverhütung
2.1.9 Hinweisschilder und -zeichen
2.2 Tribünen im Freien
2.3 Fahrgeschäfte
2.3.1 Allgemeines
2.3.2 Achterbahnen u. ä.
2.3.3 Geisterbahnen, Kindereisenbahnen u. ä.
2.3.4 Autofahrgeschäfte, Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen u. ä.
2.3.5 Schaukeln
2.3.6 Karusselle
2.3.7 Riesenräder
2.4 Schaugeschäfte
2.4.1 Steilwandbahnen, Globusse
2.4.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft
2.4.3 Schaubuden
2.5 Belustigungsgeschäfte
2.5.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wakkeltreppen u. ä.
2.5.2 Rutschbahnen (Toboggane)
2.5.3 Hippodrome
2.5.4 Rotore
2.5.5 Irrgärten
2.5.6 Schlaghämmer
2.6 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte
2.7 Schießgeschäfte
2.8 Schießgeschäfte besonderer Art
3 Aufstellungsgelände
4 Auf- und Abbau
5 Betriebsvorschriften
5.1 Allgemeines
5.2 Tribünen im Freien
5.3 Fahrgeschäfte
5.3.1 Allgemeines
5.3.2 Achterbahnen u. ä.
5.3.3 Geisterbahnen
5.3.4 Autofahrgeschäfte, Motorollerbahnen, Schleuderbahnen u. ä.
5.3.5 Schaukeln
5.3.6 Karusselle
5.3.7 Riesenräder
5.4 Schaugeschäfte
5.4.1 Steilwandbahnen, Globusse
5.4.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft
5.4.3 Schaubuden
5.5 Belustigungsgeschäfte
5.5.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wakkeltreppen u. ä.
5.5.2 Rutschbahnen (Toboggane)
5.5.3 Hippodrome
5.5.4 Rotore
5.5.5 Irrgärten
5.5.6 Schlaghämmer
5.6 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte
5.7 Schießgeschäfte
5.8 Schießgeschäfte besonderer Art

1 Begriffe und Geltungsbereich

1.1 Begriffe

Fliegende Bauten sind Bauwerke, die bestimmt sind, ihren Aufstellungsort kurzfristig zu wechseln, und so eingerichtet sind, daß sie häufiges Aufstellen und Zerlegen gestatten, wie Karusselle, Luftschaukeln, Riesenräder, Rollen-, Gleit- und Rutschbahnen, Tribünen, Buden und Zelte, Bauten für Wanderausstellungen, bauliche Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft und ähnliche Anlagen. Als fliegende Bauten gelten auch Wagen, die durch Zu- und Anbauten in ihrer Form wesentlich verändert und betriebsmäßig ortsfest genutzt werden (z. B. Schieß-, Verlosungs- und Verkaufswagen).

1.1.1 Geschäfte

1.1.1.1 Fahrgeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Fahrgäste) durch eigene oder fremde Kraft in vorgeschriebenen Bahnen oder Grenzen bewegt werden.

1.1.1.2 Schaugeschäfte sind Anlagen, in denen Personen (Zuschauer) durch Vorführungen unterhalten werden.

1.1.1.3 Belustigungsgeschäfte sind Anlagen, in denen sich Personen (Fahrgäste, Benutzer) zu ihrer und zur Belustigung anderer Personen betätigen können.

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für fliegende Bauten nach Abschnitt 1.1. Für fliegende Bauten, die Versammlungsräume enthalten, wird außerdem auf die Bestimmungen über Versammlungsstätten hingewiesen[1]).

2 Bauvorschriften

2.1 Allgemeines

2.1.1 Stand- und Feuersicherheit

2.1.1.1 Als allgemein anerkannte Regel der Baukunst gilt insbesondere das Normblatt DIN 4112 — Fliegende Bauten, Richtlinien für Bemessung und Ausführung —[2]).

2.1.1.2 Die Baustoffe — außer Holz — müssen mindestens schwer entflammbar sein. Holz muß gehobelt sein; dies gilt nicht für Tribünen im Freien. Dekorationen müssen mindestens schwer entflammbar sein oder mit einem geprüften Feuerschutzmittel — Papiere bereits im Herstellerwerk — schwer entflammbar gemacht sein.

[1]) Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (in Vorbereitung).
[2]) Eingeführt mit Erlaß vom 16. 5. 1962 (StAnz. S. 835)

2.1.1.3 Anstriche, die nach dem Erhärten noch leicht entflammen, dürfen nicht verwendet werden.

2.1.1.4 Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Boden entfernt sein.

2.1.1.5 Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen nur, solange dieses frisch ist, verwendet werden.

2.1.2 Podien, Rampen, Treppen

2.1.2.1 Podien, die höher als 20 cm sind und von Fahrgästen oder Zuschauern benutzt werden, müssen feste Abschrankungen haben. Podien, die höher als 1,00 m sind, müssen außerdem mit Stoßborden versehen sein.

2.1.2.2 Schrägpodien dürfen nicht mehr als 1 : 8 geneigt sein.

2.1.2.3 Rampen in Zu- und Abgängen für Fahrgäste oder Zuschauer dürfen nicht mehr als 1 : 6 geneigt sein. Sind sie durch Trittleisten in einem Abstande von höchstens 40 cm gegen Ausrutschen gesichert, so dürfen sie bis 1 : 4 geneigt sein.

2.1.2.4 Treppen, die von Fahrgästen oder Zuschauern benutzt werden, müssen — zwischen den Handläufen gemessen — mindestens 1,00 m und sollen, soweit sie nicht rundum führen (z. B. bei Fliegerkarussellen), nicht mehr als 2,50 m breit sein. Sie müssen beiderseits Geländer oder feste Handläufe ohne freie Enden haben. Die Auftrittbreite der Stufen muß mindestens 24 cm betragen. Die Stufen sollen nicht niedriger als 14 cm und dürfen nicht höher als 20 cm sein. Bei Treppen mit gebogenen oder gewendelten Läufen darf die Auftrittbreite der Stufen an der schmalsten Stelle nicht weniger als 23 cm betragen; im Abstand von 1,25 m von der inneren Treppenwange darf die Auftrittbreite 40 cm nicht überschreiten. Das Steigungsverhältnis einer Treppe muß immer gleich sein.

2.1.3 Beleuchtung und elektrische Anlagen

Die Beleuchtung muß elektrisch sein; ihre Anlage muß den einschlägigen VDE-Bestimmungen, insbesondere VDE 0108, entsprechen. Andere Beleuchtungsarten können gestattet werden, wenn Bedenken wegen der Art des Betriebes nicht bestehen.

2.1.3.1 Die Notbeleuchtung ist eine Sicherheitsbeleuchtung, die während des Betriebes ständig wirksam ist.
Elektrische Notbeleuchtung muß den VDE-Bestimmungen 0108 entsprechen.
Nichtelektrische Notbeleuchtung besteht aus fest angebrachten Sturmlaternen, die jedoch nicht mit brennbaren Flüssigkeiten[3]) der Gruppe A mit einem Flammpunkt von weniger als 40° C oder der Gruppe B und nicht mit brennbaren Gasen (z. B. Azetylen, Propan/Butan [flüssige Gase] u. ä., betrieben werden dürfen.

2.1.3.2 Die Hilfsbeleuchtung ist eine vereinfachte Sicherheitsbeleuchtung, die während des Betriebes nicht ständig wirksam ist, jedoch im Bedarfsfalle sofort in Betrieb gesetzt werden kann.
Elektrische Hilfsbeleuchtung besteht aus batteriegespeisten Handscheinwerfern, Stab- oder Taschenlampen. Nichtelektrische Hilfsbeleuchtung besteht aus Sturmlaternen. Für den Brennstoff gilt Abschnitt 2.1.3.1.

2.1.3.3 Elektrische Anlagen müssen den einschlägigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

2.1.4 Maschinelle Anlagen

Maschinelle Anlagen müssen betriebs- und unfallsicher sein. Leitungen sind sicher gegen Bruch oder Lösen zu verlegen. Über Fahrbahnen dürfen Leitungen nicht verlegt werden.

2.1.5 Feuerungsanlagen

Feuerstätten müssen so aufgestellt sein, daß sie bei Gedränge oder Panik nicht umgestürzt werden können. Sie sind außerdem so auszubilden oder so zu schützen, daß sie nicht unbeabsichtigt berührt und Gegenstände auf ihnen nicht abgelegt werden können.

2.1.6 Feuerlöscher

Feuerlöscher sind in ausreichender Zahl bereit und ständig gebrauchsfähig zu halten. Sie sind jährlich mindestens einmal auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch den Wartungsdienst des Herstellers oder einen anderen Sachverständigen prüfen zu lassen.
Grundsätzlich dürfen nur Trockenlöscher oder Kohlensäurelöscher verwendet werden. Andere Feuerlöscher können gestattet werden, wenn sie für die Brandklassen B und E geeignet sind und sonstige Bedenken nicht bestehen.
Für die Brandklasse A geeignete Feuerlöscher können gestattet werden, wenn für die Brandklassen B und E geeignte Feuerlöscher nicht notwendig sind. Sie können gefordert werden, wenn es aus Gründen des Brandschutzes notwendig ist.
An Stelle größerer Feuerlöscher können kleinere in entsprechender Zahl, an Stelle mehrerer Feuerlöscher auch andere Löschgeräte verwendet werden, wenn damit die gleiche Löschwirkung erzielt wird.
Im einzelnen sind erforderlich und an geeigneter Stelle anzubringen:

2.1.6.1 mindestens ein Feuerlöscher mit einer Füllung von mindestens 2 kg für jeden überdachten fliegenden Bau mit einer überbauten Fläche von mehr als 15 m² oder mit einer Koch-, Heiz- oder Wärmestelle (Feuerstätte oder Gerät bis zu 5 Brennstellen, ausgenommen elektrische Geräte);

2.1.6.2 mindestens ein Feuerlöscher mit einer Füllung von mindestens 6 kg für jeden fliegenden Bau,
a) mit Koch-, Heiz- oder Wärmestellen mit mehr als 5 Brennstellen,
b) mit einem elektrischen Anschlußwert von mehr als 10 kW,
c) in dem brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrklasse I und II, oder der Gruppe B verwendet werden;

2.1.6.3 Feuerlöscher mit Füllungen von je mindestens 6 kg bei überdachten fliegenden Bauten, die eine überbaute Fläche von mehr als 100 m² haben, und zwar für die ersten 100 m² ein Feuerlöscher, für jede weiteren angefangenen 300 m² je ein weiterer Feuerlöscher.

2.1.7 Arbeitsräume

2.1.7.1 Die lichte Höhe muß im Mittel mindestens 3,00 m, darf jedoch an keiner Stelle weniger als 2,30 m sein.

2.1.7.2 Der Boden muß eben und trittsicher sein.

2.1.7.3 Räume, in denen Gase oder Dämpfe entstehen, sollen Vorrichtungen haben, durch die sie von der Entstehungsstelle ins Freie abgeführt werden.

2.1.7.4 Ständige Arbeitsplätze müssen gegen Nässe, Kälte und Zugluft geschützt sein und nötigenfalls durch geeignete Heizeinrichtungen ausreichend erwärmt werden können. Die Arbeitsplätze sind gegen stark wärmestrahlende Einrichtungen (z. B. in Grillbratereien) in geeigneter Weise zu schützen.

2.1.8 Unfallverhütung

Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bleiben unberührt.

2.1.9 Hinweisschilder und -zeichen

Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswege, Rauchverbote oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbaren Stellen anzubringen.

2.2 Tribünen im Freien[4])

2.2.1 An jeder Seite eines Stufen- oder Rampenganges dürfen höchstens 32, in steil ansteigenden Platzreihen[5]) höchstens 24 Plätze gereiht sein.

2.2.2 Der Fußboden jeder Platzreihe muß mit dem anschließenden Auftritt des Stufen- oder Rampenganges in gleicher Höhe liegen.

2.2.3 Die Breite der Rettungswege errechnet sich nach dem Verhältnis 1,00 m für 300 Personen; sie muß jedoch mindestens 1,00 m betragen.

2.2.4 Stufengänge sind wie Treppen zu bemessen (vgl. Abschn. 2.1.2.4).

2.2.5 Teile von Tribünen, die mehr als 20 cm über angrenzenden Flächen liegen, müssen feste Abschrankungen haben. Stufen- oder Rampengänge müssen an ihren freien Seiten Geländer und feste Handläufe ohne freie Enden haben.

2.2.6 Tribünen müssen bei Veranstaltungen während der Dunkelheit ausreichend elektrisch beleuchtet werden können.

2.2.7 Als Notbeleuchtung bei Veranstaltungen während der Dunkelheit müssen mindestens Sturmlaternen in ausreichender Zahl vorhanden und fest angebracht sein.

[3]) Geeignet sind u. a. Leucht-, Brenn- und Lösungspetroleum nach DIN 51636, deren Flammpunkt über 40° C liegt.

[4]) Vgl. Einführungserlaß zu DIN 4112

[5]) Platzreihen mit einem Höhenunterschied von mehr als 32 cm.

2.3 Fahrgeschäfte

2.3.1 Allgemeines

Soweit in den Abschnitten 2.3.2 bis 2.3.7 nichts anderes bestimmt ist, gilt folgendes:

2.3.1.1 Fahrgeschäfte mit bewegten, insbesondere ausschwingenden Teilen müssen so aufgestellt sein, daß diese Teile oder die Fahrgäste nicht bauliche Anlagen, Bäume, Leitungen oder andere Gegenstände berühren können.

2.3.1.2 Bewegte, für Fahrgäste bestimmte Teile, insbesondere ausschwingende Fahrgastsitze, müssen von anderen Teilen des Fahrgeschäftes soweit entfernt sein, daß die Fahrgäste nicht gefährdet sind. Bei bewegten Teilen auf festgelegten Bahnen ist ein Abstand von 50 cm — von der seitlichen Sitzbegrenzung gemessen — erforderlich, sofern nicht Schutzvorrichtungen angebracht sind. Für Riesenräder gilt Abschnitt 2.3.7.1.

2.3.1.3 Die Fahrbahngrenzen sind so festzulegen oder, nötigenfalls durch Abschrankungen, so zu sichern, daß Zuschauer durch Fahrzeuge nicht gefährdet werden können.

2.3.1.4 Die Fahrzeuge müssen fest angebrachte Sitze und Vorrichtungen zum Festhalten sowie nötigenfalls zum Anstemmen der Füße haben. Bei Fahrgeschäften, bei denen die Fahrgäste vom Sitz abgehoben werden oder abrutschen können, sind auch Anschnallvorrichtungen erforderlich. Kann das Reißen einer Anschnallvorrichtung zum Absturz eines Fahrgastes führen, so müssen zusätzliche Sicherheitseinrichtungen (z. B. Schutzkörbe) angebracht sein.

2.3.1.5 Die Einsteigöffnungen in Wagen, Gondeln oder dgl. dürfen nicht höher als 40 cm über den Zugangspodien liegen und müssen Schließvorrichtungen haben. Bei Kinderfliegerkarussellen und allen schnell laufenden[6]) Fahrgeschäften müssen die Einsteigöffnungen der Wagen, Gondeln u. dgl. Sicherheitsverschlüsse haben, die mit geschlossenen Haken oder anderen gleichwertigen Verbindungsmitteln eingehängt werden, bei denen ein unbeabsichtigtes Lösen während der Fahrt ausgeschlossen ist (z. B. Schließstangen mit federbelasteter Verriegelung). Bei Kinderfahrgeschäften, mit Ausnahmen von Kinderfliegerkarussellen, und bei allen langsam laufenden[6]) Fahrgeschäften genügen einfache Schließvorrichtungen (z. B. Ketten oder Riemen), die mit offenen Haken eingehängt werden.

2.3.1.6 Die Zu- und Abgänge müssen ausreichend beleuchtet werden können.

2.3.2 Achterbahnen u. ä. (schienengebunden)

2.3.2.1 Für die Wagen müssen Rücklaufsicherungen am Wagenaufzug und an den anderen Bergstrecken vorhanden sein.

2.3.2.2 Für Wagen ohne Bremsen sind in der Abfahrtsstrecke Bremsvorrichtungen einzubauen, durch die alle auf ihr befindlichen Wagen einzeln schnell und sicher angehalten werden können. Für Wagen mit Bremsen muß eine akustische Warnvorrichtung vorhanden sein, mit der Störungen im Wagenablauf gemeldet werden.
Diese Vorrichtungen müssen von einer Stelle aus gemeinsam betätigt werden können, von der aus auch der Wagenaufzug unverzüglich stillgesetzt werden kann.
Diese Stelle muß einen Überblick über die ganze Bahn gewähren. Andernfalls (z. B. bei verkleideter Bahn) sind geeignete Sicherungsvorrichtungen (z. B. Lichtsignalanlagen nach dem Blocksystem oder automatisch gesteuerte Bremsen) einzubauen.
Durch bauliche Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß die Wagen auch in den Kurven nicht aus der Bahn getragen werden.

2.3.2.3 Die Anlagen sind ringsum mit einem Zaun zu umgeben (vgl. auch Abschn. 2.3.1.3).

2.3.2.4 Als Notbeleuchtung muß an den Bremsstellen am Ende der Fahrstrecke mindestens je eine Leuchte vorhanden sein. Ist die Notbeleuchtung nicht elektrisch, so genügen hierfür fest angebrachte Sturmlaternen.

2.3.3 Geisterbahnen, Kindereisenbahnen u. ä. (schienengebunden)

2.3.3.1 Die Wagen von Geisterbahnen müssen eine vordere und eine hintere Schrammkante haben. Die Sitze sind so anzuordnen und auszubilden, daß niemand hinausfallen kann. Schließvorrichtungen an den Einsteigöffnungen sind nicht erforderlich. Stockwerksgeisterbahnen müssen Rücklaufsicherungen am Wagenaufzug und an den anderen Bergstrecken haben. Nötigenfalls sind Bremsen zur Regelung der Geschwindigkeit und Kippsicherungen vorzusehen. An zentraler Stelle sind Vorrichtungen anzubringen, durch die bei Störungen im Wagenablauf die Aufzüge unverzüglich stillgesetzt und die Wagen schnell und sicher angehalten werden können. Kann die ganze Bahn nicht von dieser Stelle aus überblickt werden, so muß an jeder Beobachtungsstelle, eine Warnvorrichtung zur Verständigung der anderen Beobachter vorhanden sein, wenn nicht eine geeignete Sicherungsvorrichtung (z. B. automatische Streckensicherung) eingebaut ist.

2.3.3.2 Die Wagen von Kindereisenbahnen müssen Schließketten oder andere geeignete Schließvorrichtungen haben.

2.3.3.3 Die Fahrbahnen sind bis auf die Ein- und Aussteigestellen gegen die Zuschauer abzuschranken.

2.3.3.4 Als Hilfsbeleuchtung für Geisterbahnen müssen mindestens zwei Sturmlaternen oder batteriegespeiste Handscheinwerfer vorhanden sein.

2.3.4 Autofahrgeschäfte

(z. B. Autobahnen — auch mehrgeschossige —, Autoskooter, Autopister), Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen u. ä. (nicht schienengebunden)

2.3.4.1 Autofahrgeschäfte müssen so beschaffen sein, daß die Wagen — ohne Zutun der Fahrgäste und ohne Mithilfe der Bedienungspersonen am Fahrzeug selbst — stillgesetzt werden können; bei Autobahnen muß dies mindestens am Bahnhof möglich sein[7]).
Fahrbahnen müssen bezüglich ihrer Breite und Kurvenüberhöhung den zur Verwendung gelangenden Fahrzeugen angepaßt und genügend griffig sein.
Fahrbahnen und Wagen müssen so ausgebildet sein, daß die Geschwindigkeitsunterschiede der Wagen nicht mehr als 15% betragen können.

Die Fahrbahnbegrenzungen oder die ringsum an den Wagen angebrachten Puffer sind zur Milderung der Anfahrstöße mit einer Einrichtung (Federung oder Dämpfung) zu versehen, die so beschaffen sein muß, daß die Wagen nicht härter zurückprallen als beim Zusammenstoß zweier Wagen. Dies gilt insbesondere, wenn gefederte Stoßbanden vorhanden sind und gleichzeitig Wagen mit druckluftgefüllten Gummiwülsten verwendet werden.

2.3.4.2 Die Wagen müssen so beschaffen sein, daß die Fahrgäste auch seitlich nicht hinausfallen können.
Die Wagen sind rundum mit Puffern aus weichem Werkstoff zu versehen, die mindestens 10 cm vor den äußersten übrigen Teilen des Wagens vorstehen müssen[8]). Die Puffer der in demselben Geschäft verwendeten Wagen müssen untereinander und mit der Schrammbordkante auf gleicher Höhe liegen. Der Gewichtsunterschied der Wagen desselben Geschäfts darf höchstens 30% betragen.
Bewegliche Wagenteile, die zu Verletzungen führen können, sind gegen unbeabsichtigtes Berühren zu schützen.
Die Wagen müssen mit Gurten ausgestattet sein, durch die Kinder bei Zusammenstößen vor Verletzungen durch Vorprellen gesichert werden. Kanten, die zu Verletzungen führen können, sind zu polstern.

2.3.4.3 Motorrollerbahnen müssen von einem Zaun umgeben sein. In mindestens 50 cm Abstand von der Innenseite dieses Zaunes ist eine Schrammbordschwelle einzubauen; Inseln sind ebenfalls mit Schrammbordschwellen zu versehen. Der Erdboden darf nicht als Fahrbahn benutzt werden.

2.3.4.4 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.3.5 Schaukeln

2.3.5.1 Schaukeln müssen ringsum Abschrankungen haben, die mindestens aus einem Holm in etwa 1,00 m Höhe und aus einem Zwischenholm in halber Höhe bestehen müssen. Sie sind so weit von dem Schwingbereich entfernt

[6]) Die Geschwindigkeitsgrenze zwischen langsam und schnell laufend liegt bei 3 m/sec.

[7]) Werden bei bestehenden Autofahrgeschäften Wagen mit Verbrennungsmotor verwendet und erfüllen die Wagen diese Forderung nicht, so muß für jeden im Betrieb befindlichen Wagen eine Bedienungsperson anwesend sein. Wagen der vorgenannten Art dürfen nur noch bis zum 31. 12. 1969 verwendet werden.

[8]) Wagen, die nicht rundum mit Puffern aus weichem Werkstoff versehen sind, dürfen nur noch bis zum 31. 12. 1969 verwendet werden. Solange müssen die Fahrbahnschrammborde federnd ausgebildet sein.

anzuordnen, daß niemand durch die Gondeln (Schiffe) gefährdet werden kann und innerhalb der Abschrankung ein genügend großer Raum für die Bedienungspersonen und wartende Fahrgäste verbleibt. Die einzelnen Gondeln-(Schiffs-)bahnen müssen gegeneinander in gleicher Weise abgeschrankt sein. Der Zugang zu den Gondeln (Schiffen) muß gesperrt werden können.

2.3.5.2 Schaukeln müssen Bremsen haben, die so einzustellen sind, daß die Gondeln (Schiffe) nicht blockiert werden können. Durch geeignete Vorrichtungen ist dafür zu sorgen, daß das Bremsbrett weder zu hoch angehoben noch der Bremsvorgang unwirksam gemacht wird.

2.3.5.3 Bei Schiffschaukeln müssen die Schiffe mindestens 1,00 Meter hohe Geländer — vom Schiffsboden gemessen — haben; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 40 cm sein. Bei Kinderschaukeln muß das Geländer mindestens 70 cm hoch sein; die Abstände der Geländerstäbe dürfen nicht größer als 25 cm sein.

2.3.5.4 Bei Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, müssen die Gondeln (Schiffe) geeignete Vorrichtungen[9]) zum Festhalten beider Füße am Schiffsboden (Fußschlaufen) und zum Festhalten des Körpers an den Schiffstangen (Hüftgürtel) haben.

2.3.5.5 Bei Überschlagschaukeln mit Motorantrieb, bei denen die Fahrgäste sitzen und zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, müssen die Gondeln Anschnallvorrichtungen und Schutzkörbe haben.

2.3.5.6 Bei Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste immer mit dem Kopf nach oben gerichtet sind, müssen die Gondeln so ausgebildet sein, daß die Fahrgäste nicht hinausfallen können.

2.3.5.7 Kinderschaukeln dürfen vom Gondel-(Schiffs-)boden bis zur Aufhängeachse nicht höher als 3,00 m sein und keine Überschlaggondeln(-schiffe) haben.
Bremsen nach Abschn. 2.3.5.2 brauchen nicht vorhanden zu sein, wenn die Gondeln (Schiffe) nach Größe und Aufhängelänge erwarten lassen, daß die Bedienungspersonen jede Gondel von Hand gefahrlos anhalten können.

2.3.5.8 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.3.6 Karusselle (Auslegerflug-, Flieger-, Hänge- und Bodenkarusselle, Berg- und Talkarusselle, Walzerfahrtkarusselle, Krinolinen, Raketen-, Schlinger- und Raupenbahnen u. ä.).

2.3.6.1 Bei Karussellen, ausgenommen bei Fliegerkarussellen, ist der Führerstand mit den Schalteinrichtungen außerhalb des Drehwerkes an einer Stelle mit gutem Überblick anzuordnen.

2.3.6.2 Auslegerflugkarusselle (Karusselle mit Hubbewegung des Auslegers oder des ganzen Drehwerks) sind ringsum mit einem Zaun zu umgeben, der in jedem zweiten Feld eine Öffnung von höchstens 2,50 m Breite haben darf. Kann die Höhenbewegung der Ausleger durch den Fahrgast selbst gesteuert werden, so muß die Steuereinrichtung so beschaffen sein, daß die Bedienungspersonen die vom Fahrgast eingeleitete Bewegung unterbrechen und die Ausleger in die Ausgangsstellung zurückbringen können.

2.3.6.3 Bei Fliegerkarussellen muß zwischen der Unterkante ausschwingender Sitze und den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen ein senkrechter Abstand von mindestens 2,70 m vorhanden sein. Verkehrsflächen, bei denen dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, sind so abzuschranken, daß Zuschauer nicht gefährdet werden. Die Sitze müssen nach rückwärts leicht geneigt, mit mindestens 30 cm hohen Lehnen versehen und so aufgehängt sein, daß sie auch bei weitem Hinausbeugen der Fahrgäste nicht kippen können. Die Schließketten müssen so stramm gespannt werden können, daß die Fahrgäste nicht zwischen Sitz und Schließkette durchrutschen. Die Schließketten müssen mit Karabinerhaken oder ähnlichen, nicht selbsttätig lösbaren Verbindungsmitteln am Sitz selbst — nicht an den Tragketten — einzuhängen sein.

2.3.6.4 Bei Hubkarussellen, bei denen die Fahrgäste durch Fliehkraft gegen die Zylinderwand angedrückt werden, müssen die Ein- und Ausgänge des Drehzylinders verschlossen werden können. Die Abschlüsse müssen die gesamten Öffnungsflächen der Zylinderwand überdekken, dürfen beim Öffnen nicht nach außen aufschlagen und vom Inneren aus nicht zu öffnen sein.

2.3.6.5 Bei Kinderfahrzeugkarussellen, deren Fahrzeugtüren in geöffnetem Zustand über die Fahrbahn hinausragen, müssen die Türen Verschlüsse haben, die nur von außen zu öffnen sind.

2.3.6.6 Die Wagen (Gondeln) von Raketenbahnen müssen außer ihrer Befestigung durch ein ringsumlaufendes Seil zusätzlich gegen Hinausschleudern gesichert sein.

2.3.6.7 Die Gondeln von Schlingerbahnen und ähnlichen Anlagen müssen Sicherungen[10]) gegen Bruch der Aufhängeteile haben.

2.3.6.8 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.3.7 Riesenräder

2.3.7.1 Der Abstand zwischen Gondelwand und Radspeiche muß mindestens 30 cm betragen. Ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn Sicherheitsvorrichtungen eine Gefährdung der Fahrgäste ausschließen.

2.3.7.2 Die Einsteigöffnungen der Gondeln müssen mindestens durch Abschlußvorrichtungen mit nicht selbsttätig lösbaren Verschlüssen gesichert werden können.

2.3.7.3 Handräder zum Drehen der Gondeln dürfen nicht durchbrochen sein.

2.3.7.4 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.4 Schaugeschäfte

2.4.1 Steilwandbahnen, Globusse

2.4.1.1 Steilwandbahnen sind an ihrem oberen Rande so zu begrenzen, daß die Fahrzeuge nicht aus der Bahn hinausgetragen werden können.

2.4.1.2 Globusse sind mit einer Abschrankung zu umgeben. Sie muß von der weitesten Ausladung des Globusses einen Abstand von mindestens 1,00 m haben.

2.4.1.3 Als Notbeleuchtung für den Vorführraum müssen mindestens zwei Leuchten vorhanden sein. Ist die Notbeleuchtung nicht elektrisch, so genügen hierfür fest angebrachte Sturmlaternen. Als Hilfsbeleuchtung für den Zuschauerraum müssen mindestens zwei Sturmlaternen oder batteriegespeiste Handscheinwerfer vorhanden sein.

2.4.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft[11])

2.4.2.1 Maste sind kippsicher und unverschieblich aufzustellen (z. B. durch Abspannen oder Verankern). Als Holzmaste sollen möglichst gerade gewachsene, astarme und langfaserige Stämme verwendet werden.

2.4.2.2 Laufseile müssen mindestens eine 3,0fache Sicherheit gegen die rechnerische Bruchbelastung haben. Das gilt auch für alle Teile der Abspannungen und Verankerungen. Zusätzliche Beanspruchungen durch Abspannungen, die das Seil in seinem seitlichen Ausschlag begrenzen sollen, sind zu berücksichtigen.

2.4.2.3 Seile dürfen nicht durch Knoten verbunden oder angeschlossen werden. Ihre Verankerungs- oder Verbindungsstellen sind gelenkig auszubilden. Bei Litzensei-

[9]) Geeignete Vorrichtungen sind insbesondere: Fußschlaufen die den Fuß am Knöchelgelenk festhalten und zur ständigen Prüfung und Pflege abnehmbar sind. Sie müssen aus fehlerfreiem, chromgarem und nicht gespaltenem Kernleder von mindestens 4,4 mm Dicke und 25 mm Breite oder einem gleichwertigen Stoff bestehen, bei Leder vernietet und handvernäht sein. Die Verschlußteile (verschweißte Eindornschnalle) müssen aus Stahl bestehen und einer Bruchlast von mindestens 200 kg standhalten. Die Lastübertragungsriemen sind in den Bodenlaschen zu verstärken.

Hüftgürtel, die über Ketten und Karabinerhaken oder über andere Verbindungsmittel an den Schiffstangen nur wenig oder unverschieblich angebracht sind. Sie dürfen sich nicht selbsttätig lösen können. Hüftgürtel müssen DIN 7470 — Sicherheitsgeschirre, Sicherheitsgurte — oder DIN 7471 — Sicherheitsgeschirre, Sicherheitsseile — entsprechen.

[10]) Vgl. DIN 4112, Abschn. 7.9.

[11]) Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft, die im Freien oder als selbständige Anlagen innerhalb von Gebäuden (z. B. in Zelten) für die Dauer aller Vorführungen auf dem gleichen Standplatz ortsfest errichtet werden, gelten als fliegende Bauten. Anlagen, die vor jeder Vorführung auf- und nach jeder Vorführung wieder abgebaut werden, gelten als Artistengerät.

len sind die Verbindungen durch Verspleißen[12]) oder unter Verwendung von Seilverbindungen mit mindestens fünf Seilklemmen[12]) herzustellen.

2.4.2.4 Seile dürfen nur an Gebäuden abgespannt werden, die den auftretenden Kräften mit Sicherheit standhalten.

2.4.2.5 Fangnetze ausreichender Größe und Festigkeit sind anzubringen:

a) bei sämtlichen Luftnummern, bei denen sich Artisten frei durch die Luft von einem zum anderen Gerät bewegen (fliegende Luftnummern),

b) bei Trapez-, Reck-, Masten-, Seilvorführungen u. ä. in einer Höhe von über 10,00 m und

c) bei Trapez-, Reck-, Masten-, Seilvorführungen u. ä. ohne Rücksicht auf die Höhe, soweit sie über den Bedienungspersonen oder Zuschauern stattfinden.

Auf Fangnetze darf nur dann verzichtet werden, wenn eine Gefährdung der Bedienungspersonen oder Zuschauer durch abstürzende Artisten oder Geräte auf andere Weise (z. B. durch Fangleine, Sicherheitsgurt) ausgeschlossen ist, Schirme, Balancierstangen oder dgl. gelten nicht als ausreichende Sicherungen.

2.4.2.6 Bei Vorführungen im Freien muß um den Vorführbereich eine ausreichend große Fläche gegen die Zuschauerplätze abgegrenzt sein.

2.4.2.7 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.4.3 Schaubuden

(bis zu 200 Sitz- oder Stehplätzen)

2.4.3.1 Schaubuden müssen mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1,00 m Breite haben. Die Ausgänge müssen als Rettungswege gekennzeichnet sein.

2.4.3.2 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.5 Belustigungsgeschäfte

2.5.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen u. ä.

2.5.1.1 Die Übergangsstellen zwischen festen und bewegten Teilen und gegeneinander bewegten Teilen von Drehscheiben, umlaufenden Tonnen, bewegten Gehbahnen und dgl. sind so auszubilden, daß Verletzungen von Personen — auch bei Sturz — ausgeschlossen sind.

2.5.1.2 Die Drehscheiben müssen eine glatte Oberfläche haben. Die feststehende Rutschfläche ist mit einer gepolsterten Stoßbande zu umgeben und muß zwischen Drehscheibe und Stoßbande waagerecht glatt und mindestens 2,00 m breit sein.

2.5.1.3 Bewegte Gehbahnen und dgl. müssen beiderseits Bordbretter und Geländer mit Haupt- und Zwischenholm haben. Die Gehbahnen und dgl. müssen von Stellen, die einen guten Überblick gewähren, stillgesetzt werden können.

2.5.1.4 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.5.2 Rutschbahnen (Toboggane)

2.5.2.1 Laufteppiche sollen nahtlos sein; sie dürfen höchstens eine Naht haben, die möglichst wenig aufträgt. Laufteppiche müssen von beiden Umlenkstellen aus stillgelegt werden können.

2.5.2.2 Die Umlenkrolle am oberen Ende des Laufteppichs muß so angeordnet und allseitig so geschützt sein, daß ein Einklemmen auch von Fingern liegend ankommender Benutzer ausgeschlossen ist. Das Podium am oberen Ende des Laufteppichs muß mit Matten belegt sein.

2.5.2.3 Rutschen dürfen keine größeren Gefälleänderungen aufweisen, müssen innen glatt sein und sind mit wannenförmigem Querschnitt auszubilden. Die Seitenwände sind mindestens 45 cm über die Bodenfläche hochzuziehen und oben mit etwa 5 cm Radius nach außen abzurunden. Das Ende der Rutsche ist so auszubilden, daß die Benutzer ohne fremde Hilfe die Fahrt beenden können.

Der Rutschbelag ist mit den Tragrahmen oder den Anschlußteilen so zu verbinden, daß die Verbindungsmittel nicht über die Rutschfläche hervortreten. Die einzelnen Abschnitte der Rutsche müssen an den Stoßfugen bündig oder in Rutschrichtung abgesetzt sein.

2.5.2.4 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.5.3 Hippodrome

2.5.3.1 Reit- und Fahrbahnen müssen in ausreichender Höhe so abgeschrankt sein, daß die Zuschauer durch Tiere und Fahrzeuge nicht gefährdet werden können.

2.5.3.2 Mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1,00 m Breite müssen vorhanden sein.

2.5.3.3 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- und Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.5.4 Rotore

2.5.4.1 Rotore müssen eine geschlossene Zylinderwand haben. Der Boden und die Innenseite der Zylinderwand sind ohne vorstehende oder vertiefte Teile auszuführen. Der obere Rand der Zylinderwand darf weder von Benutzern noch von Zuschauern erreicht werden können. Der höhenverschiebbare Boden ist mit geringer Fuge in den Zylinder einzupassen und mit der Zylinderdrehung gleichlaufend zu führen. Die Türen sind mit geringen Fugen in die Zylinderwand einzupassen. Sie müssen mindestens eine Verriegelung — bei nach außen aufschlagenden Türen mindestens zwei Verriegelungen — mit selbsttätigen, mechanischen Sicherungen haben. Rotore sind so auszubilden, daß sie nicht bei offenen Türen anfahren können.

2.5.4.2 Als Notbeleuchtung für den Vorführraum müssen mindestens zwei Leuchten vorhanden sein. Ist die Notbeleuchtung nicht elektrisch, so genügen hierfür fest angebrachte Sturmlaternen. Als Hilfsbeleuchtung für den Zuschauerraum müssen mindestens zwei Sturmlaternen oder batteriegespeiste Handscheinwerfer vorhanden sein.

2.5.5 Irrgärten

2.5.5.1 Irrgärten dürfen im Innern keine Stufen haben.

2.5.5.2 Die Scheiben der Glaswände müssen, soweit sie nicht aus Sicherheitsglas bestehen, bis zu 70 cm Tafelbreite mindestens 6 mm und bis zu 100 cm Tafelbreite mindestens 8 mm dick sein.

2.5.5.3 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.5.6 Schlaghämmer

2.5.6.1 Die Anlage muß im Erdboden sicher verankert und gegen Hinausfliegen des Ambosses und des Pralltellers gesichert sein. Im Abstande von 3,00 m vor und je 1,00 m seitlich des Ambosses ist die Fläche gegen die Zuschauer abzuschranken.

2.5.6.2 Bei Verwendung von Kapseln oder anderen Explosionsstoffen muß um den Auftreffbolzen ein ausreichender Splitterschutz angebracht sein.

2.6 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte (ohne Sitzplätze)

2.6.1 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte mit mehr als 50 m² Verkehrsfläche müssen mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1,00 m Breite haben.

2.6.2 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.7 Schießgeschäfte

Die zugelassenen Schußwaffen und Geschoß- oder Munitionsarten sind in den Abschn. 5.7.1 und 5.7.2 aufgeführt.

2.7.1 Schießräume müssen nach beiden Seiten sowie in Schußrichtung und nach oben geschlossen und so beschaffen sein, daß Geschosse (Weichbleigeschosse oder Federbolzen) auch dann, wenn sie ihr Ziel verfehlen oder im Geschoßfang nicht aufgenommen werden oder wenn der Schuß vorzeitig ausgelöst wird, den Schießraum nicht verlassen können. Durch bauliche Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß niemand durch abirrende Geschosse verletzt wird und daß der Schießraum gegen unbefugtes Betreten gesichert ist.

2.7.2 Schießräume, in denen Geschosse nach Abschn. 5.7.2 verwendet werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:

[12]) Geeignete Verbindungen sind ohne Nachweis: Verspleißungen nach DIN 83 318 — Spleiße für Drahtseile —; Seilverbindungen nach DIN 4129 — Trag- und Abspannseile von Kranen —.

2.7.2.1 Die Rückwand des Schießraumes muß senkrecht sein und aus mindestens 1,5 mm dickem Stahlblech nach DIN 1541 Blatt 1[13]) bestehen. Mindestens 10 cm vor dieser Wand sind Stoffbahnen (z. B. Wollstoff, Zeltstoff, Köper oder Jute) lose aufzuhängen. Bei Schießgeschäften mit beweglichen Zielen können die Stoffbahnen entfallen, wenn der Bewegungsraum der Bedienungspersonen hinter dem Schießtisch auf eine Breite von höchstens 70 cm begrenzt wird (Abschrankung, Seil).

Soweit beim Fotoschießen Abdeckungen von Kameras und Blitzleuchten vorhanden sind, müssen sie so beschaffen und angebracht sein, daß sie nicht zu Abprallern führen und nicht zersplittern können.

2.7.2.2 Die Seitenwände des Schießraumes sollen aus mindestens 2,5 cm dicken astfreien Weichholzbrettern (Nut und Feder oder gefalzt) oder einem gleichwertigen Werkstoff hergestellt sein. Türöffnungen müssen durch Türen gleichen Werkstoffes und gleicher Herstellungsart verschließbar, Fugen müssen außerdem durch Latten gleicher Dicke verdeckt sein. Hartholz darf, weil es Abpraller verursachen kann, nicht verwendet werden. Stahlblech von mindestens 1,0 mm Dicke darf verwendet werden, wenn durch Stoffbahnen, die etwa 10cm vor dem Stahlblech lose aufzuhängen sind, Abpraller ausgeschlossen werden. Zur Sicherung nach oben genügen unterhalb des Daches angebrachte Behänge aus Köper oder einem anderen Gewebe gleicher Güte oder Vorrichtungen entsprechender Wirksamkeit (z. B. Zwischendecke).

2.7.2.3 Pfosten, Ständer und dgl. müssen, soweit sie nicht am Schießtisch angeordnet sind, einen rechteckigen Querschnitt haben und, sofern sie nicht aus Stahl bestehen, mit Stahlblech[13]) beschlagen sein. Innerhalb des freien Schießraumes dürfen sich keine Pfosten, Ständer und dgl. befinden.

2.7.2.4 Schießtische sind mit dem Boden fest zu verbinden. Die dem Schützen zugekehrte Seite des Tisches muß mindestens 2,80 m vom Ziel entfernt sein. Für das Schießen mit Pistolen und anderen Waffen nach Abschnitt 5.7.1 letzter Satz sind am Schießtische Vorrichtungen anzubringen, die den Schwenkbereich so begrenzen, daß nur in das festgelegte Zielgebiet geschossen werden kann.

2.7.2.5 Vorrichtungen, auf denen Tonröhrchen zum Aufstecken von Blumen und dgl. befestigt werden, sind mit ihrer oberen Fläche waagerecht oder rückwärts nach unten geneigt anzuordnen. Die vordere Fläche muß mindestens 20° gegen die Senkrechte nach unten rückwärts geneigt und, sofern die Vorrichtung nicht aus Stahl besteht, mit mindestens 2 mm dickem Stahlblech[13]) beschlagen sein[14]). Der Abstand ihrer Halterungen untereinander ist so zu bemessen, daß die Vorrichtungen beim Beschuß nicht federn können.

2.7.2.6 Stahlbeschläge nach den Abschn. 2.7.2.3 und 2.7.2.5 müssen auf ihrer Unterlage fest aufsitzen und dürfen keine Vor- und Rücksprünge aufweisen; Schrauben oder Nägel mit gewölbten Köpfen dürfen nicht verwendet werden. Die Köpfe der Schrauben oder Nägel für die Befestigung der Stahlbeschläge nach Abschn. 2.7.2.5 sind zu versenken und — bei Verwendung von Winkelstahl — nicht in dem Schenkel anzubringen, der dem Schützen zugekehrt ist.

2.7.2.7 Scheiben, Schießtrichter und bewegte Ziele müssen so beschaffen sein, daß Geschosse von ihnen nicht abprallen können, auch wenn sie schräg auftreffen.

2.7.3 Schießräume, in denen nur Federbolzen verwendet werden, müssen Auftrefflächen aus astfreiem Weichholz oder einem gleichwertigen Werkstoff haben.

2.7.4 Schießräume, in denen gleichzeitig Weichbleigeschosse und Federbolzen nach Abschnitt 5.7.2 verwendet werden, müssen durch Trennwände in gesonderte Schießbereiche geteilt sein.

2.7.5 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2.8 Schießgeschäfte besonderer Art[15])
(Jagd-, Kino-[Film-]Schießen u. ä.)

Die zugelassenen Schußwaffen und Geschoß- oder Munitionsarten sind in den Abschn. 5.8.1 und 5.8.2 aufgeführt.

2.8.1 Schießräume müssen nach beiden Seiten sowie in Schußrichtung und nach oben geschlossen und auch bezüglich des Fußbodens so beschaffen sein, daß Geschosse auch dann, wenn sie ihr Ziel verfehlen oder im Geschoßfang nicht aufgenommen werden oder wenn der Schuß vorzeitig ausgelöst wird, den Schießraum nicht verlassen können. Durch bauliche Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß niemand durch abirrende Geschosse verletzt wird und daß der Schießraum gegen unbefugtes Betreten gesichert ist.

2.8.2 Schießräume, in denen Geschosse nach Abschn. 5.8.2.1 verwendet werden, unterliegen den Anforderungen des Abschn. 2.7.2.

Schießräume, in denen Randzünder mit einem Kaliber bis zu 4,5 mm „kurz" höchstens mittelstarker Ladung nach Abschn. 5.8.2.2 verwendet werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:

2.8.2.1 Die Rückwand des Schießraumes muß senkrecht sein und aus mindestens 1,5 mm dicken Stahlblech nach DIN 1541 Blatt 1[13]) bestehen. Für den Geschoßfang hinter den Zielgegenständen ist 2,0 mm dickes Stahlblech[13]) zu verwenden.

2.8.2.2 Die Seitenwände des Schießraumes müssen aus mindestens 2,5 cm dicken Weichholzbrettern (Nut und Feder oder gefalzt) oder mindestens 1,2 cm dicken Sperrholzplatten oder mindestens 1,0 cm dicken Hartfaserplatten oder einem gleichwertigen Werkstoff hergestellt sein. Türöffnungen müssen durch Türen gleichen Werkstoffes und gleicher Herstellungsart verschließbar sein. Hartholz darf, weil es Abpraller verursachen kann, nicht verwendet werden. Stahlblech[13]) von mindestens 1,5 mm Dicke darf verwendet werden, wenn durch Stoffbahnen, die etwa 10 cm vor dem Stahlblech lose aufzuhängen sind, Abpraller ausgeschlossen werden.

Zur Sicherung nach oben müssen Blenden aus mindestens 0,5 mm dickem Tiefziehblech nach DIN 1541 Blatt 2[16]) oder einem anderen gleichwertigen Werkstoff vorhanden sein. Sie müssen das gesamte Dach einschließlich seiner Konstruktion oberhalb des Schießraumes abschirmen und so angebracht sein, daß davon abprallende Geschosse zum freien Schießraum abgelenkt werden. Für Abmessung und Neigung der Blenden ist eine niedrigste Anschlaghöhe von 1,00 m zugrunde zu legen.

2.8.2.3 Pfosten, Ständer und dgl. müssen, soweit sie nicht am Schießtisch angeordnet sind, einen rechteckigen Querschnitt haben und, sofern sie nicht aus Stahl bestehen, mit Stahlblech[13]) beschlagen sein. Innerhalb des freien Schießraumes dürfen sich keine Pfosten, Ständer und dgl. befinden.

2.8.2.4 Schießtische sind mit dem Boden fest zu verbinden. Die dem Schützen zugekehrte Seite des Tisches muß mindestens 5,00 m vom Ziel entfernt sein. Durch bauliche Maßnahmen, z. B. geringe Breite oder Aussparungen des Schießtisches oder Absperrung (Seil) des Bedienungsraumes, sowie durch Vorrichtungen für die Trefferanzeige muß sichergestellt sein, daß die Bedienungspersonen nicht unbeabsichtigt vor die Mündungen in Anschlag gebrachter Gewehre oder in den freien Schießraum kommen können. Für das Schießen mit Pistolen und anderen Waffen nach Abschn. 5.8.1.1 letzter Satz sind am Schießtisch Vorrichtungen anzubringen, die den Schwenkbereich so begrenzen, daß nur der Zielgegenstand getroffen werden kann.

[13]) DIN 1541 Blatt 1 — Stahlblech unter 3 mm (Feinblech), Schwarzblech, Emailler- und Verzinkungsblech, Ziehblech, Bleche mit vorgeschriebener Festigkeit; Dicken, Größen, Maß- und Gewichtsabweichungen.

[14]) Soweit in bestehenden Schießgeschäften noch Stahlrohre vorhanden sind, dürfen diese Rohre nur noch bis zum 31. 12. 1969 verwendet werden.

[15]) Fliegende Bauten, in denen fest eingebaute Schußwaffen (Schießgeräte) verwendet werden, gelten nicht als Schießgeschäfte im Sinne dieser Richtlinien.

[16]) DIN 1541 Blatt 2 — Stahlblech unter 3 mm (Feinblech), Tiefziehblech, Sondertiefziehblech, Bekleidungsblech, Karosserieblech; Dicken, Größen, Maß- und Gewichtsabweichungen.

2.8.2.5 Gegenstände, die zu Dekorationszwecken zwischen Schießtisch und Ziel aufgestellt werden, müssen so beschaffen oder angeordnet sein, daß sie nicht zu Abprallern führen können; sie müssen mindestens 2,50 m von der dem Schützen zugekehrten Seite des Tisches entfernt sein.

2.8.2.6 Stahlbeschläge nach Abschn. 2.8.2.3 müssen auf ihrer Unterlage fest aufsitzen und dürfen keine Vor- oder Rücksprünge aufweisen; Schrauben oder Nägel mit gewölbten Köpfen dürfen nicht verwendet werden. Die Köpfe der Schrauben oder Nägel für die Befestigung der Stahlbeschläge sind zu versenken.

2.8.2.7 Vorrichtungen für die Zielhalterungen und die Trefferanzeige müssen so beschaffen sein, daß sie nur vom Schießtische aus betätigt werden können. Die Halterungen der Zielfiguren und die Vorschubvorrichtungen hierfür sind durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen Treffer zu schützen. Die Verdunkelungstrichter müssen so beschaffen und an der dem Schützen zugekehrten Seite so ausgebildet sein, daß Geschosse von ihnen nicht abprallen können, auch wenn sie schräg auftreffen.

2.8.3 Als Hilfsbeleuchtung müssen Stab- oder Taschenlampen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

3 Aufstellungsgelände

3.1 Die einzelnen Standplätze müssen für die jeweils vorgesehenen Anlagen hinsichtlich Tragfähigkeit, Oberflächenbeschaffenheit, Bewegungsraum und Zugänglichkeit geeignet sein.

3.2 Sanitäre Anlagen, insbesondere Bedürfnisanstalten und Wasserzapfstellen, müssen auch beim Auf- und Abbau auf dem Aufstellungsgelände oder in der Nähe in ausreichender Zahl vorhanden und jederzeit benutzbar sein.

3.3 Die Zufahrten für Feuerlöschfahrzeuge müssen mindestens 3,00 m breit sein. Die Abstände der erforderlichen Brandgassen voneinander und ihre Abmessungen sind im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde/Dienststelle festzulegen.

3.4 Die Einzelheiten der Löschwasserversorgung und nötigenfalls die Einrichtung einer Feuersicherheitswache sind im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde/Dienststelle festzulegen.

3.5 Je nach Größe des Geländes hat der Veranstalter an gut sichtbaren Stellen augenfällige Anschläge anzubringen, die darauf hinweisen, wo und wie die Feuerwehr herbeigerufen werden kann.

4 Auf und Abbau

4.1 Der Standplatz muß im Hinblick auf die Standsicherheit der Anlage und auf die unbehinderte Zugänglichkeit — soweit erforderlich — abgeglichen werden.

4.2 Die tragenden und die maschinellen Teile sind vor der Aufstellung auf ihren einwandfreien Zustand hin zu prüfen. Schadhafte Teile sind unverzüglich durch einwandfreie zu ersetzen. Ferner ist darauf zu achten, daß die Anlage auch während des Auf- und Abbaues standsicher ist. Nach dem Aufbau müssen alle Teile ordnungsgemäß angeschlossen sowie Verbindungsmittel und notwendige Verankerungen sicher angebracht sein. Über eine sorgfältige Behandlung der einzelnen Teile beim Auf- und Abbau sowie beim Aufladen, Abladen und Befördern hat der Betreiber der Anlage oder sein Vertreter die damit beschäftigten Personen zu belehren, bei Durchführung der Arbeiten zu beaufsichtigen und nötigenfalls anzuleiten.

4.3 Die Unterfütterungen (Unterpallungen) zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion sind niedrig zu halten und unverschieblich und standsicher herzustellen. Unterfütterungen aus Bierfässern, Kantholzstapeln oder dgl. müssen nötigenfalls durch Bodenanker oder Abspannungen gesichert werden; dabei sind etwaige Unterspülungen oder Überflutungen vorsorglich zu berücksichtigen.

5 Betriebsvorschriften

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Betreiber (Erlaubnisinhaber) oder ein von ihm beauftragter, hinreichend sachkundiger Vertreter muß während des Betriebes die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Betriebsvorschriften sorgen.

Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde/Ordnungsbehörde mitzuteilen.

5.1.2 Die Bedienungspersonen sind an jedem Aufstellungsort insbesondere zu belehren über
die Betriebsvorschriften,
das Verhalten bei Ausfall der Hauptbeleuchtung, in Brand- und Panikfällen oder bei sonstigen Störungen,
die Bedienung der Notbeleuchtung und der Hilfsbeleuchtung,
die Lage des nächsten Feuermelders oder des nächsten Fernsprechers, durch den die Feuerwehr herbeigerufen werden kann.
Die ungekürzten Betriebs- und Bedienungsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.

5.1.3 Die Rettungswege und Brandgassen müssen stets für den Verkehr freigehalten werden.

5.1.4 Die Notbeleuchtung ist bei Eintritt der Dunkelheit zugleich mit der Hauptbeleuchtung in Betrieb zu setzen. Die Hilfsbeleuchtung muß stets betriebsbereit gehalten werden.

5.1.5 Die Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte sind täglich vor Betriebsbeginn auf den betriebssicheren Zustand zu prüfen. Die wesentlichen Anschlüsse sowie die bewegten und maschinellen Teile sind auch während des Betriebes zu beobachten; auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen, nötigenfalls ist der Betrieb einzustellen. Instandsetzungen, die Besucher oder Bedienungspersonen gefährden können, sind während des Betriebes nicht gestattet.

5.1.6 Das Sitzen und Stehen auf Geländern sowie das Schunkeln und rhythmische Trampeln auf Podien sind zu untersagen. Nötigenfalls ist die Musik einzustellen und das Triebwerk abzuschalten.

5.1.7 Für die Benutzung durch Kinder gilt — ausgenommen bei Kinderfahrgeschäften — folgendes:

5.1.7.1 Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht benutzt werden.

5.1.7.2 Motorrollerbahnen und Go-Kart-Bahnen sowie ähnliche Bahnen mit einsitzigen Fahrzeugen dürfen von Kindern unter 14 Jahren nicht, sonstige Autofahrgeschäfte von Kindern unter 10 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt werden.

5.1.7.3 Belustigungsgeschäfte mit bewegten Gehbahnen, Treppen und dgl. dürfen von Kindern unter 10 Jahren nicht benutzt werden.

5.1.7.4 Gebirgsbahnen, Achterbahnen, Rodelbahnen, Wasserrutschbahnen, Geisterbahnen, Schleuderbahnen, Schaukeln, Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste immer mit dem Kopf nach oben gerichtet sind, Auslegerflugkarusselle, Berg- und Talkarusselle, Krinolinen, Raupenbahnen, Riesenräder, Steilwandbahnen und Globusse dürfen von Kindern unter 8 Jahren nur in Begleitung Erwachsener benutzt oder besucht werden.

5.1.7.5 Fliegerkarusselle dürfen von Kindern unter 6 Jahren nicht, von Kindern von 6 bis zu 10 Jahren nur dann benutzt werden, wenn die Sitze so eingerichtet sind, daß ein Durchrutschen mittels besonderer Vorkehrungen (z. B. Zurückhängen der Schließkette) verhindert wird.

5.1.7.6 Bei Autofahrgeschäften müssen die Kinder vor Beginn der Fahrt von den Bedienungspersonen nach Abschn. 2.3.4.2 gesichert werden.
Auf die Benutzungsverbote oder Benutzungsbedingungen ist durch augenfälligen Anschlag hinzuweisen.

5.1.8 Den Beschäftigten sind zur Verfügung zu stellen: Sitzgelegenheiten, auch für nicht sitzend Beschäftigte während der Arbeitsunterbrechungen,
Wetterschutzkleidung bei nicht gedeckten Arbeitsplätzen,
Kleiderablagen, in denen die Kleider vor Staub und Nässe geschützt und gegen Diebstahl gesichert sind.

Außerdem muß die Möglichkeit bestehen, daß die Beschäftigten — gegen Witterungsunbilden geschützt — sich umkleiden, waschen, wärmen und ihre Mahlzeiten einnehmen können.

5.2 Tribünen im Freien

5.2.1 Das Betreten der Tribünen darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie Plätze in den genehmigten Bauvorlagen ausgewiesen sind.

5.2.2 Die Verkehrswege sind freizuhalten.

5.3 Fahrgeschäfte

5.3.1 Allgemeines

5.3.1.1 Das Betreten der Zusteigepodien darf nur so vielen Personen gestattet werden, wie es der sichere Betrieb zuläßt. Nötigenfalls sind die Podien zu räumen, bevor das Triebwerk oder die Wagen oder Gondeln in Bewegung gesetzt werden. Die Wagen oder Gondeln sind für das Ein- und Aussteigen genügend lange anzuhalten. Das Triebwerk darf erst in Betrieb gesetzt werden, wenn alle Benutzer Platz genommen haben, vorgeschriebene Fahrgastsicherungen durchgeführt sind und der Gefahrenbereich geräumt ist.

Betrunkene Personen sind von der Benutzung auszuschließen.

5.3.1.2 Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, das Hinausstrecken der Arme und Beine oder das Hinauslehnen aus den Wagen oder Gondeln, das Sitzen auf den Bordwänden und nötigenfalls das Rauchen sind zu untersagen.

Das Stehen während der Fahrt in Wagen oder Gondeln, die mit Sitzplätzen ausgestattet sind, ist zu untersagen. Das gleiche gilt für das Stehen auf Sitzen in Schiffen von Schaukeln.

5.3.1.3 Die Anschnallvorrichtungen für die Fahrgäste und die Abschlußvorrichtungen am Einstieg zu Wagen und Gondeln oder an Sitzen von Fliegerkarussellen und dgl. sind durch die Bedienungspersonen vor jeder Fahrt zu schließen; sie müssen bis zum Fahrtende geschlossen gehalten werden.

5.3.1.4 In Fahrgeschäften dürfen Sitzplätze für zwei Erwachsene von höchstens drei Kindern besetzt werden, wenn es nach der Sitzaufteilung der Betriebsweise vertretbar ist.

Kinderfahrgeschäfte dürfen nur von Kindern benutzt werden.

5.3.1.5 In schnell laufenden[6]) Fahrgeschäften darf während der Fahrt nicht kassiert werden. In anderen Fahrgeschäften darf während der Fahrt nur kassiert werden, wenn die Fahrgäste den Wagen nicht selbst lenken oder nicht Kinder oder sich selbst festhalten müssen.

5.3.1.6 Ist im Prüfbuch ein Geschwindigkeitsbereich festgesetzt, so ist darauf zu achten, daß dieser Geschwindigkeitsbereich eingehalten wird; das Anfahren und Abbremsen muß mit mäßiger Beschleunigung oder Verzögerung vor sich gehen.

5.3.1.7 Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden.

5.3.1.8 Die Beleuchtung der Podien, Gänge, Treppen und der Wagen- oder Gondelbewegungsräume — mit Ausnahme von eigens eingerichteten Dunkelstrecken — muß bei Eintritt der Dunkelheit eingeschaltet werden.

5.3.2 Achterbahnen u. ä.

5.3.2.1 Die Wagen dürfen erst abgelassen werden, wenn die Fahrgäste ordnungsgemäß Platz genommen haben und die vorgeschriebenen Abschlußvorrichtungen geschlossen sind. Der Abstand der Wagen ist so einzurichten, daß bei Störungen auf der Ablaufstrecke alle Wagen einzeln rechtzeitig angehalten werden können.

5.3.2.2 Die Fahrschienen und ihre Befestigungen sind auch während der Betriebsstunden regelmäßig auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen; nötigenfalls ist die Bahn für die Dauer der Prüfung stillzusetzen. Bei Sturm, behinderter Sicht oder besonderen Witterungsverhältnissen, die ein sicheres Anhalten der Wagen mit den Bremsen und ein einwandfreies Durchfahren der Strecke nicht mehr ermöglichen, ist der Fahrbetrieb einzustellen.

5.3.3 Geisterbahnen

5.3.3.1 Für Geisterbahnen, deren Fahrbahnen streckenweise der Witterung ausgesetzt sind, gilt Abschnitt 5.3.2.2 letzter Satz.

5.3.3.2 Bei Stockwerksgeisterbahnen ohne automatische Streckensicherung (vgl. Abschn. 2.3.3.1), bei denen sich mehr als ein Wagen auf der Strecke befindet, muß durch eine Aufsichtsperson dafür gesorgt werden, daß bei Störungen die Anlage unverzüglich stillgesetzt wird.

5.3.4 Autofahrgeschäfte (z. B. Autobahnen — auch mehrgeschossige —, Autoskooter, Autopister), Motorrollerbahnen, Schleuderbahnen u. ä.

3.5.4.1 Autofahrgeschäfte dürfen nur mit Wagen gleicher Antriebsart (z. B. nur mittels Elektromotor oder mittels Verbrennungsmotor) betrieben werden.

5.3.4.2 Bei Autofahrgeschäften und ähnlichen Anlagen muß eine Aufsichtsperson von einer Stelle mit gutem Überblick den gesamten Fahrbetrieb überwachen, die Signale geben und den Lautsprecher bedienen. Ist ein größerer Teil der Fahrbahnen nicht zu überblicken, so muß eine weitere Aufsichtsperson diesen Teil der Fahrbahn überwachen und mit der ersten Person Verbindung halten.

5.3.4.3 Bei Autofahrgeschäften und bei Motorrollerbahnen sind Beginn und Ende jeder Fahrt durch akustisches Signal (z. B. Hupe) und nötigenfalls durch Lautsprecher bekanntzugeben.

5.3.4.4 Autofahrgeschäfte dürfen nur benutzt werden, solange die Fahrbahnen in genügend griffigem Zustand gehalten werden.

5.3.4.5 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, die Öl oder Treibstoff verlieren, sind sofort von der Fahrbahn zu entfernen. Die Fahrzeuge dürfen nicht auf der Fahrbahn mit Öl oder Treibstoff versorgt werden.

5.3.5 Schaukeln

5.3.5.1 Für höchstens drei nebeneinander liegende Gondeln (Schiffe) muß eine Bedienungsperson vorhanden sein.

5.3.5.2 Überschlagschaukeln, bei denen die Fahrgäste zeitweilig mit dem Kopf nach unten gerichtet sind, dürfen je Gondel (Schiff) nur von einer Person benutzt werden.

5.3.6 Karusselle (Auslegerflug-, Flieger-, Hänge- und Bodenkarusselle, Berg- und Talkarusselle, Walzerfahrtkarusselle, Krinolinen, Raketen-, Schlinger- und Raupenbahnen u. ä.)

5.3.6.1 Bei Auslegerflugkarussellen, bei denen die Höhenbewegungen der Ausleger durch die Fahrgäste selbst gesteuert werden, dürfen die Schaltvorrichtungen für die Höhenfahrt der Gondeln und für die Höhenfahrt des Mittelbaues erst nach dem Anfahren des Drehwerkes auf „Heben" gestellt werden. Zur Beendigung der Fahrt sind diese Schaltvorrichtungen so rechtzeitig auf „Senken" zu stellen, daß alle Gondeln und der Mittelbau bereits in der tiefsten Lage sind, bevor das Drehwerk anhält.

5.3.6.2 Bei Karussellen, bei denen die Sitz- oder Stehplätze gehoben oder gekippt und die Fahrgäste durch die Fliehkraft auf ihren Plätzen festgehalten werden, darf mit dem Heben oder Kippen erst begonnen werden, wenn die volle Drehzahl erreicht ist. Das Senken muß beendet sein, bevor die Drehzahl vermindert wird.

5.3.6.3 Bei Fliegerkarussellen ist darauf zu achten, daß die Fahrgäste nicht schaukeln, sich abstoßen, den Sitz in drehende Bewegung setzen und sich nicht weit hinausbeugen. Bei Verstößen ist die Anlage abzuschalten. Jeder Sitzplatz darf nur von einer Person benutzt werden; Kinder dürfen nicht mitgenommen werden.

5.3.6.4 Bei Kinderfahrzeugkarussellen sind am Umgang Aufsichtspersonen so aufzustellen, daß sie im Falle einer Gefahr sofort eingreifen können. Kinder unter 4 Jahren dürfen Fahrzeuge mit nicht umschlossenen Sitzen (Fahrräder, Motorräder oder Motorroller) nicht benutzen.

[6]) Die Geschwindigkeitsgrenze zwischen langsam und schnell laufend liegt bei 3 m/sec.

5.3.7 Riesenräder

Die Gondeln müssen — auch während der Teilfahrten — so besetzt sein, daß das Rad gleichmäßig belastet ist. Die Bedienungspersonen haben die nach Abschnitt 2.3.7.2 geforderten Abschlußvorrichtungen beider Einsteigöffnungen jeder Gondel zu schließen. Während des Ein- und Aussteigens sind frei schwingende oder frei drehbare Gondeln von den Bedienungspersonen festzuhalten.

5.4 Schaugeschäfte

5.4.1 Steilwandbahnen, Globusse

5.4.1.1 Im Zuschauerraum müssen sich Aufsichtspersonen befinden, die auch darauf zu achten haben, daß niemand in das Innere von Steilwandbahnen und Globussen (Vorführraum) hineingreift oder Gegenstände hineinwirft.

5.4.1.2 Im Vorführraum dürfen sich Besucher nicht an Vorführungen beteiligen und sich auch nicht während der Vorführungen aufhalten.

5.4.2 Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft

Das Betreten der nach Abschn. 2.4.2.6 abgegrenzten Fläche unter dem Laufseil ist für die Zeit der Vorführung den Zuschauern zu untersagen und von Aufsichtspersonen zu verhindern. Unbefugten ist der Zugang zu allen Teilen der Anlage, insbesondere zu den Seilen, Abspannungen und Verankerungen, zu verwehren. Vor jeder Vorführung sind alle Teile der Anlage auf ihren betriebssicheren Zustand zu prüfen. Mit den Vorführungen darf erst begonnen werden, wenn die Anlage betriebssicher ist.

5.4.3 Schaubuden (bis zu 200 Sitz- oder Stehplätzen)

Das Rauchen ist durch augenfälligen Anschlag zu untersagen.

5.5 Belustigungsgeschäfte

Das Rauchen ist durch augenfälligen Anschlag zu untersagen.

5.5.1 Drehscheiben, Rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wakkeltreppen u. ä.

5.5.1.1 Drehscheiben sind vor Betriebsbeginn und stündlich während des Betriebes auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen. Schadhafte Stellen müssen unverzüglich ausgebessert werden. Während der Fahrt sind die Stoßbanden von Zuschauern freizuhalten. Fahrgäste, die von der Drehscheibe abgerutscht sind, sind aufzufordern, die Rutschfläche zwischen Drehscheibe und Stoßbande unverzüglich zu verlassen.

5.5.1.2 Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlägen (z. B. Nagelschuhe) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung auszuschließen. Auf Drehscheiben dürfen Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände nicht mitgenommen werden.

5.5.1.3 Kinder dürfen nicht gemeinsam mit Erwachsenen an Fahrten auf Drehscheiben teilnehmen.

5.5.2 Rutschbahnen (Toboggane)

5.5.2.1 Rutschbahnen sind vor Betriebsbeginn und stündlich während des Betriebes auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen. Schadhafte Stellen sind unverzüglich auszubessern.

5.5.2.2 Bedienungspersonen (Helfer), die die Benutzer betreuen, müssen deutlich an einheitlicher Kleidung erkennbar sein.

5.5.2.3 Fahrgäste dürfen die Rutschbahnen nur mit dicken Filz- oder Tuchunterlagen benutzen. Fahrgäste, die Schuhe mit Beschlägen (z. B. Nagelschuhe) oder mit spitzen Absätzen tragen, sind von der Benutzung auszuschließen. Tiere sowie Schirme, Stöcke oder andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden.

5.5.2.4 Kinder unter 8 Jahren sind stets, andere Benutzer sind auf Wunsch durch einen Helfer auf dem Laufteppich hinaufzugeleiten. Hierauf ist durch augenfälligen Anschlag am Anfang des Laufteppichs hinzuweisen. Am Ende des Laufteppichs und am Ende der Rutschbahn müssen sich je zwei Helfer befinden, die allen ankommenden Benutzern Hilfe zu leisten haben. Am Anfang des Laufteppichs und am Anfang der Rutschbahn müssen sich Bedienungspersonen befinden, die für Ordnung, insbesondere für genügenden Abstand, zu sorgen haben.

5.5.3 Hippodrome

Das Satteln und Nachsatteln sowie das Auf- und Absitzen sind durch Aufsichtspersonen zu überwachen. Die Aufsichtspersonen haben außerdem dafür zu sorgen, daß die Tiere die Reitbahn nicht verlassen.

5.5.4 Rotore

5.5.4.1 Im Vorführraum darf der Boden erst abgesenkt werden, wenn die festgesetzte Höchstdrehzahl erreicht ist. Der Boden darf erst angehoben werden, wenn der Rotor zum Stillstand gekommen ist und die Fahrgäste sich von der Wand entfernt haben.

5.5.4.2 Im Zuschauerraum müssen Bedienungspersonen darauf achten, daß niemand in den Vorführraum hineingreift oder Gegenstände hineinwirft.

5.5.5 Irrgärten

Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige oder spitze Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden.

5.5.6 Schlaghämmer

5.5.6.1 Die nach Abschnitt 2.5.6.1 abzuschrankende Fläche ist für die Zeit des Betriebes von Zuschauern freizuhalten.

5.5.6.2 Eine Aufsichtsperson hat darauf zu achten, daß der Schlagende niemanden gefährdet. Rundschläge sind zu untersagen.

5.5.6.3 Als Knallkörper dürfen nur Zündhütchen handelsüblicher Fertigung verwendet werden.

5.6 Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte (ohne Sitzplätze)

5.6.1 Einrichtungsgegenstände sind so aufzustellen, daß der Betrieb ordnungsgemäß geführt und der Raum jederzeit schnell verlassen werden kann.

5.6.2 Loses Verpackungsmaterial ist abseits der Verkehrswege so zu verwahren, daß Brandgefahren nicht entstehen können.

5.7 Schießgeschäfte

5.7.1 Als Schußwaffen dürfen nur Gewehre mit einem Kaliber bis zu 5,5 mm verwendet werden, bei denen die Bewegungsenergie des Geschosses nicht mehr als 0,75 kpm beträgt und deren Abzug nicht mit einem Stecher versehen sein darf und so beschaffen sein muß, daß sich das Gewehr nicht schon beim Zuklappen des Laufes oder Spannbügels oder durch geringe Erschütterungen entladen kann. Bei Gewehren, bei denen zur Abgabe weiterer Schüsse ein Spannen oder Durchladen von Hand nicht erforderlich ist, muß das Schießen durch eine Vorrichtung jederzeit unterbrochen werden können, deren Auslösung nicht an der Waffe, sondern im Handbereich der Bedienungspersonen angebracht ist. Pistolen und andere Waffen bis zu einer Länge von 60 cm dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in ihrem Schwenkbereich festgelegt sind.

5.7.2 Es dürfen nur handelsübliche Weichbleigeschosse (Rundkugeln oder Diabologeschosse) und Federbolzen verwendet werden.

5.7.3 Der Schütze ist durch augenfälligen Anschlag darauf hinzuweisen, daß nicht schräg, sondern im rechten Winkel zur Zielscheibe und erst dann geschossen werden darf, wenn niemand, insbesondere keine Bedienungsperson, gefährdet ist.

5.7.4 Die Bedienungspersonen haben

5.7.4.1 unzuverlässig scheinenden Personen (z. B. Angetrunkenen) das Schießen zu untersagen;

5.7.4.2 je Person in der Regel nicht mehr als jeweils zwei Schützen, bei Kindern in jedem Falle nur einen Schützen zu bedienen;

5.7.4.3 die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze jeweils an den Schießtisch herangetreten ist; die Mündung ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten;

5.7.4.4 die Vorrichtung bei Gewehren nach Abschn. 5.7.1 Satz 2 zu betätigen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung des Gewehres erkennbar wird;

5.7.4.5 geladene Gewehre, mit denen nicht sofort geschossen wird, umgehend zu entladen und zu entspannen, Gewehre nach Abschn. 5.7.1 Satz 2 durch die dort geforderte Vorrichtung zu sichern;

5.7.4.6 Lade- oder Abschußhemmungen sowie im Lauf steckengebliebene Geschosse sofort zu beseitigen; gelingt dies nicht, so sind die Gewehre sicher zu verwahren;

5.7.4.7 die Geschosse oder die Munition während des Schießbetriebes so zu verwahren, daß sie dem unbefugten Zugriff entzogen sind;

5.7.4.8 den Platz am Schießtisch während des Schießbetriebes beizubehalten.

5.7.5 Die Aufsichtsperson nach Abschn. 5.1.1 hat dafür zu sorgen, daß Gewehre und Geschosse oder Munition nach Betriebsschluß sicher verwahrt werden.

5.8 Schießgeschäfte besonderer Art[15])
(Jagd-, Kino-[Film-]Schießen u. ä.)

5.8.1 Als Schußwaffen dürfen verwendet werden:

5.8.1.1 Gewehre mit einem Kaliber bis zu 5,5 mm, bei denen die Bewegungsenergie des Geschosses nicht mehr als 0,75 kpm beträgt und deren Abzug nicht mit einem Stecher versehen sein darf und so beschaffen sein muß, daß sich das Gewehr nicht schon beim Zuklappen des Laufs oder Spannbügels oder durch geringe Erschütterungen entladen kann. Bei Gewehren, bei denen zur Abgabe weiterer Schüsse ein Spannen oder Durchladen von Hand nicht erforderlich ist, muß das Schießen durch eine Vorrichtung jederzeit unterbrochen werden können, deren Auslösung nicht an der Waffe, sondern im Handbereich der Bedienungspersonen angebracht ist. Pistolen und andere Waffen bis zu einer Länge von 60 cm dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in ihrem Schwenkbereich festgelegt sind.

5.8.1.2 Zimmerstutzen für Randzünder mit Kaliber bis 4,5 mm.

5.8.2 Als Geschosse und Munition dürfen verwendet werden:

5.8.2.1 Handelsübliche Weichbleigeschosse (Rundkugeln oder Diabologeschosse).

5.8.2.2 Randzünder mit Kaliber bis 4,5 mm „kurz" höchstens mittelstarker Ladung.

5.8.3 Der Schütze ist durch augenfälligen Anschlag darauf hinzuweisen, daß nicht schräg, sondern im rechten Winkel zur Zielebene und erst dann geschossen werden darf, wenn niemand, insbesondere keine Bedienungsperson, gefährdet ist.

5.8.4 Die Bedienungspersonen haben

5.8.4.1 unzuverlässig scheinenden Personen (z. B. Angetrunkenen) das Schießen zu untersagen;

5.8.4.2 je Person in der Regel nicht mehr als jeweils zwei Schützen, bei Kindern in jedem Falle nur einen Schützen zu bedienen;

5.8.4.3 die Gewehre erst dann zu laden, wenn der Schütze jeweils an den Schießtisch herangetreten ist; die Mündung ist hierbei vom Schützen abgekehrt und bei der Übergabe nach oben zu halten;

5.8.4.4 die Vorrichtungen bei Gewehren nach Abschn. 5.8.1.1 Satz 2 zu betätigen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung des Gewehres erkennbar wird;

5.8.4.5 geladene Gewehre, mit denen nicht sofort geschossen wird, umgehend zu entladen und zu entspannen; Gewehre nach Abschn. 5.8.1.1 Satz 2 durch die dort geforderte Vorrichtung zu sichern;

5.8.4.6 Lade- und Abschußhemmungen sowie im Lauf steckengebliebene Geschosse sofort zu beseitigen; gelingt dies nicht, sind die Gewehre sicher zu verwahren;

5.8.4.7 die Geschosse oder die Munition während des Schießbetriebes so zu verwahren, daß sie dem unbefugten Zugriff entzogen sind;

5.8.4.8 den Platz am Schießtisch während des Schießbetriebes beizubehalten.

5.8.5 Die Aufsichtsperson nach Abschn. 5.1.1 hat dafür zu sorgen, daß Gewehre und Geschosse oder Munition nach Betriebsschluß sicher verwahrt werden.

628

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1967 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. Juni 1967 (GVBl. I S. 102)

Für die Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird auf Grund des § 45 für das Ausgleichsjahr 1967 folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 — Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1 bis 3) für die vorläufige Durchführung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1967 (§ 1 Abs. 4) errechnet sich wie folgt:

1. Einkommensteuerverbundmasse	DM	DM
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1967 veranschlagter Landesanteil an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer für das Rechnungsjahr 1967	3 263 400 000	
veranschlagte Zahlungen im Länderfinanzausgleich	— 455 000 000	
verbleibende Einnahmen	2 808 400 000	
hiervon 23 v. H	645 932 000	
abzüglich Minderbetrag aus der Schlußabrechnung 1965	— 43 930 000	
mithin Einkommensteuerverbundmasse 1967	602 002 000	602 002 000

2. Vermögensteuerverbundmasse	DM	DM
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1967 veranschlagtes Aufkommen an Vermögenssteuer für das Rechnungsjahr 1967	230 000 000	
veranschlagte Zahlungen an den Lastenausgleichsfonds gemäß § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (25 v. H.)	— 57 500 000	
verbleibende Einnahmen	172 500 000	
abzüglich a. d. Schlußabrechnung 1965	— 20 910 000	
mithin Vermögensteuerverbundmasse 1967	151 590 000	151 590 000

3. Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse		
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1967 veranschlagtes Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1967	287 000 000	
hiervon 25 v. H.	71 750 000	
dazu aus der Schlußabrechnung 1965	+ 2 045 000	
mithin Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse 1967	73 795 000	73 795 000

4. Anteil des Landes am Aufkommen der Grunderwerbsteuer

	DM
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1967 veranschlagtes Aufkommen an Grunderwerbsteuer für das Rechnungsjahr 1967	28 000 000
5. Finanzausgleichsmasse 1967 insges.	855 387 000
6. Dazu treten zur Verstärkung der Investitionshilfen	
aus Mitteln des ordentl. Haushalts 1967	11 000 000
des außerordentlichen Haushalts 1967	110 000 000
7. Gesamtleistungen	976 387 000

Zu § 2 — Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Finanzausgleichsmasse
Die Finanzausgleichsmasse von 976 387 000 DM (einschließlich der Verstärkungsmittel) wird wie folgt verwendet:

Verwendungszweck	Einkommensteuerverbund TDM	Vermögensteuerverbund TDM	Kraftfahrzeugsteuerverbund TDM	Grunderwerbsteuer TDM	Verstärkungsmittel TDM	zusammen
1. Schlüsselzuweisungen und allgemeine Deckungsmittel (§ 3 Abs. 1, § 6 und § 42a)	419 277	—	—	28 000	—	447 277
2. Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche (§ 3 Abs 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1a)	82 725	—	7 000	—	3 000	92 725
3. allgemeine Investitionshilfen (§ 4 Abs. 1 — ohne Nr. 12)	100 000	136 100	—	—	110 000	346 100
4. Investitionshilfen für den Straßenbau (§ 5 Abs. 1 — außer Nr. 1a — u Abs 2)	—	15 490	66 795	—	8 000	90 285
zusammen	602 002	151 590	73 795	28 000	121 000	976 387

Zu § 3 — (In Verbindung mit § 42a) — Verwendung der Einkommensteuerverbundmasse

	DM	DM
Die nach § 3 zu verteilende Masse beträgt		602 002 000
Hiervon ab für Investitionen (§ 3 Abs. 3)		— 100 000 000
Hinzu treten Verstärkungsmittel des ordentlichen Haushalts 1967		+ 3 000 000
Somit verbleiben für Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2, § 42a		505 002 000
Davon entfallen:		
1. Auf Leistungen nach § 3 Abs. 1 und § 42a		
die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	193 385 000	
die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	53 764 000	
die Schlüsselzuweisungen an Landkreise	144 622 000	
der Beitrag an den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach		
§ 3 Abs. 1 Nr. 4	25 006 000	
§ 42a	2 500 000	
Summe der Leistungen	419 277 000	419 277 000
2. Auf Leistungen nach § 3 Abs. 2 die Beträge		
für den Landesausgleichsstock (davon einmalig für 1967 = 3 Mill. DM Verstärkungsmittel für Unwetterschäden)	23 000 000	
für Polizeikostenzuschüsse	41 170 000	
für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter zur Entlastung der kreisfreien Städte, Landkreise und Schulortgemeinden von Personalkostenbeiträgen	9 055 000	
	12 500 000	
Summe der Leistungen	85 725 000	85 725 000
Summe der Leistungen insgesamt		505 002 000

Zu § 4 — Verwendung der Vermögensteuerverbundmasse

1. Die nach § 4 zu verteilende Masse beträgt		151 590 000
Dieser Betrag erhöht sich:		
um die Mittel für Investitionen aus der Einkommensteuerverbundmasse (§ 3 Abs. 3)	100 000 000	
um die Verstärkungsmittel für Investitionen aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1967	110 000 000	+ 210 000 000
vermindert sich:		
um die Mittel für Leistungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 5 Abs. 2)		— 15 490 000
Es verbleiben für allgemeine Investitionshilfen (ohne Straßenbau)		346 100 000
2. Von den Mitteln nach Abs. 1 werden verwendet		
1. für Beihilfen nach § 27 des Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) zum Bau und zur Einrichtung von Schulen und Schulturnhallen	189 250 000	
2. für Zuschüsse zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	43 000 000	
3. für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	14 000 000	
4. weggefallen		
5. für Zuschüsse zum Bau kommunaler Sportanlagen	14 500 000	
6. für Zuschüsse zum Bau von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen	12 250 000	
7. für zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonenrandkreise	1 500 000	
8. für Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern	52 600 000	
9. für Zuschüsse zum Bau und zur Erneuerung kommunaler Altenheime	9 000 000	
10. für Zuschüsse zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe	8 000 000	
11. für Zuschüsse zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen	2 000 000	346 100 000
Summe der allgemeinen Investitionshilfen		346 100 000

Zu § 5 — Verwendung der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse

	DM	DM
Die nach § 5 zu verteilende Masse beträgt		73 795 000
Dazu treten die Mittel aus der Vermögensteuerverbundmasse (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)		+ 15 490 000
die Verstärkungsmittel des ordentlichen Haushalts		+ 8 000 000
Somit stehen für den Straßenbau zur Verfügung		97 285 000
Davon werden verwendet:		
1. für laufende Zuschüsse zur Unterhaltung von Straßen	7 000 000	
2. für laufende Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Straßen	9 285 000	
3. für die Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau	23 000 000	
4. zur Beseitigung von Verkehrsnotständen an kommunalen Straßen einschließlich der Zuschüsse an die Stadt Frankfurt zur Lösung der innerstädtischen Verkehrsprobleme	58 000 000	97 285 000
Summe der Leistungen für den Straßenbau		97 285 000

Zu § 6 — Grunderwerbsteuer

1. Die Finanzkassen überweisen die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1967 kassenbuchmäßig bei Kapitel 1701 — St. 54 vereinnahmten Beträge an Grunderwerbsteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen den kreisfreien Städten und Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen und buchen die Beträge bei Kapitel 1701 — 650 in Ausgabe.

2. Erstattungen an Grunderwerbsteuer werden bei den Einnahmen abgesetzt. Übersteigen in einem Vierteljahr die Erstattungen die Einnahmen, so hat die kreisfreie Stadt oder der Landkreis den überschießenden Betrag der Finanzkasse auf Anforderung zurückzuzahlen.

3. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Landkreise oder eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt liegen, so werden die Mittel aus der Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke auf die Empfangsberechtigten aufgeteilt.

Zweiter Abschnitt: Einkommensteuerverbund

I. Gemeindeschlüsselzuweisungen

Zu § 9 — Bedarfsmeßzahl

Abs. 2 — Bei der Berechnung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden zugrunde gelegt:

1. als Einwohnerzahlen der Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1965 soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 6. Juni 1961 und gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1955 maßgebend sind. Die Zahlen der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen sind nach dem Stand vom 31. Dezember 1965 von den Ämtern für Verteidigungslasten im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte festgestellt worden.

Auf Antrag der Gemeinden können Zahlen zugrunde gelegt werden, die nach Stand vom 31. Dezember 1965 neu zu ermitteln und durch Bestätigungen der Standortältesten zu belegen sind;

2. für die Berufslosen und Kinder die Zahl der selbständigen Berufslosen und Familienangehörigen — ohne die Insassen von Strafanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern — und die Zahl der Kinder unter 16 Jahren nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;

3. für die Lohnempfänger die Zahl der Lohnempfänger und Familienangehörigen nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;

4. die vom Hessischen Statistischen Landesamt in den Statistischen Berichten (AO/VZ 1961 — 4) im Januar 1964 veröffentlichte Zahl der Beschäftigten bei Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen und ihrer zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;

5. die Zahl der Kurgastübernachtungen im Kalenderjahr 1965, die das Hessische Statistische Landesamt festgestellt hat.

Die danach berechneten Hundertsätze der Ergänzungsansätze werden auf eine Stelle hinter dem Komma ab- oder aufgerundet. Die absoluten Zahlen des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Die Bestimmung der zweiten Hälfte des § 9 Abs. 2 Nr. 3 ist im Finanzausgleichsjahr 1967 in den Fällen anzuwenden, in denen die Eingliederung oder die Zusammenlegung von Gemeinden vor dem 1. Januar 1967 erfolgte. Eingliederungen oder Zusammenlegungen, die zu einem späteren Stichtag durchgeführt werden, sind erstmalig im jeweils folgenden Finanzausgleichsjahr zu berücksichtigen.

Abs. 3 — Der Grundbetrag wird auf 138,— DM festgesetzt.

Zu § 10 — Steuerkraftmeßzahl

Bei der Berechnung der Steuerkraftmeßzahlen werden zugrunde gelegt

1. für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 1. Juni 1966;

2. für die Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1965 bis 30. Juni 1966 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Vierteljahres — in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern das Ist-Aufkommen des Halbjahres — durch den jeweils für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzten Hebesatz geteilt. Ist ein Hebesatz geändert worden, so ist er für die Berechnung des Grundbetrages erst von dem Vierteljahr — in Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern von dem Halbjahr — an zugrunde zu legen, in dem die Änderung beschlossen worden ist;

3. für die Gewerbesteuerausgleichsbeträge die vom 1. Juli 1965 bis zum 30. Juni 1966 geleisteten Zahlungen.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital und die Gewerbesteuerausgleichsbeträge werden aus den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt; etwaige in dem Ist-Aufkommen enthaltenen Säumniszuschläge sowie die Zweigstellensteuer nach § 17 GewStG und die Mindeststeuer nach § 17a GewStG gelten hierbei als Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital.

Zu § 11 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abs. 1 — Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,36 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Zu § 12 — Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Der Grundbetrag wird auf 192,— DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9, 10 und 11 gelten entsprechend; jedoch hat die Summe der Steuerkraftmeßzahl und der Schlüsselzuweisung 76,04 v. H. der Bedarfsmeßzahl zu erreichen.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

Zu §§ 13 bis 16 —

Der Grundbetrag gemäß § 14 Abs. 3 wird auf 114,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 76,1 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 16 Abs. 1).

Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 entsprechend.

III. Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen

Zu § 17 — Polizeikostenzuschüsse

Es gelten die Richtlinien des Hessischen Ministers des Innern über die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen vom 10. März 1965 (StAnz. S. 359) in der Fassung des Erlasses vom 20. Februar 1967 (StAnz. S. 330).

Zu § 18 — Polizeikostenbeiträge

Der Berechnung der Polizeikostenbeiträge werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1965 zugrunde gelegt. Der sich hiernach ergebende Jahressollbetrag ist mit je der Hälfte am 15. Juni und 15. November 1967 fällig. Das Nähere regelt das Wirtschafts- und Verwaltungsamt der Hessischen Polizei.

Zu § 19 — Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter

Der Berechnung der Zuschüsse werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1965 zugrunde gelegt.

Zu § 20 — Personalkostenbeiträge

Das Nähere wird durch besonderen Erlaß des Hessischen Kultusministers geregelt.

Zu § 22 — Landesausgleichsstock

Die für den Landesausgleichsstock bereitgestellten 20 000 000 Deutsche Mark werden nach der Erläuterung zu Kap. 1710 — 607 des Staatshaushaltsplans 1967 für folgende Zwecke verwendet:

Zweckbestimmung	Betrag/DM
1. Allgemeine Ausgleichsleistungen nach § 22 FAG, für Abrechnungszwecke (§ 7 FAG) sowie zum Ausgleich von Härten für die Altersversorgung bisheriger ehrenamtlicher Bürgermeister	7 500 000,—
2. Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen kommunaler Krankenhausträger	12 000 000,—
3. Zuschüsse zur Beseitigung von Elementarschäden an kommunalen Einrichtungen (Hinzu treten Verstärkungsmittel in Höhe von 3 Mill. DM)	500 000,—
zusammen	20 000 000,—

Der Krankenhauslasten-Härteausgleich wird durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern geregelt.

Dritter Abschnitt: Vermögensteuerverbund

Zu § 23 — Trinkwasser- und Abwasseranlagen

Es gelten die Richtlinien des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen vom 15. Februar 1967 (StAnz. S. 302).

Zu § 24 — Bau kommunaler Sportanlagen

Im Rahmen des Rot-Weißen Sportförderungsprogrammes des Landes Hessen werden auch kommunale Sportanlagen gefördert. Richtlinien hierüber hat der Minister des Innern am 16. März 1961 (StAnz. S. 356) erlassen.

Zu § 25 — Gemeinschaftshäuser

Es gelten die Landesrichtlinien für Gemeinschaftshäuser in der Fassung des Erlasses vom 23. August 1963 (StAnz. S. 1026).

Zu § 25a — Zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonenrandkreise

Die Verteilung und Verwendung der Mittel ist durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 23. Mai 1967 — IV B 14 — 33 b 0127 — geregelt.

Zu § 26 — Krankenanstalten und Gesundheitsämter

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Krankenhausfinanzierung vom 21. August 1964 (StAnz. S. 1190).

Zu § 27 — Altenheime

Es gelten die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur Schaffung von Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen vom 1. August 1962 (StAnz. S. 1141) in der Fassung vom 9. Juli 1963 (StAnz. S. 843).

Zu § 28 — Einrichtungen der Jugendhilfe

Es gelten die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan vom 26. November 1963 (StAnz. S. 1431) in der Fassung des Erlasses vom 15. Januar 1965 (StAnz. S. 180) und vom 29. Dezember 1965 (StAnz. 1966 S. 139).

Zu § 29 — Müllbeseitigungsanlagen

Es gelten zur Zeit noch die vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen vom 26. Januar 1964 (StAnz. S. 292).

Eine Neufassung ist vorgesehen

Vierter Abschnitt: Kraftfahrzeugsteuerverbund

Zu §§ 30 und 31 — Straßenunterhaltungszuschüsse und Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Straßen

Für die Berechnung der Zuschüsse sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. Januar 1967 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1965 maßgebend.

Zu § 32 — Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

Die Verteilung und Verwendung der Mittel ist unter Berücksichtigung der Änderung des § 32 FAG durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 18. Mai 1967 — IV B 14 — 33 b 03/06 — geregelt. Die Richtlinien vom 29. Januar 1965 (StAnz. S. 195) finden im übrigen entsprechende Anwendung; eine Neufassung ist vorgesehen.

Zu § 33 — Behebung von Verkehrsnotständen

Es gelten die Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen vom 1. März 1965 (StAnz. S. 452). Eine Neufassung ist vorgesehen.

Fünfter Abschnitt: Umlagen der Gemeindeverbände

Zu § 35 — Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Die Ausführungsbestimmungen zu § 36 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Zu § 36 — Kreisumlage

Abs. 1 — Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden.

Abs. 2 Nr. 1 — Die Ausführungsbestimmungen zu § 10 gelten entsprechend.

Abs. 3 bis 5

a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt. Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Beträge, um die die Umlagegrundlage nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 erhöht werden, mit mindestens 80 v. H. des höchsten Umlagesatzes zu belasten. Die Schlüsselzuweisungen dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.

b) Wird der Umlagesatz im Laufe des Rechnungsjahres erhöht, muß die Haushaltssatzung bis 31. August 1967 beschlossen — soweit erforderlich, genehmigt — und veröffentlicht worden sein.

c) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Das gilt auch für die Forstgutbezirke Reinhardswald, Kaufunger Wald und Spessart (vgl. StAnz. 1959 S. 429). Ruhen andere als Wegebaulasten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den

für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, sind bei der Berechnung der Umlagegrundlagen als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 245 v. H. der vom zuständigen Finanzamt zuletzt festgesetzten Gewerbesteuermeßbeträge anzusetzen.

Sechster Abschnitt: Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs

Zu § 39 — Polizeiversorgungslasten

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 1. 12. 1964 (GVBl. I S. 209) ändert an dem bestehenden Rechtszustand nichts (vgl. § 86 a. a. O.).

Siebenter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 43 — Berichtigungen

Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise sowie die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 1967 sind den Gemeinden mit Erlaß des Ministers der Finanzen vom 3. 3. 1967 bekanntgegeben worden. Anträge auf Berichtigung sind bis zum 1. September 1967 vorzulegen.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtigenden Leistungen zu stellen.

Änderungen der beim Finanzausgleich zugrundeliegenden Meßbeträge, die nach dem 1. Juni 1966 eintreten, bleiben unberücksichtigt.

Wiesbaden, 12. 6. 1967

Der Hessische Minister des Innern
IV B 15 — 33 b 02/01
Der Hessische Minister der Finanzen
III B 31 — LG 40 006/1967

StAnz. 26/1967 S. 751

629

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von vermögenswirksamen Leistungen nach dem Zweiten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (2. VermBG) vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 585):

hier: Vorzeitige Verfügung über die angesparten Beträge
Bezug: Abschnitt III meines Erlasses vom 1. Oktober 1965 — H 2049 A — 94 — I A 2 — (nicht veröffentlicht)

Die steuerliche Behandlung vorzeitig zurückgezahlter Sparbeträge ist durch die VO zur Durchführung der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 24. März 1966 (BGBl. I S. 189) geregelt.

Entsprechende Vorschriften für eine Nachentrichtung der Sozialversicherungsbeiträge bestehen nicht. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen sowie die Landesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkasse in Hessen vertreten übereinstimmend die Auffassung, daß bei einer vorzeitigen Verfügung über vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitslohns eine Nachentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht in Betracht kommt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 31. 5. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2029 A — 1 — I B 32

StAnz. 26/1967 S. 755

630

Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum MTL II

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 in der Fassung der Änderungstarifverträge Nr. 1 bis 7 (StAnz. 1964 S. 383, 507, 628, 1139 und 1484 sowie StAnz. 1965 S. 616 und 1105, StAnz. 1966 S. 290 und 521, StAnz. 1967 S. 244)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr haben am 16. März 1967 den Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum MTL II vereinbart, der rückwirkend zum 1. Januar 1967 in Kraft getreten ist.

Zum Vollzug des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

Durch die Neufassung des Eingangssatzes der Nr. 4a SR 2a MTL II (eingefügt durch den im Bezug angeführten ÄndTV Nr. 6 — StAnz. 1966 S. 521) wird klargestellt, daß die Pauschalentschädigung ausschließlich für Tätigkeiten im Straßenwetter- und Warndienst sowie für die Feststellung des Straßenzustandes im Rahmen des Winterdienstes zu zahlen ist. Sind andere Arbeiten (z. B. Streudienst) mit den vorgenannten Tätigkeiten verbunden, ist für die Entlohnung ausschließlich § 17 MTL II maßgebend.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, daß in diesem Falle die in Nr. 4a SR 2a MTL II genannten Tätigkeiten mit den anderen Arbeiten nicht zeitlich nahtlos verbunden sein müssen. Es genügt vielmehr, daß zwischen den einzelnen Arbeiten ein natürlicher arbeitstechnischer Zusammenhang besteht (z. B. Feststellung von Glatteis und anschließendes Streuen). Nur wenn kein derartiger arbeitstechnischer und auch kein zeitlich nahtloser Zusammenhang zwischen den Tätigkeiten besteht, können die Entschädigungen nach Nr. 4a SR 2a MTL II und nach § 17 MTL II ausnahmsweise nebeneinander in Betracht kommen (z. B. Feststellung eines Unfalles bei der Prüfung des winterlichen Straßenzustandes, Rückkehr zur Wohnung und fristgemäße Mitteilung des Straßenzustandes, Aufsuchen der Straßenmeisterei und anschließende Sicherung der Unfallstelle sowie Beseitigung etwaiger durch den Unfall entstandener Verkehrshindernisse).

Soweit seit dem 1. Januar 1967 Entschädigungen nach Nr. 4a SR 2a MTL II und nach § 17 MTL II entgegen der vorstehenden Regelung nebeneinander gewährt worden sind, bewendet es dabei.

Nr. 2 des Tarifvertrages ist für das Land ohne Bedeutung.

Hiermit gebe ich den Tarifvertrag zum Vollzug bekannt.

Wiesbaden, 31. 5. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2203 A — 20 — I B 32

StAnz. 26/1967 S. 755

*

Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum MTL II
vom 16. März 1967

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits, wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Einziger Paragraph

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum MTL II vom 29. November 1966, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wie folgt geändert:

1. Nr. 4a Satz 1 SR 2a erhält die folgende Fassung:
„Für Tätigkeiten im Straßenwetter- und Warndienst sowie bei der Feststellung des Straßenzustandes im Rahmen des Winterdienstes tritt — ausgenommen, wenn andere Arbeiten damit verbunden sind — an die Stelle des § 17 folgende Regelung:"

2. In der Anlage 4 wird im Abschnitt für Baden-Württemberg folgende Position angefügt:
„Arbeiter bei der Tunnelwache „Lämmerbuckel" am Albaufstieg im Bereich der Autobahnmeisterei Kirchheim/Teck".

Wiesbaden, 16. 3. 1967

Für die Tarifgemeinschaft
deutscher Länder:
Der Vorsitzer des Vorstandes
Qualen
Für die Gewerkschaft
Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Jacobi Kugoth

631

Anrechnung von im Angestellten- oder im Arbeiterverhältnis bei der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung verbrachten Zeiten nach §§ 20 BAT und § 7 MTL II

Die Hessische Treuhandverwaltung GmbH ist im Jahre 1965 unter entsprechender Änderung des Gesellschaftsvertrages in die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhand GmbH umbenannt worden (vgl. StAnz. 1965 S. 921). Gleichzeitig ist eine Änderung des Aufgabengebietes eingetreten. Wie bereits die Hessische Teuhandverwaltung GmbH nimmt auch die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhand GmbH Aufgaben des Landes wahr. Durch Tarifverträge vom 13. Dezember 1965 zwischen der Gesellschaft einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits ist vereinbart worden, daß auf die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der GmbH der BAT bzw. der MTL II sowie die sonstigen Vorschriften für Angestellte und Arbeiter des Landes anzuwenden sind. Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt bin ich damit einverstanden, daß die bei der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhand GmbH im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. a BAT bzw. der § 7 Abs. 2 Buchst. a MTL II anerkannt wird.

Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 7. 6. 1967

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 478 — I B 31

StAnz. 26/1967 S. 756

632

Der Hessische Kultusminister

Ordnung für die Magisterprüfung an der Theologischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg/L.

Bezug: Erlasse vom 11. 7. 1966 — H II 2 — 424/403 — 6 — und vom 28. 12. 1966 — H II 2 — 424/403 — 7 —

Die Ordnung für die Magisterprüfung an der Theologischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg/L. vom 22. 6. 1966 i. d. F. vom 28. 12. 1966 wird auf Grund des § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. 5. 1966 — GVBl. I S. 121 ff. genehmigt.

Wiesbaden, 7. 6. 1967

Der Hessische Kultusminister
H II 2 — 424/403 — 9

StAnz. 26/1967 S. 756

*

Ordnung für die Magisterprüfung an der Theologischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg/Lahn

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Theologische Fakultät der Philipps-Universität verleiht auf Grund einer Prüfung den akademischen Grad eines „Magisters der Theologie". In der Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich gründliche Fachkenntnisse erworben hat und wissenschaftliche Urteilsfähigkeit besitzt.

§ 2

Prüfungskommission

Die Magisterprüfung wird von der Fakultät abgenommen. Diese entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Sie bildet eine Prüfungskommission, die aus dem Dekan oder dem Prodekan als Vorsitzendem und je einem der für die Prüfungsfächer zuständigen Lehrstuhlinhaber besteht. Hat ein Dozent (Privatdozent) die Arbeit angeregt, so wird er in die Prüfungskommission aufgenommen und tritt an die Stelle des Lehrstuhlinhabers des betreffenden Prüfungsfachs. Bei Verhinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission regelt der Vorsitzende die Vertretung.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt voraus:

(1) die Vorlage des Reifezeugnisses einer deutschen höheren Schule oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses und eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des theologischen Ausbildungsganges.

(2) Eine Erklärung über etwaige früher abgelegte akademische, kirchliche oder Staatsprüfungen oder über die Meldung zu solchen Prüfungen.

(3) Den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer im Weltkirchenrat vertretenen Konfession. In besonders gelagerten Fällen entscheidet die Fakultät.

(4) Den Nachweis über zureichende Kenntnisse in der griechischen, hebräischen und lateinischen Sprache. Über Ausnahmen in bezug auf hebräische und lateinische Sprachkenntnisse entscheidet die Fakultät.

Kandidaten aus nicht-deutschsprachigen Ländern haben ferner den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu führen.

(5) Unter Vorlage der Studienbücher den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Theologie von mindestens acht Semestern, von denen mindestens sechs Semester nach Bestehen der letzten Sprachprüfung abgeleistet sein müssen.

Wenigstens vier Semester sollen an einer deutschsprachigen Theologischen Fakultät verbracht sein, davon zwei Semester an der Theologischen Fakultät der Philipps-Universität. Über Ausnahmen entscheidet die Fakultät.

Zum Nachweis der Ordnungsmäßigkeit seines Studiums im nicht-deutsprachigen Ausland hat der Kandidat Zeugnisse einer gleichwertigen Hochschule vorzulegen, die den Zulassungsvoraussetzungen zur ersten theologischen Prüfung möglichst entsprechen.

Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit der vorgelegten ausländischen Zeugnisse ist vor einer Entscheidung die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(6) Ein polizeiliches Führungszeugnis und bei Ausländern den Nachweis der Staatsangehörigkeit.

(7) Die Vorlage der Magisterschrift.

(8) Wissenschaftliche Druckschriften, falls der Kandidat bereits solche verfaßt hat.

(9) Die Quittung der Universitätskasse über die gezahlten Gebühren (gem. § 9).

§ 4

Umfang der Prüfung

(1) Zur Magisterprüfung hat der Kandidat eine schriftliche Arbeit (Magisterschrift) einzureichen und sich einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterziehen.

(2) Die Magisterschrift kann folgenden Fächern entnommen werden:

a) Altes Testament,
b) Neues Testament,
c) Hermeneutik,
d) Kirchen- und Dogmengeschichte,
e) Ostkirchengeschichte,
f) Christliche Archäologie,
g) Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
h) Sozialethik,
i) Praktische Theologie,
j) Religionsgeschichte,
k) Missionswissenschaft.

§ 5

Magisterschrift

(1) Die Magisterschrift soll die Befähigung des Kandidaten zu wissenschaftlicher Arbeit im Bereich eines der angegebenen Fächer und zu selbständiger Urteilsbildung erweisen. Sie darf zu keinem anderen Prüfungszweck eingereicht und sollte in der Regel noch nicht veröffentlicht sein. Die Magisterschrift ist in deutscher Sprache abzufassen; in begründeten Fällen kann die Fakultät die Abfassung in lateinischer, französischer oder englischer Sprache zulassen. Die Magisterschrift soll den Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten.

(2) Das Thema der Magisterschrift wird von dem Kandidaten mit einem Lehrstuhlinhaber oder einem Dozenten (Privatdozenten) vereinbart, der die Fakultät davon unterrichtet.

(3) Die Arbeit soll innerhalb eines halben Jahres angefertigt und in fünf Exemplaren der Fakultät eingereicht werden.

(4) Mit der Magisterschrift ist eine Versicherung darüber einzureichen, daß der Kandidat die Arbeit selbständig ohne fremde Hilfe verfaßt, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen einzeln nach Ausgabe (Auflage und Jahr des Erscheinens), Band und Seite des benutzten Werkes gekennzeichnet hat.

(5) Nach Genehmigung des Zulassungsgesuchs zur Magisterprüfung bestimmt die Fakultät neben dem Lehrstuhlinhaber (Dozent, Privatdozent), mit dem das Thema der Magisterschrift vereinbart ist, einen Korreferenten. Mindestens einer der beiden Referenten soll Lehrstuhlinhaber sein.

(6) Die Magisterschrift wird in der Regel auf Grund der Gutachten der beiden Referenten von der Fakultät angenommen. Die Fakultät beschließt, ob eine Arbeit bei den Mitgliedern der engeren Fakultät umlaufen soll, die schriftlich ihr Urteil und den Vorschlag für die Benotung abgeben. Auf Antrag muß eine mündliche Verhandlung über die Benotung stattfinden. Die Fakultät entscheidet danach über die Annahme der Magisterschrift.

(7) Das Prädikat kann lauten: sehr gut — gut — befriedigend — ausreichend.

(8) Wird die Magisterschrift für nicht ausreichend erachtet, so ist dem Kandidaten mitzuteilen, daß er zur Prüfung nicht zugelassen werden kann. Die Fakultät kann auch beschließen, dem Kandidaten die Ergänzung oder Umarbeitung der Magisterschrift innerhalb einer festzusetzenden Frist zu empfehlen und sie danach nochmals prüfen.

(9) Nach Annahme der Magisterschrift durch die Fakultät setzt der Dekan die Termine für die schriftliche und die mündliche Prüfung fest.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) Der Kandidat hat vier Klausuren zu schreiben, für die ihm je vier Stunden zur Verfügung stehen. In dem Fach, dem die Magisterschrift entnommen ist, entfällt die Anfertigung einer Klausur.

(2) Der Kandidat muß eine Klausur im Neuen Testament schreiben, es sei denn, daß die Magisterschrift diesem Fach entnommen ist. Der Kandidat kann bei der Fakultät beantragen, in welchen anderen Fächern (§ 7, 1) er die Klausuren schreiben will. Über den Antrag entscheidet die Fakultät. Die Fakultät stellt die Fächer und Themen der Klausuren fest.

(3) Für jede Klausur werden dem Kandidaten zwei Themen zur Auswahl vorgelegt. Sie werden von den an dieser Prüfung beteiligten Fachvertretern vorgeschlagen und von der Fakultät genehmigt.

(4) Die Klausuren werden wie folgt bewertet: sehr gut — gut — befriedigend — ausreichend — nicht ausreichend. Als Zwischennoten sind zulässig: 1,5 (recht gut) — 2,5 (ziemlich gut) — 3,5 (im ganzen befriedigend).

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt fünf der folgenden Fächer:

a) Altes Testament,
b) Neues Testament,
c) Kirchen- und Dogmengeschichte,
d) Systematische Theologie,
e) Praktische Theologie,
f) Religionsgeschichte oder Missionswissenschaft.

(2) Unter den mündlichen Prüfungsfächern müssen das Fach, dem die Magisterschrift entnommen ist, und die beiden exegetischen Fächer vertreten sein. Der Kandidat kann bei der Fakultät beantragen, in welchen anderen Fächern er in der mündlichen Prüfung geprüft werden will. Über den Antrag entscheidet die Fakultät.

(3) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach, dem die Magisterschrift entnommen ist, 30 Minuten, in den übrigen Fächern je 20 Minuten. Sie findet in deutscher Sprache statt.

(4) Die Einzelleistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt bewertet: sehr gut — gut — befriedigend — ausreichend — nicht ausreichend. Zwischennoten 1,5 (recht gut) — 2,5 (ziemlich gut) — 3,5 (im ganzen befriedigend) sind zulässig.

§ 8

Ergebnis der Prüfung

(1) Auf Grund sämtlicher Prüfungsleistungen des Kandidaten stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis fest. Die Gesamtleistung ist wie folgt zu bewerten: mit Auszeichnung — sehr gut — gut — bestanden — nicht bestanden. Die Prüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn alle Einzelleistungen mit „sehr gut" bewertet worden sind.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Ergebnis aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung in mehr als einem Fach nicht ausreichend ist. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden, in der Regel jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten. Die Fakultät entscheidet darüber, in welchen Fächern die Prüfung schriftlich und mündlich, gegebenenfalls schriftlich oder mündlich zu wiederholen ist.

(3) Der Kandidat erhält auf Grund der bestandenen Prüfung eine Urkunde, durch die ihm der Grad eines „Magister der Theologie" (Mag. Theol.) verliehen wird. Die Urkunde enthält die Gesamtnote der Prüfung; die Magisterschrift und die Prüfung können gesondert beurteilt werden. Der Urkunde wird ein Prüfungszeugnis beigefügt, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

§ 9

Gebühren

(1) Die Prüfungsgebühr von 100,— DM wird mit der Einreichung des Zulassungsgesuchs fällig und ist bei der Universitätskasse einzuzahlen. Ist eine Wiederholung der mündlichen Prüfung notwendig, sind nochmals 50,— DM zu entrichten.

(2) Wird die Magisterschrift abgelehnt oder ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dem Kandidaten die Gebühr nicht zurückgezahlt.

§ 10

Verbleib und Veröffentlichung der Magisterschrift

Eine Veröffentlichung der Magisterschrift bedarf der schriftlichen Genehmigung der Fakultät. Der Kandidat muß sich verpflichten, etwaige Änderungswünsche der Fakultät bei einer Veröffentlichung zu berücksichtigen.

§ 11

Ungültigkeitserklärung und Entziehung des Magistergrades

(1) Der Grad des Magisters Theologia (Mag. Theol.) kann von der Fakultät entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Im übrigen regelt sich die Entziehung nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 985) und der Durchführungsverordnung dazu vom 21. 7. 1939 (RGBl. I S. 1326). Gegen die Entscheidungen sind die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (RGBl. S. 17) zulässig.

§ 12

Die Ordnung der Magisterprüfung tritt mit Wirkung vom 1. August 1966 in Kraft.

Marburg/Lahn, 22. 6. 1966

Der Dekan der Theologischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg
E. Dammann

633

Urkunde betr. Umpfarrung, Pfarrstellen-Übertragung und -Umbenennung

Gemäß § 2 Abs. 2 und unter Hinweis auf § 107 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Cassel vom 1. Juni 1924 sowie auf Grund des § 2 Abs. 1 und § 21 des Kirchengesetzes betr. die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. September 1945/4. Dezember 1947 — KA. 1948 S. 16 — hat der Bischof der Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde der Markuskirche zu Korbach, Kirchenkreis des Eisenbergs, die nordwestlich der Strother Straße wohnen, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde der Markuskirche ausgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde der Nikolaikirche zu Korbach eingepfarrt.

§ 2

Die Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde der Johanneskirche zu Korbach, Kirchenkreis des Eisenbergs, die südlich bzw. südwestlich der Straßenmitte der Medebacher Landstraße wohnen, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde der Johanneskirche zu Korbach ausgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde der Kilianskirche zu Korbach eingepfarrt.

§ 3

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde der Kilianskirche zu Korbach und der Evangelischen Kirchengemeinde der Nikolaikirche zu Korbach verläuft in der Straßenmitte der Lengefelder Straße, Professor-Kümmel-Straße, der Klosterstraße und der Strother Straße bis zur Kreuzung mit der Heerstraße.

§ 4

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde der Markuskirche zu Korbach wird als 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde der Nikolaikirche zu Korbach übertragen.

§ 5

Die durch Urkunde vom 7. Juni 1966 errichtete 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde der Markuskirche wird in „Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde der Markuskirche zu Korbach" umbenannt.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1967 in Kraft.

Kassel, 29. 5. 1967

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 9. 6. 1967

Der Hessische Kultusminister
Z II 2 — 881/11 — 93
StAnz. 26/1967 S. 758

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

634

Bau und Betrieb einer 20 kV-Hochspannungsleitung von Ober-Roden nach Urberach, Landkreis Dieburg

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Hessischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Darmstadt, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemeinde Ober-Roden, Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer 20 kV-Hochspannungsleitung von Ober-Roden nach Urberach im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das Hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. Reg. Bl. S. 193) Anwendung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 31. Mai 1968 gestellt worden ist.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Wiesbaden, 6. 6. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 1 — 921.012.002/67
gez. Dr. Härtl
StAnz. 26/1967 S. 758

635

Errichtung einer 380-kV-Freiluftschaltanlage in Großkrotzenburg, Landkreis Hanau

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemarkung Großkrotzenburg, Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Wiesbaden, für den Bau und Betrieb einer 380-kV-Freiluftschaltanlage im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das Preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 211) Anwendung.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrend nicht bis zum 30. Juni 1968 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 6. 6. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 1 — 921.012.001/67
gez. Dr. Härtl
StAnz. 26/1967 S. 758

636

Zuständigkeit für die Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden sowie sonstigen Vermessungsstellen in Vermessungsangelegenheiten bei klassifizierten Straßen in der Verwaltung des Landes Hessen

— Runderlaß StB — 4/67 —

1. Meine Befugnis zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden sowie sonstigen Vermessungsstellen (§ 8 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 — GVBl. S. 121) in Vermessungsangelegenheiten bei Bundesfernstraßen in der Baulast und im Eigentum

des Bundes und bei Landesstraßen in der Baulast und im Eigentum des Landes übertrage ich auf die örtlich zuständigen unteren Straßenbaubehörden mit dem Recht, die Befugnis auf Unterbevollmächtigte zu übertragen.

2. Bei Kreisstraßen in der Baulast und im Eigentum der Landkreise steht die Befugnis zur Abgabe von Erklärungen nach Ziffer 1 dem Kreisausschuß zu. Dieser kann der örtlich zuständigen unteren Straßenbaubehörde Vollmacht erteilen (Anlage: Muster einer Vollmacht). Geschieht dies nicht, muß ein Vertreter dieser Straßenbaubehörde zur Abmarkung bzw. Vermessung hinzugezogen werden, damit eventuelle Wünsche der Straßenbauverwaltung berücksichtigt werden können.

3. In den Fällen, in denen der Straßenbaulastträger nicht zugleich Eigentümer der Straßengrundstücke ist, ist nur der Grundstückseigentümer für die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen zuständig. Auch hier ist bei Vermessungs- und Abmarkungsmaßnahmen ein Vertreter der zuständigen unteren Staßenbaubehörde zur Wahrung der straßenbaulichen Interessen hinzuzuziehen.

4. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen als oberster Katasterbehörde.

5. Mein Runderlaß StB — 7/66 vom 14. September 1966 — III b 2 — I b 3 — Tgb.-Nr. 304/66 (nicht veröffentlicht), betr. Abgabe von Erklärungen gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden wird aufgehoben.

Wiesbaden, 1. 6. 1967

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III b 2 — Az. 35 b 16
Im Auftrag
gez. Dienstbach
StAnz. 26/1967 S. 758

*

Muster

....., den.....

Der Kreisausschuß
des Landkreises .....

Betr.: **Eigentum an Kreisstraßen**
hier: Erklärung gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden sowie sonstigen Vermessungsstellen beim Erwerb und Verlust des Eigentums

Vollmacht

I. Der Landkreis ....., gesetzlich vertreten durch den Kreisausschuß

bevollmächtigt

das Land Hessen, letztlich vertreten durch das Straßenbauamt ..... — Neubauamt in ..... namens des Landkreises gegenüber Kataster- und Vermessungsämtern sowie sonstigen Vermessungsstellen verbindliche Erklärungen abzugeben, die anläßlich des Erwerbs oder Verlustes des Eigentums an Kreisstraßen

a) kraft Rechtsgeschäftes,

b) kraft Gesetzes

erforderlich werden.

II. Diese Vollmacht gilt auch — gilt nicht — soweit das Straßenbauamt in bezug auf dasselbe Grundstück (in derselben Sache) zugleich namens einer anderen Gebietskörperschaft — natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts — tätig wird.

III. Der nach beamtenrechtlichen Vorschriften zur Vertretung des Straßenbauamtes befugte Beamte wird — nicht — ermächtigt, Untervollmacht zu erteilen.

IV. Diese Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Sie erlischt mit der Mitteilung des Straßenbauamtes an den Kreisausschuß, daß das Straßenbauamt nicht mehr in der Lage ist, die Vertretungsbefugnisse wahrzunehmen.

Anmerkung: Nichtzutreffendes ist zu streichen.

637 Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Vorzeitige Einziehung von Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Poliomyelitis-Impfstoffen

Nachprüfungen haben ergeben, daß die

Diphtherie-Pertussis-Tetanus-Poliomyelitis-Impfstoffe

mit den Kontrollnummern

462 (vierhundertzweiundsechzig)
471 (vierhunderteinundsiebzig)
472 (vierhundertzweiundsiebzig)
aus der Behringwerke AG, Marburg/Lahn

in ihrer Wirksamkeit nicht mehr den Anforderungen des § 32 der Vorläufigen Vorschriften für die staatliche Prüfung von Imfstoffen gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis) entsprechen.

Die vorgenannten Impfstoffe werden daher zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, 30. 5. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 10 — 18 m 02 11
StAnz. 26/1967 S. 759

638

Beistandspflicht der Gesundheitsämter gegenüber den Finanzämtern;

hier: Amtsärztliche Bescheinigung zur Erlangung einer Kraftfahrzeugsteuervergünstigung für Körperbehinderte

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1961 (KraftStG) (BGBl. I S. 1), kann Körperbehinderten, die sich infolge ihrer Körperbehinderung ein Personenkraftfahrzeug halten, die Steuer auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn sie infolge ihrer Körperbehinderung zur Fortbewegung auf die Benutzung des Personenkraftfahrzeugs nicht nur vorübergehend angewiesen sind. Dabei sind u. a. Art und Schwere der Körperbehinderung zu berücksichtigen.

Körperbehinderte sind dann zu ihrer Fortbewegung auf die Benutzung eines Personenkraftfahrzeugs nicht nur vorübergehend angewiesen, wenn sie infolge Geburtsanomalien oder eines durch Krankheit oder durch ein äußeres Ereignis (Kriegsverletzung, Unfall) entstandenen Körperschadens erheblich gehbehindert sind. Als erheblich gehbehindert im Sinne dieser Begriffsbestimmung ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs anzusehen, wer nicht alle privaten und beruflich bedingten Wege beschwerdefrei zurücklegen kann, die ein gesunder Mensch im Ortsverkehr üblicherweise zu Fuß geht.

Bei Anträgen auf Gewährung der Kraftfahrzeugsteuervergünstigung benötigen die Finanzämter von den Gesundheitsämtern Bescheinigungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 KraftStG über die Körperbehinderung. Die Beistandspflicht gegenüber den Finanzämtern ergibt sich aus § 188 Reichsabgabenordnung. In der Regel werden die Körperbehinderten eine Aufforderung des Finanzamtes vorlegen können. Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen Staatsbürger und Verwaltung wird empfohlen, die Bescheinigung aber auch dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Aufforderung des Finanzamts nicht vorlegen kann, sich also zunächst an das Gesundheitsamt statt an das Finanzamt wendet.

Schwerbeschädigte im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes und Personen, die den Körperschaden infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erlitten haben, sind, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist, nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KraftStG von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Insoweit werden die Gesundheitsämter nicht tätig.

Die Finanzämter werden auf die Inanspruchnahme des Gesundheitsamtes verzichten, wenn aus den beigebrachten ärztlichen oder anderen Unterlagen und Bescheinigungen oder nach dem körperlichen Zustand des Antragstellers ohne wei-

teres beurteilt werden kann, daß der Körperbehinderte auf Grund der Behinderung „zur Fortbewegung auf die Benutzung eines Personenkraftfahrzeugs nicht nur vorübergehend angewiesen" ist. Das ist z. B. in aller Regel der Fall bei Verlust beider Arme oder völliger Blindheit.

Ist mit den vom Antragsteller vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen und den sonst beigebrachten Unterlagen nicht ausreichend nachgewiesen, daß eine nicht nur vorübergehende erhebliche Gehbehinderung vorliegt, kann das Gesundheitsamt im Wege der Amtshilfe vom Finanzamt anhand der beigebrachten Unterlagen um Stellungnahme gebeten werden. Es genügt die Bescheinigung des Gesundheitsamtes, daß nach den vom Steuerpflichtigen beigebrachten ärztlichen Unterlagen Art und Umfang der Körperbehinderung nicht nur vorübergehend die Benutzung eines Personenkraftfahrzeugs zur Fortbewegung notwendig macht.

Eine Untersuchung von Steuerpflichtigen beim Gesundheitsamt ist nur im Ausnahmefall notwendig, und zwar dann, wenn es trotz vollständig vorliegender ärztlicher Unterlagen ohne eigene Untersuchung auch für das Gesundheitsamt nicht möglich ist, Art und Umfang der Körperbehinderung zu beurteilen. In diesem Fall hat das Gesundheitsamt den Steuerpflichtigen zur Untersuchung zu laden.

Ist nach Lage des Falles erkennbar, daß die diagnostischen Möglichkeiten des Gesundheitsamtes für eine zweifelsfreie Beurteilung der Art und des Umfanges der Körperbehinderung nicht ausreichen, ist das Amtshilfeersuchen zurückzugeben. In diesen Fällen ist das Finanzamt zu beraten, durch welche weiteren ärztlichen Untersuchungen oder weiteren ärztlichen Gutachten eine Klärung herbeigeführt werden kann.

Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen des Gesundheitsamtes sind dem Steuerpflichtigen vom Gesundheitsamt unmittelbar in Rechnung zu stellen.

Wiesbaden, 31. 5. 1967

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 3 a — 18a 04/11

StAnz. 26/1967 S. 759

639

Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor den hessischen Sozialgerichten

Auf Grund der mir von dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr erteilten Ermächtigung vom 28. 1. 1954 — Az.: A II 54 c 316 — 766 54 — (StAnz. S. 185) ist den nachstehend genannten Personen das mündliche Verhandeln vor den Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit gestattet worden:

Name u. Anschrift	zugelassen bei	ab:
Jung, Hans, Schlüchtern, Gartenstr. 13	dem Sozialgericht Fulda u. dem Hess. Landessozialgericht für das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung	6. 1. 67
Dipl.-Kfm. Junghenn, Hans Kassel, Heckerstr. 59	dem Sozialgericht Kassel für das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung	30. 3. 67
Dr. jur. Zopp, Bruno, Frankfurt/M-Unterliederbach-West, Rennsteig 11	den Sozialgerichten Darmstadt, Fulda, Gießen, Kassel, Marburg an der Lahn und Wiesbaden sowie bei dem Hess. Landessozialgericht in Darmstadt für das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung unter Beschränkung auf die Vertretung der Mitglieder der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft e. V.	9. 5. 67

Die dem Rechtsbeistand Dr. Dietz, Anton, Neu-Isenburg, Taunusstr. 57 am 2. 8. 1955 erteilte Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor dem Sozialgericht Frankfurt/Main ist am 5. 9. 1966 durch Tod des Zulassungsinhabers erloschen.

Darmstadt, 29. 5. 1967

Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

StAnz. 26/1967 S. 760

640 **WIESBADEN**

Regierungspräsidenten

Anordnung gemäß § 5 des preußischen Enteignungsgesetzes betr. Rhein-Main-Schnellweg

Auf Antrag des Hessischen Landesamtes für Straßenbau in Wiesbaden vom 22. 5. 1967 ordne ich hiermit gemäß § 19 Abs. 4 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 8. 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 1741) in Verbindung mit § 5 des preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (Preußische Gesetzessammlung Seite 221 ff.) an:

1. Die Eigentümer und Besitzer der in den Gemarkungen Bergen-Enkheim, Bischofsheim, Hochstadt, Dörnigheim, Hanau, Mittelbuchen, Wachenbuchen und Bruchköbel belegenen Grundstücke sind verpflichtet, die zur Planung des Neubaues des Rhein-Main-Schnellweges nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Das Hessische Landesamt für Straßenbau, die von ihm beauftragten Firmen, Anstalten und Dienststellen sind berechtigt, die vorbezeichneten Grundstücke zu betreten und zur Vornahme der im Zusammenhang mit der Planung stehenden Arbeiten zu benutzen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke hat unter Wahrung der Interessen der Beteiligten möglichst rücksichtsvoll zu erfolgen.

2. Die Antragstellerin hat den Magistrat der Stadt Hanau bzw. den Gemeindevorstand der betreffenden Gemeinde, in deren Gemarkung die Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, mindestens 2 Tage vor Beginn der Vorarbeiten unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden sollen, in Kenntnis zu setzen. Der Magistrat bzw. Gemeindevorstand hat seinerseits die beteiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell zu benachrichtigen.

3. Die Antragstellerin hat den Eigentümern und Besitzern den bei den Vorarbeiten etwa entstehenden Schaden zu vergüten. Der Magistrat bzw. Gemeindevorstand ist ermächtigt, auf Kosten der Antragstellerin dieser oder deren Beauftragten einen beeidigten Taxator zur Seite zu stellen. Der Taxator hat vorkommende Schäden festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schadensbetrag ist vorbehaltlich dessen anderweitiger Feststellung im Rechtswege den Betroffenen sofort auszuzahlen, widrigenfalls der Magistrat bzw. Gemeindevorstand auf den Antrag des von dem Schaden Betroffenen die Fortsetzung der Vorarbeiten zu verhindern verpflichtet ist.

4. Zum Betreten von Gebäuden, eingefriedeten Hof- und Gartenräumen bedarf die Antragstellerin, falls und soweit der Grundbesitzer seine Einwilligung hierzu nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

5. Die Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen sind nur mit einer besonderen Erlaubnis zulässig.

6. Die sofortige Vollziehung des Betretungsrechtes wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 17) — VwGO — angeordnet, da wegen der Dringlichkeit der Baumaßnahme die Ausführung der Vorarbeiten unverzüglich erfolgen muß.

Gegen die Anordnung steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach Eröffnung, in deren Ermangelung nach Kenntnisnahme, der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist bei mir schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen (§ 70 VwGO).

Wiesbaden, 8. 6. 1967

Der Regierungspräsident
I 1 b — Az. Kl 12/67 — 10 — 03
gez. Kaulich i. V.
In Vertretung

StAnz. 26/1967 S. 760

641

Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Weilers, Krs. Gelnhausen

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Weilers, Krs. Gelnhausen, ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

(1) Zum Schutze des in der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Weilers, Krs. Gelnhausen, zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Es umfaßt die im § 2 für den Fassungsbereich und die engere Schutzzone aufgeführten und die durch die äußere Grenze der weiteren Schutzzone umschlossenen Flurstücke. Die Grenzen sind außerdem in den zugehörigen Plänen eingezeichnet.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

I. den Fassungsbereich

II. die engere Schutzzone

III. die weitere Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich besteht aus dem eingezäunten Flurstück 138, Flur 1, Gemarkung Weilers.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt in der Flur 1, Gemarkung Weilers, die Flurstücke 141/1 (den westlichen Teil, dessen östliche Grenze die nach Norden bis zum Flurstück 2/6 geradlinig verlängert gedachte Grenzlinie zwischen Flurstück 145/2 und 146 bildet.)

139/1, 152 (Teil zwischen 139/1 und 137), 137, 136, 135 (zwischen 137, 136 und 134);

134 (südlicher Teil, dessen nördliche Grenze von einer gedachten Geraden zwischen südlichem Grenzpunkt 134/133 und dem Grenzstein „4" am Wegeflurstück 130 gebildet wird);

130 (zwischen 134 und 2/5 teilweise)

in der Flur 18, Gemarkung Udenhain, die Flurstücke 2/5 (südwestlicher Teil mit der nördlichen Grenze, die durch eine vom Grenzstein „4" genau nach Osten gerichtete rd. 110 m lange gedachte Gerade gebildet wird, und mit der östlichen Grenze, die eine 50 m östlich der Flurstücksgrenze 139/1 und 141/1 vom Wegegrundstück 2/6 nach Norden springende 50 m lange Gerade bildet);

2/6 vom Flurstück 135 bis 50 m östlich der Flurstücksgrenze 139/1 und 141/1.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt zusätzlich zur engeren Schutzzone in der Flur 1, Gemarkung Weilers, die Flurstücke: 141/1 (Rest), 142, 143, 144, 145/1, 145/2, 146 bis 154, 158 bis 163, 134 (Rest), 130 zwischen Grenzstein „4" und „6".

In der Flur 18, Gemarkung Udenhain, folgt die Grenze dem Weg im Flurstück 2/5, der gegenüber Flurstück 129, Flur 1, Gemarkung Weilers, zwischen Grenzstein „6" und „7" beginnt, nach Osten. An der Flurstücksgrenze 2/5 und 2/2 wendet sich die Grenze 55 m nach SSO und folgt dann dem Waldan der Wegespinne im „Haderholz", Flurstück 2/2. Von dort führt die Grenze entlang Waldwegen zunächst rd. 180 m nach Süden, dann rd. 250 m nach SW, dann rd. 400 m nach WSW durch die „Weilerser Rauschen", durchschneidet dabei das Flurstück 2/7 und schließt am südlichsten Punkt des Wegeflurstückes 143, Flur 1, Gemarkung Weilers, an.

§ 3

Es gelten folgende Schutzbestimmungen:

I. Im Fassungsbereich

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engere und die weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für den Fassungsbereich.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.

3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen (z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung) sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.

4. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsbereiches durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsbereich ist in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen.

Soweit die Flächen des Fassungsbereiches nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten.

Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche des Fassungsbereiches muß ausreichend geneigt sein, damit das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

5. Der Zaun des Fassungsbereiches ist an die Grenze des Flurstückes 138 zu dem Wegeflurstück 152 zu setzen.

6. Der hangseitige Wegegraben ist zwischen den Flurstükken 138 und 152 bis zum Rohrdurchlaß in Betonbett zu pflastern, so daß Sohlauskolkungen mit Versickerungsmöglichkeiten und abflußhemmende Verkrautungen verhindert werden.

II. In der engeren Schutzzone:

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weitere Schutzzone (III.) gelten auch für die engere Schutzzone.

2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen sind verboten.

3. Soweit das Grundwasser dadurch erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe nicht in den Boden eingebracht, gelagert oder weitergeleitet werden.

4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die Anlage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern) und anderen Überflutungen, Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen u. dergl.), Kläranlagen mit Ausnahme besonders genehmigter Hausklärgruben, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien u. dergleichen), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone verboten.

5. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2 bis Nr. 4 dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

6. Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch

a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,

b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze des Fassungsbereiches ab, verwandt werden,

c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.

Ferner dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs zwar benutzt, aber nicht im freien Gelände gelagert und in Gräben oder andere Gewässer geschüttet werden.

7. Sportplätze, Zelt- und andere Lagerplätze sowie Parkplätze, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in der engeren Schutzzone verboten.

8. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engere Schutzzone hineinführen.

III. In der weiteren Schutzzone:

1. In der weiteren Schutzzone sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.

2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die dies verhindern (z. B. wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen aus dem Schutzgebiet hinaus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).

3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen, Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren gewässerschädlichen Bestandteilen, Flug- und Übungsplätze, Behälter für Heizöl, Treibstoffe und andere gewässerschädliche Flüssigkeiten mit einem Fassungsvermögen von über 40 cbm, ferner derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen und Leitungen für gewässerschädliche Stoffe, wenn sie nicht mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen versehen sind.

4. Das Eindringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1 erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.

5. Kies-, Ton- und Sandgruben sowie ähnliche Erdaufschlüsse sind wenigstens einen Monat vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde (Landrat) anzuzeigen und können von dieser, falls durch die Maßnahme das Grundwasser verunreinigt werden kann, verboten werden.

6. Erdaufschlüsse aller Art dürfen nicht mit Müll oder mit anderen gewässerschädlichen Stoffen verfüllt werden.

§ 4

Neben den Bestimmungen des § 3 gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes), Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

(1) Diejenigen Behörden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen für einschlägige Genehmigungen zuständig sind, z. B. die Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde usw., berücksichtigen bei den von ihnen zu erteilenden Genehmigungen die besonderen Schutzbestimmungen, die in dieser Anordnung enthalten sind.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Kreises Gelnhausen als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß §§ 41 (1) Nr. 2 bzw. 42 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 116 (3) des Hessischen Wassergesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Wiesbaden, 24. 2. 1967

Der Regierungspräsident
III 5 a — 25 (W 273)
Im Auftrag
gez. Dr. Lazarowicz
StAnz. 26/1967 S. 761

642

Bestellung zum Leiter der „Fliegerärztlichen Untersuchungsstelle Bad Homburg v. d. H."

Als Leiter der „Fliegerärztlichen Untersuchungsstelle Bad Homburg v. d. H., Dr. med. A. Kuhn" wird für die Untersuchungen von Luftfahrtpersonal der Tauglichkeitsklasse III gemäß Teil A Ziffer 2 der Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Feststellung der körperlichen Tauglichkeit des Luftfahrtpersonals vom 28. 11. 1962 Herr Dr. A. Kuhn, Bad Homburg v. d. H., Luisenstr. 10, bestellt.

Wiesbaden, 29. 5. 1967

Der Regierungspräsident
III 4 c — 66 m 03 — 05
StAnz. 26/1967 S. 762

643

Hessischer Verwaltungsschulverband

Einrichtung von Ausbildungslehrgängen II mit verkürzter Ausbildung für ältere Beamte des mittleren Dienstes (Aufstiegsbeamte) in der allgemeinen Verwaltung

Nach dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 29. 3. 1967 (StAnz. S. 426) sind bei den Verwaltungsseminaren Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden im Laufe der Jahre 1967 und 1968 Ausbildungslehrgänge II mit verkürzter Ausbildung für ältere Aufstiegsbeamte in der allgemeinen Verwaltung auszuschreiben und bei genügender Beteiligung einzurichten. Diese Lehrgänge sollen nach Ziffer I Satz 2 des Erlasses nach Möglichkeit mit 2- bis 3tägiger Dauer durchgeführt werden. Nachdem inzwischen kommunale Spitzenverbände und Behörden darum gebeten haben, möglichst Lehrgänge mit einem Unterrichtstag in der Woche und einem Vollehrgang einzurichten, werden zunächst die folgenden Lehrgänge ausgeschrieben:

1. Je ein Lehrgang mit einem Unterrichtstag in der Woche bei den Verwaltungsseminaren Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden (Dauer: ca. 16 Monate),
2. ein Lehrgang mit täglichem Unterricht bei einem Verwaltungsseminar, das von mir unter Berücksichtigung der — eingehenden Anmeldungen noch bestimmt wird (Dauer: ca. 4½ Monate).

Die Lehrgänge können im Herbst 1967 eingerichtet werden.

Anmeldungen sind zu richten:

a) für die Lehrgänge zu 1.:
an das zuständige Verwaltungsseminar,
b) für den Lehrgang zu 2. (Vollehrgang):
an den Schulleiter des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, 62 Wiesbaden, Frankfurter Straße 2 (Landespersonalamt).

Über die Zulassung zu den Lehrgängen entscheiden die Studienleiter der Verwaltungsseminare. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrgängen sind in Ziffer II des Erlasses eindeutig festgelegt. Ausnahmen von den Zulassungsbestimmungen können weder von dem Studienleiter des Verwaltungsseminars noch von einer anderen Stelle genehmigt werden. Auf den Zulassungsanträgen ist von der anmeldenden Behörde zu bestätigen, daß die Voraussetzungen der Ziffer II, insbesondere der Nummern 2 und 3, erfüllt sind. Anträge, die diese Bestätigung nicht enthalten, werden zurückgegeben.

Wiesbaden, 8. 6. 1967

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Schulleiter
StAnz. 26/1967 S. 762

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1967 | Montag, den 26. Juni 1967 | Nr. 26

Veröffentlichungen

2127

Verzicht auf Bergwerkseigentum

Die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH. in Wiesbaden hat auf das ihr gehörige Dachschieferbergwerk „Hubertus" bei Geisenheim gegenüber der Bergbehörde freiwillig verzichtet.

Unter Verweisung auf §§ 158, 159, 161 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) wird dies hiermit öffentlich bekanntgemacht.

62 Wiesbaden, 9. 6. 1967
Hessisches Oberbergamt
Az. 76 b 20 — C.—W. H 43

2128 Aufgebote

F 4/67 — **Aufgebot:** Die Eheleute Schreiner Klaus Baus und Anna, geb. Blum, Hohenzell, Haus Nr. 60, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Weber in Schlüchtern, haben beantragt, die Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Hohenzell, Grundbuch von Hohenzell, Band 12, Blatt 498, Flur G, Flurst. 49, Acker, die Krautgärten, Größe 3,26 Ar, mit ihren Rechten auszuschließen.

Als Eigentümer sind im Grundbuch von Hohenzell, Blatt 498, noch eingetragen Leineweber Nikolaus Blum und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Röder, von Hohenzell, je zur ideellen Hälfte.

Die jetzigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 12. September 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Steinau, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, anderenfalls werden sie ausgeschlossen.

6497 Steinau (Krs. Schlüchtern), 13. 6. 1967
Amtsgericht

2129 Handelsregister

Neueintragungen

HRA 167 — 1. 6. 67: Hans Knop Handelsvertreter der Möbelindustrie Seelenberg (Ts.) (Im Kirschfeld 17-19), Geschäftsinhaber: Kaufmann Hans Knop, Seelenberg (Ts.). Die Niederlassung ist von Frankfurt (Main) nach Seelenberg (Ts.) verlegt.

Angaben in ( ) ohne Gewähr.

639 Usingen (Taunus), 31. 5. 1967
Amtsgericht

2130 Vergleiche — Konkurse

2 VN 1/67 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der **Kauffrau Witwe Irma Meyer, verwitwete Plüntsch, geb. Kuhrt, Alleininhaberin der Firma Ferdinand Plüntsch, Fleischwarenfabrik**, Arolsen ist am 12. Juni 1967, um 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Walter Rhode, Arolsen.

Vergleichstermin: am 28. Juni 1967, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 23.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen, und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen, sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

3548 Arolsen 12. 6. 1967 **Amtsgericht**

2131

Beschluß

6 VN 1/67 — **Vergleichsverfahren:** Die **Firma Pelzveredelung Alfa GmbH.**, Köppern (Ts.), Bachstraße 4-6, hat durch einen am 26. 5. 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr Steuerberater Otto W. Baller, Frankfurt (Main), Jahnstraße 21, Postfach 5093, Tel. 55 22 09, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Es wird gegen die Schuldnerin heute um 10.00 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Der Schuldnerin wird verboten, über die Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Köppern, Band 38, Blatt 986, zu verfügen. Ihr wird ferner verboten, über die in dem genannten Grundbuch evtl. zu ihren Gunsten eingetragenen Grundrechte zu verfügen. Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen.

638 Bad Homburg v. d. H., 7. 6. 1967
Amtsgericht

2132

81 N 181/53: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Weimer & Co. KG., Optische Fabrik**, Frankfurt (Main), Varrentrappstraße 7, und Mendelssohnstraße 85, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt; § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 2. 6. 1967
Amtsgericht, Abt. 81

2133

Beschluß

81 N 83/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Heinrich Leder, Baudekorateur**, Frankfurt (Main), Humboldtstraße 69, und Eckenheimer Schulstraße 18, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 30. Juni 1967, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 8. 6. 1967
Amtsgericht, Abt. 81

2134

81 N 153/67: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Baggerführers Fritz Alois Erdmann**, Frankfurt (Main), Hammarskjöldring 8, ist aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 6. 6. 1967
Amtsgericht, Abt. 81

2135

Beschluß

81 N 268/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Gesellschaft für Ostländerexport „Golexport" Handelsgesellschaft mbH.**, Frankfurt (Main), Frankenallee 34, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 30. Juni 1967, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 9. 6. 1967
Amtsgericht, Abt. 81

2136

Beschluß

81 N 420/65: In dem **Nachlaßkonkursverfahren** des am 9. 9. 1965 verstorbenen und zuletzt in Frankfurt (Main), Eppsteiner Straße 31, wohnhaft gewesenen **Dr. jur. Paul Greffenius** wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 28. Juli 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung DM 4 500,—, Auslagen: DM 132,10.

6 Frankfurt (Main), 9. 6. 1967
Amtsgericht, Abt. 81

2137

81 N 224/67 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 26. April 1967 in Frankfurt (Main) verstorbenen **Kaufmanns Ernst Alfred Ihle**, zuletzt Hauffstraße 7, **alleinigen Inhabers der Firma Ernst A. Ihle, Werbeagentur ADW Zeitschriften-Verlag-Ihle-Werbung**, Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstraße 2-5, wird heute, am 13. Juni 1967, um 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. J. Dillmann, Frankfurt (Main), Berliner Straße 42; Tel.: 28 18 62.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 7. 1967 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin: 28. Juli 1967, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juli 1967 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 13. 6. 1967
Amtsgericht, Abt. 81

2138

81 N 73/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Euram Gesellschaft für den Vertrieb europäischer und amerikanischer Maschinen mbH.**, Frankfurt am Main, Elkenbachstraße 4, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür DM 5 512,96 zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen. Es sind zu berücksichtigen, Vorrechtsforderungen I/I DM 1430,16, I/II DM 74 006,99, I/III DM 157,90 und nicht bevorrechtigte Forderungen DM 496 304,54.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

2139

N 3/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Laurentius Göller** in Hünfeld, Wisselsbergstraße 1, ist am 13. Juni 1967, um 15.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt Werner Heid in Fulda, Petersberger Straße 12/14.

Anmeldefrist bis 15. Juli 1967. Erste Gläubigerversammlung am 20. Juli 1967, um 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 3. Aug. 1967, um 9.30 Uhr, Amtsgericht Hünfeld, Zimmer 11. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juli 1967.

6418 Hünfeld, 13. 6. 1967 **Amtsgericht**

2140

N 4/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Kaufmanns Joachim Göller** in Hünfeld, Königsberger Straße 3, ist am 13. Juni 1967, um 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt Werner Heid in Fulda, Petersberger Straße 12/14.

Anmeldefrist für Konkursforderungen bis 15. Juli 1967. Erste Gläubigerversammlung am 20. Juli 1967, um 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 3. August 1967, um 11.30 Uhr, Amtsgericht Hünfeld, Zimmer 11. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juli 1967.

6418 Hünfeld, 13. 6. 1967 **Amtsgericht**

2141

50 N 21/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Möbel-LANGE, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Einrichtungshaus** Kassel, Obere Königsstraße 3, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Schlußtermin auf den 4. Juli 1967, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 5 500,— DM, seine Auslagen sind auf 100,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 5. 6. 1967 **Amtsgericht**

2142

50 N 32/67 — 50 N 42/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen **1. des Wäschers Manfred Bergmann** (50 N 42/67), **2. der Ehefrau Christine Bergmann, geb. Tauckel** (50 N 32/67), beide wohnhaft in Sandershausen, Hugo-Preuß-Straße 32, Inhaber einer handelsgerichtlich nicht eingetragenen **Wäscherei und chemischen Reinigung**, ebenda, ist am 13. Juni 1967, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichstraße 14.

Konkursforderungen sind — jeweils gesondert — bis zum 31. August 1967 beim Gericht (zweifach) anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: jeweils 18. Juli 1967, um 8.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: jeweils 5. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juli 1967 anzeigen.

35 Kassel, 13. 6. 1967 **Amtsgericht**

2143

50 N 82/66: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß der am 28. Oktober 1965 verstorbenen **Rentnerin Elisabeth Zill**, geb. Cammert, Kassel, Kastenalsgasse 2, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen DM 1 996,55 zur Verfügung. Hieraus sind DM 6 1012,— bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse II zu berücksichtigen. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 50, niedergelegt.

35 Kassel, 13. 6. 1967

Der Konkursverwalter:
Walter Korff
Rechtsanwalt

2144

Beschluß

7 N 13/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Maschinenfabrik A. Sahm oHG.** in 6840 Lampertheim, Moltkestraße 3-7, wird heute, am 16. Juni 1967, um 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die persönlich haftenden Gesellschafter Alfred Sahm, Allmendfeld, Krs. Groß-Gerau, Frankenfelder Weg 5, und Hildegard Ullrich, 6521 Dalsheim, Vordergasse 8, dies wegen Zahlungsunfähigkeit beantragt haben, §§ 209, 210 Abs. 1 und 2 KO.

Der Steuerbevollmächtigte Anton Berg, Worms-Rhein, Lutherring 25, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1967 bei dem Gericht in zwei Stükken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird auf Mittwoch, den 2. August 1967, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, Termin bestimmt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung angefertigt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nahmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juli 1967 Anzeige zu machen.

Das durch Beschluß vom 23. Mai 1967 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß nur Gegenstände, die zum Vermögen der Gesellschaft gehören, betroffen sind.

684 Lampertheim, 16. 6. 1967

Amtsgericht

2145

7 VN 1/67: **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der **Fa. Kunststoff- und Holzbautechnik GmbH. & Co. KG.**, Mühlheim-Dietesheim, Verlängerte Wingertstraße, vertr. dch. ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Horst Heeg, ebenda wird heute, am Montag, den 12. Juni 1967, um 14.20 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist, einen dem § 3 ff. Vergl.O. entsprechenden Antrag gestellt und das Gericht nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretung die Voraussetzungen für die Eröffnung des Vergleichsverfahrens als gegeben erachtet.

Der Rechtsanwalt Heinz E. Beier, Offenbach (Main), Markt 11, Tel. 8 27 10 wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Dienstag, **den** 4. 7. 1967, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 34, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Die durch Beschluß vom 18. 4. 1967 angeordneten Verfügungsbeschränkungen dauern fort (§ 24 Vergl.O.).

605 Offenbach (Main), 12. 6. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

2146

7 N 23/65: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des **Alfred Grämann**, zuletzt wohnhaft gewesen in Offenbach (Main), Mühlheimer Straße 224, verstorben am 18. 5. 1966, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 14. 6. 1967

Amtsgericht, Abt. 7

2147

VN 1/67 — **Vergleichsverfahren:** Der **Kaufmann Otto Schellschmidt, alleiniger Gesellschafter der Firma Stahlhoch- und Brückenbau GmbH.** in Bebra, Tromagstraße, hat heute Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen der genannten Gesellschaft beantragt.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Wirtschaftsprüfer und Diplomkaufmann Dr. Rainer Ludewig in Kassel, Königsplatz 18.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 9. 6. 1967

Amtsgericht

2148

62 VN 3/67 — **Vergleichsverfahren:** Die **Firma ifi, Institut für Industrieforderung Erich Friedrich KG.**, Wiesbaden, Mainzer Straße 148, hat durch einen am 13. 6. 1967 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Jentsch, Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 3, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt:

Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters eingehen. Die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, hat sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt. Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat die Schuldnerin zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlung nur von ihm geleistet wird.

62 Wiesbaden, 15. 6. 1967 **Amtsgericht**

2149

62 N 58/54: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 14. 11. 1952 in Wiesbaden verstorbenen **Kaufmanns Edgar Bormass,** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind DM 14 859,90.

Zu berücksichtigen sind: a) bevorrechtigte Forderungen DM 3 005,66; b) nichtbevorrechtigte Forderungen DM 86 197,52.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Wiesbaden, Aktz.: 62 N 58/54 niedergelegt.

62 Wiesbaden, 15. 6. 1967

Der Konkursverwalter:
Fluck
Rechtsanwalt

2150

62 N 55/67 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Wirtschaftsgenossenschaft der Chinchillazüchter eGmbH.**, in Wiesbaden (Verwaltung Augsburg), vertreten durch ihren Vorstand, wird heute, am 16. Juni 1967, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klein, Wiesbaden, Kirchgasse 24.

Anmeldung bis zum 14. Juli 1967.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 20. Juli 1967, um 9.00 Uhr, Zimmer 244. Offener Arrest mit Anzeige pflicht bis 14. Juli 1967.

62 Wiesbaden, 16. 6. 1967 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2151 **Beschluß**

6 K 11/66: Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 125, Blatt 3987, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg, Flur 27, Flurstück 127/1, Hof- und Gebäudefläche, Tannenwaldallee 18, Größe 16,00 Ar,

soll am 12. September 1967, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 9. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Architekt Dipl. Ing. Horst Leibenger und Susanne, geb. Diefenbach, zu je ½.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 24. 4. 1967

Amtsgericht

2152

K 10/67: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Ober-Eschbach, Band 13, Blatt 819, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Ober- Eschbach, Flur 1, Flurstück 93, Lieg.-B. 749, Geb.-B. 265, Hof- und Gebäudefläche, Größe 3,50 Ar,

soll am Donnerstag, 24. 8. 1967, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung , versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Kaufmann Alfred Seitz, Ober-Eschbach, zu ½, b) dessen Ehefrau Margarete Seitz, geb. Schneider, daselbst, zu ½.

Einheitswert des ganzen Grundstücks 11 900,— DM. Der Wert des ganzen Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 18. 5. 1967 auf 28 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 8. 6. 1967

Amtsgericht

2153

K 4/67: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Ober-Eschbach, Band 13, Blatt 819, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Eschbach, Flur 1, Flurstück 93, Lieg.-B. 749, Geb.-B. 265, Hof- und Gebäudefläche, Größe 3,50 Ar,

soll am Donnerstag, 24. 8. 1967, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Kaufmann Alfred Seitz, Ober-Eschbach, zu ½, b) dessen Ehefrau Margarete Seitz, geb. Schneider, daselbst zu ½.

Einheitswert des ganzen Grundstücks 11 900,— DM. Der Wert des ganzen Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 14. 4. 1967 festgesetzt auf 28 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 8. 6. 1967

Amtsgericht

2154

K 9/66: Die im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 100, Blatt 2981, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 21, Flurstück 91/2, Hofraum, Odershäuser Straße, Größe 4,67 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 21, Flurstück 91/3, Hof- und Gebäudefläche, Stettiner Straße Größe 6,09 Ar,

sollen am 22. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtgebäude, Laustraße 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 11. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Reinhold Carius zu Bad Wildungen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 108 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 16. 5. 1967

Amtsgericht

2155

K 17/67: Das im Grundbuch von Breidenstein, Band 6, Blatt 271 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breidenstein, Flur 9, Flurstück 53/2, Lieg.-B. 962, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße, Größe 1,17 Ar,

soll am Montag, den 28. August 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dreher Friedhelm Müller in Breidenstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 8. 6. 1967

Amtsgericht

2156

K 14/66; K 2/67: Das im Grundbuch von Bissenberg, Band 26, Blatt 393, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Bissenberg, Flur 1, Flurstück 293, Grünland, Allendorfer Weg (jetzt bebaut), Größe 5,98 Ar,

soll am Mittwoch, den 11. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1966/ 6. 2. 1967 (Tage der Versteigerungsvermerke): Eheleute Dreher Helmut Gebhardt und Margarete Gebhardt, geb. Pötzel, in Bissenberg, zu je ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 14. 6. 1967 **Amtsgericht**

2157

61 K 3/67: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 179, Blatt 7965, auf den Namen Marie Margarete Mitteldorf, geb. Krug, in Darmstadt eingetragene Grundstück,

Nr. 19, Gemarkung Darmstadt, Flur 21, Flurstück 183/14, Hof- und Gebäudefläche, Brüder-Knauß-Straße 82, Größe 14,56 Ar,

soll am 14. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 1. 67 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Marie Margarete Mitteldorf, geb. Krug, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 8. 5. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

2158

61 K 11/67: Das im Grundbuch von Wixhausen, Band 49, Blatt 2252, auf den Namen der Witwe Marie Margarete Mitteldorf, geb. Krug, Darmstadt, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wixhausen, Flur 12, Flurstück 115/1, Hof- und Gebäudefläche, Messeler Straße 121, Größe 129,17 Ar,

soll am 21. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 2. 67 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Marie Margarete Mitteldorf, geb. Krug, in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 8. 5. 1967

Amtsgericht, Abt. 61

2159

84 K 9/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 46, Band 39, Blatt 1576, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, 2, 3, 4, 5, sämtlich Gemarkung 46, Flur F, Flurstück 664/348, Hofraum, Eckenheimer Schulstraße 18, Größe 1,53 Ar, Flurstück 449/300, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 8,58 Ar, Flurstück 450/302, Hofraum, Schulstraße 18, Größe 3,53 Ar, Flurstück 663/347, ebenso, Größe 0,53 Ar, Flurstück 347/1, ebenso, Größe 2,07 Ar,

am 24. August 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 2. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Maler und Weißbinder Heinrich Leder in Frankfurt (Main).

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1	auf DM	31 089,90
lfd. Nr. 2	auf DM	174 347,40
lfd. Nr. 3	auf DM	71 730,20
lfd. Nr. 4	auf DM	10 769,70
lfd. Nr. 5	auf DM	42 062,80
Sa.	DM	330 000,—

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 8. 6. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2160

84 K 37/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 38, Band 50, eingetragenen Grundstücke,

a) Blatt 2047:

lfd. Nr. 7, Gemarkung 38, Flur 10, Flurstück 163/1, Hof- und Gebäudefläche, Scheerengasse 10-12, Größe 6,30 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung 38, Flur 10, Flurstück 452, Hof- und Gebäudefläche, Scheerengasse 12, Größe 9,58 Ar,

b) Blatt 2052:

lfd. Nr. 15, Gemarkung 38, Flur 10, Flurstück 451, Hof- und Gebäudefläche, Im Spatzenschneider, Größe 6,65 Ar,

am 7. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2 (Bau B), Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 5. 1965/10. 6. 1965 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke): Kauffrau Elise Herkert, geb. Eichhorn, in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Blatt 2047, lfd. Nr. 7 auf 1 383 000,— DM; lfd. Nr. 10 auf 1 455 900,— DM; Blatt 2052, lfd. Nr. 15 auf 521 100,— DM. Sa: 3 360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 12. 6. 1967

Amtsgericht Abt. 84

2161

84 K 2/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Zeppelinheim, Band 6, Blatt 196, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeppelinheim, Flur 1, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche Dr.-Eckener-Platz 7, Größe 9,02 Ar,

am 13. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Franz Josef Gattys, Maschinenbauingenieur in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 155 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 13. 6. 1967

Amtsgericht, Abt. 84

2162

K 43/65: Die unabgeteilten Eigentumshälften der im Grundbuch von Ockstadt, Band 31, Blatt 1717, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Ockstadt, Flur 1, Flurstück 939, Lieg.-B. 1500, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Straße, Größe 29,74 Ar,

Nr. 3, Ockstadt, Flur 1, Flurstück 945, Gartenland, daselbst, Größe 0,90 Ar,

sollen am Montag, 11. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1966/13. 10. 1966 (Tage der Versteigerungsvermerke): Weißbindermeister Horst Griedelbach, Ockstadt.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: a) bzgl. Flur 1, Flurstück 939, auf 29 740,— DM, b) bzgl. Flur 1, Flurstück 945, auf 540,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 5. 6. 1967

Amtsgericht

2163

48/66: Das im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 20, Blatt 941, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 10, Flurstück 57/31, Lieg.-B. 705, Bauplatz, beim Oberkloster, Größe 5,97 Ar,

soll am Montag, 25. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 12. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Eckle jr., Püttlingen (Saar).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 5 970,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 7. 6. 1967

Amtsgericht

2164

K 2/67: Die im Grundbuch von Weiher (Odw.), Band 11, Blatt 475, eingetragenen Grundstücke,

Flur 5, Nr. 44/2, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 24, Größe 10,02 Ar, und

Flur 8, Nr. 7/1, Grünland, Dörrwiese, Größe 12,34 Ar,

sollen am Montag, den 21. August 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fürth (Odw.), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Breier, Johannes, Heizungsbauer, in Weiher, zu 1/2, und Breier, Anny, geb. Silber, dessen Ehefrau, daselbst, zu 1/2.

Der Wert der Grundstücke wurde durch Beschluß vom 9. Mai 1967 nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt, und zwar für Flur 5, Nr. 44/2, auf 88 312,— DM, und für Flur 8, Nr. 7/1, auf 1234,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 15. 6. 1967

Amtsgericht

2165

5 K 26/63: Das im Grundbuch von Tann, Band 19, Blatt 698, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tann, Flur 7, Flurstück 100, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz 14, Größe 3,04 Ar,

soll am 10. August 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstrekkung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 63 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Max Trabert in Tann (Rhön).

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 75 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

64 Fulda, 15. 6. 1967 **Amtsgericht**

2166

3 K 11/66: Das im Grundbuch von Elz, Band 64, Blatt 2554, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elz, Flur 17, Flurstück 377, Hof- und Gebäudefläche, Brötzenmühlenweg, Größe 5,86 Ar,

soll am 18. 8. 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung, hinsichtlich des 1/2 Anteils des Horst Rother, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 8. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Automechaniker Horst Rother, geboren am 9. 2. 1936 und Edith, geb. Baum, geboren am 6. 10. 1938, Elz, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 13. 6. 1967 **Amtsgericht**

2167

3 K 28/66: Das im Grundbuch von Hangenmeilingen, Band 4, Blatt 152, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hangenmeilingen, Flur 16, Flurstück 116, Ackerland, im Wasseck, Größe 13,90 Ar,

soll am 1. September 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstrekkung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Spediteur Karl Abel, in Essen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 13. 6. 1967 **Amtsgericht**

2168

Beschluß

K 10/65: Die im Grundbuch von Eschenhahn, Band 1, Blatt 20, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 98, Gemarkung Eschenhahn, Flur 1, Flurstück 42, Grünland, im Engen, Größe 40,19 Ar,

lfd. Nr. 99, Gemarkung Eschenhahn, Flur 2, Flurstück 35, Grünland, im Grunde, Größe 27,58 Ar,

lfd. Nr. 101, Gemarkung Eschenhahn, Flur 4, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 9, Größe 6,75 Ar,

lfd. Nr. 109, Gemarkung Eschenhahn, Flur 5, Flurstück 112/1, Ackerland, die alte Hohl, Größe 79,44 Ar,

lfd. Nr. 110, Gemarkung Eschenhahn, Flur 4, Flurstück 89/2, Gartenland, Borngärten, Größe 5,90 Ar,

lfd. Nr. 111, Gemarkung Eschenhahn, Flur 5, Flurstück 11, Ackerland, auf der Birk, Größe 106,93,

sollen am 11. August 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Ernst Roth und Adelheid, geb. Pfannkuchen, in Eschenhahn (Ts.), zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: für lfd. Nr. 98 auf DM 1 000,—; für lfd. Nr. 99 auf DM 700,—; für lfd. Nr. 101 auf DM 40 000,— DM; für lfd. Nr. 109 auf DM 1 500,—; für lfd. Nr. 110 auf DM 500,—; für lfd. Nr. 111 auf DM 2 400,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

627 Idstein, 19. 5. 1967 **Amtsgericht**

2169

51 K 19/67: Das im Grundbuch von Weimar, Band 37, Blatt 1118, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weimar, Flur 6, Flurstück 10/18, Lieg.-B. 1246, Hof- und Gebäudefläche, Bei dem Eichhölzchen, Größe 3,14 Ar,

soll am 3. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kraftfahrzeughandwerker Friedrich-Wilhelm Kagelmann, b) dessen Ehefrau Margarete, geb. Fischer, in Weimar, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 9. 6. 1967 **Amtsgericht**

2170

51 K 7-8/67: Das im Grundbuch von Rothenditmold, Band 25, Blatt 700, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rothenditmold, Flur 1, Flurstück 537/104, Lieg.-B. 557, Geb.-B. 32, Hof- und Gebäudefläche, Benneckestraße 3, Größe 1,34 Ar,

soll am 28. September 1967, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kraftfahrer Hans Kentop, und b) dessen Ehefrau Margarete Kentop, geb. Kittler, beide in Kassel-Harleshausen, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 14. 6. 1967 **Amtsgericht**

2171

51 K 27/67: Das im Grundbuch von Kassel, Band 173, Blatt 3638, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur Z, Flurstück 786/50, Lieg.-B. 3135, Geb.-B. 2611, Hof- und Gebäudefläche, Niedervellmarer Straße 35, Größe 6,01 Ar,

soll am 5. Oktober 1967, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 4. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Bierverleger Arno Pätzold, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 14. 6. 1967 **Amtsgericht**

2172

51 K 31/67: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 22, Blatt 1019, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 8, Flurstück 118, Lieg.-B. 891, Geb.-B. 49, Hof- und Gebäudefläche, Auestraße 11 1/2, Größe 3,20 Ar,

soll am 28. September 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1967 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Konrad Brandau in Kassel, Hohenzollernstraße 103.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 13. 6. 1967 **Amtsgericht**

2173

51 K 148/66: Die im Grundbuch von Altenbauna, Band 15, Blatt 440, eingetragene Grundstückshälfte des Grundstücks, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenbauna, Flur 1, Flurstück 78/12, Hof- und Gebäudefläche, Unter den Eichen 3, Größe 4,07 Ar,

soll am 22. August 1967, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 2. Dezember 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Malermeister Richard Spohr, Baunatal (Ortsteil Altenbauna).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 14. 6. 1967 **Amtsgericht**

2174

9 K 6/66: Die im Grundbuch von Oberhöchstadt (Ts.), Band 15, Blatt 565, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Oberhöchstadt (Ts.), Lieg.-Buch Nr. 856,

lfd. Nr. 5, Flur 21, Flurstück 81/9, Hofraum, Schönberger Straße 26, Größe 0,57 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 21, Flurstück 83/2, Weg, Haide, Größe 0,52 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 21, Flurstück 83/3, Gartenland, Obstbau, Haide, 1. Gewann, Größe 9,06 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 21, Flurstück 81/4, Hofraum, Schönberger Straße 22, Größe 0,89 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 21, Flurstück 81/5, Hofraum, Schönberger Straße 24, Größe 0,76 Ar,

sollen am 11. Oktober 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Nebengebäude), Königstein (Ts.), Georg-Pingler-Straße 19, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 6. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Katharina Hildmann, geb. Schreibweis, b) Techniker Hubert Hildmann, beide in Oberhöchstadt (Ts.), je zur ideellen Hälfte.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Nr. 5 auf 1 995,— DM, Nr. 6 auf 1 820,— DM, Nr. 7 auf 31 710,— DM, Nr. 8 auf 3 115,— DM, Nr. 9 auf 2 660,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 12. 6. 1967

2175

5 K 38/66: Die im Grundbuch von Götzenhain, Band 20, Blatt 1473, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Götzenhain, Flur 4, Flurstück 96, Hof- und Gebäudefläche, Langener Straße 11, Größe 10,86 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Götzenhain, Flur 4, Flurstück 108, Gartenland, Am Kleeweiher, Größe 1,04 Ar,

sollen am Freitag, 13. Oktober 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer

Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Josef Eichner zu ein Halb, Karl-Heinz Schröder und Kaufmann Josef Eichner, beide in Götzenhain, in Erbengemeinschaft zu ein Halb.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf: a) DM 147 720,— für Flur 4, Flurstück 96, b) DM 2 080,— für Flur 4, Flurstück 108.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 7. 6. 1967 **Amtsgericht**

2176

K 12/65: Die im Grundbuch von Ranstadt, Band 29, Blatt 1205, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Ranstadt, Flur 1, Flurstück 55/1, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 39, Größe 6,66 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Ranstadt, Flur 1, Flurstück 57/1, Gartenland, im Ort, Größe 2,25 Ar,

sollen am 10. August 1967, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Schreiner Rudi Tonert in Ranstadt zu 1/2, b) dessen Ehefrau Ruth Tonert, geb. Eggentorp, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 15. 6. 1967 **Amtsgericht**

2177

K 10/67: Die im Grundbuch von Hirzenhain, Band 10, Blatt 337, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur 1, Flurstück 137, Gartenland, vor der Mauer, Größe 0,87 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hirzenhain, Flur 1, Flurstück 144/1, Gartenland, im Ort, Größe 0,31 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hirzenhain, Flur 1, Flurstück 145/2, Gartenland, im Ort, Größe 3,26 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hirzenhain, Flur 1, Flurstück 147/1, Gartenland, im Ort, Größe 22,87 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hirzenhain, Flur 1, Flurstück 145/1, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 18, Größe 8,28 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hirzenhain, Flur 1, Flurstück 150/2, Gartenland, der Brauweiher, Größe 2,39 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hirzenhain, Flur 1, Flurstück 152/1, Gartenland, am Brauweiher, Größe 1,96 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Hirzenhain, Flur 1, Flurstück 284, Gartenland, die Kälbergärten, Größe 2,98 Ar,

sollen am Montag, den 21. August 1967, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Ortenberg, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Drechsler Franz Mock und Ehefrau Else, geb. Dienelt, Hirzenhain, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG, festgesetzt: Flur 1, Nr. 137, auf 1 200,— DM; Flur 1, Nr. 144/1, auf 400,— DM; Flur 1, Nr. 145/2, auf 1 600,— DM; Flur 1, Nr. 147/1, auf 17 300,— DM, Flur 1, Nr. 145/1, auf 180 000,— DM; Flur 1, Nr. 150/2, auf 3 000,— DM; Flur 1, Nr. 152/1, auf 2 500,— DM; Flur 1, Nr. 284, auf 4 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6474 Ortenberg, 12. 6. 1967 **Amtsgericht**

2178

3 K 13/66: Das im Grundbuch von Geisenheim (Rhein), Band 106, Blatt 3478, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur 9, Flurstück 61/3, Gartenland, Tal, Größe 13,32 Ar,

soll am 11. August 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim, durch Zwangsvollstreckung, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 2. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Witwe Else Warzelhan, geb. Gaus, Geisenheim, b) Hans Jürgen Warzelhan, Geisenheim, zu a) und b) in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu 1/2 Anteil, c) Winzer Heinrich Warzelhan, Geisenheim, zu 1/2 Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

622 Rüdesheim (Rhein), 13. 6. 1967

2179

K 16/66: Die im Grundbuch von Eschenrod, Band 10, Blatt 562, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Eschenrod, Flur 1, Flurstück 226,

Nr. 2, Gemarkung Eschenrod, Flur 1, Flurstück 227,

Nr. 3, Gemarkung Eschenrod, Flur 1, Flurstück 228,

Nr. 7, Gemarkung Eschenrod, Flur 1, Flurstück 644/1/2,

Nr. 15, Gemarkung Eschenrod, Flur 28, Flurstück 57,

Nr. 16, Gemarkung Eschenrod, Flur 23, Flurstück 356,

Nr. 25, Gemarkung Eschenrod, Flur 1, Flurstück 590,

Nr. 26, Gemarkung Eschenrod, Flur 23, Flurstück 222,

Nr. 28, Gemarkung Eschenrod, Flur 1, Flurstück 252/1,

Nr. 29, Gemarkung Eschenrod, Flur 3, Flurstück 74/1,

Nr. 30, Gemarkung Eschenrod, Flur 5, Flurstück 150/1,

Nr. 31, Gemarkung Eschenrod, Flur 1, Flurstück 653,

sollen am 7. September 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Schotten, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 12. 66 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erna Kaiser, geb. Strauch, in Eschenrod.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6479 Schotten, 6. 6. 1967 **Amtsgericht**

2180

Beschluß

K 18/65: Der 1/3 Antiel des im Grundbuch von Sickenhofen, Band 16, Blatt 871, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 65, Hof- und Gebäudefläche, Wacholdergasse 3, Größe 2,20 Ar,

soll am Freitag, dem 11. August 1967, um 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt (Hessen), Giselastraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Nov. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anton Wendling, 6111 Sickenhofen, Wacholdergasse 3.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf: 6000,— DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 9. 6. 1967 **Amtsgericht**

2181

Beschluß

61 K 50/66: Das im Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Sonnenberg, Band 63, Blatt 1716, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 391/3, Lieg.-B. 995, Hof- und Gebäudefläche, Höhenstraße 30, Größe 9,53 Ar,

soll am 14. August 1967, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Hans Eckard Preschel, b) dessen Ehefrau Waltraut Preschel, geb. Jagusch, beide in Wiesbaden-Sonnenberg, Höhenstraße 30.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 212 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

62 Wiebade- 14. 6. 1967 **Amtsgericht**

2182

1 K 13/66: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 95, Blatt 3858, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 16, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 78, Größe 3,70 Ar,

soll am 16. August 1967, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Tischler Otto Scharf und dessen Ehefrau Herta, geb. Müller, in Bad Sooden-Allendorf, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 9. Dezember 1966 auf 72 000,— DM — zweiundsiebzigtausend Deutsche Mark — festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 14. 6. 1967 **Amtsgericht**

2183 **Andere Behörden und Körperschaften**

Wasserverband Nidder-Seemenbach

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Nidder-Seemenbach".

(2) Er hat seinen Sitz in Büdingen/Obh., Landkreis Büdingen.

(3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (Erste Wasserverbandverordnung, RGBl. I S. 933).

(4) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
(Wasserverbandverordnung §§ 1, 5, 6).

I. ABSCHNITT:
MITGLIEDER, AUFGABE, UNTERNEHMEN

§ 2 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verbandes sind:

a) der Landkreis Büdingen,

b) der Landkreis Friedberg,

c) der Landkreis Hanau
und folgende Gemeinden:

1. Gemeinde Altenstadt, Landkreis Büdingen,
2. Gemeinde Büches, Landkreis Büdingen,
3. Kreisstadt Büdingen, Landkreis Büdingen,
4. Gemeinde Burkhards, Landkreis Büdingen,
5. Gemeinde Düdelsheim, Landkreis Büdingen,
6. Gemeinde Eckartsborn, Landkreis Büdingen,
7. Gemeinde Effolderbach, Landkreis Büdingen,
8. Stadt Gedern, Landkreis Büdingen,
9. Gemeinde Glauberg, Landkreis Büdingen,
10. Gemeinde Hainchen, Landkreis Büdingen,
11. Gemeinde Heegheim, Landkreis Büdingen,
12. Gemeinde Hirzenhain, Landkreis Büdingen,
13. Gemeinde Hitzkirchen, Landkreis Büdingen,
14. Gemeinde Höchst a. d. N., Landkreis Büdingen,
15. Gemeinde Kaulstoß, Landkreis Büdingen,
16. Gemeinde Kefenrod, Landkreis Büdingen,
17. Gemeinde Lindheim, Landkreis Büdingen,
18. Gemeinde Lißberg, Landkreis Büdingen,
19. Gemeinde Mittel-Seemen, Landkreis Büdingen,
20. Gemeinde Nieder-Seemen, Landkreis Büdingen,
21. Gemeinde Ober-Seemen, Landkreis Büdingen,
22. Gemeinde Oberau, Landkreis Büdingen,
23. Gemeinde Orleshausen, Landkreis Büdingen,
24. Stadt Ortenberg, Landkreis Büdingen,
25. Gemeinde Rinderbügen, Landkreis Büdingen,
26. Gemeinde Selters, Landkreis Büdingen,
27. Gemeinde Sichenhausen, Landkreis Büdingen,
28. Gemeinde Steinberg, Landkreis Büdingen,
29. Gemeinde Stockheim, Landkreis Büdingen,
30. Gemeinde Wippenbach, Landkreis Büdingen,
31. Gemeinde Büdesheim, Landkreis Friedberg,
32. Gemeinde Heldenbergen, Landkreis Friedberg,
33. Gemeinde Rendel, Landkreis Friedberg,
34. Gemeinde Eichen, Landkreis Hanau,
35. Gemeinde Gronau, Landkreis Hanau,
36. Gemeinde Kilianstädten, Landkreis Hanau,
37. Gemeinde Niederdorfelden, Landkreis Hanau,
38. Gemeinde Oberdorfelden, Landkreis Hanau,
39. Gemeinde Ostheim, Landkreis Hanau,
40. Stadt Windecken, Landkreis Hanau,
41. Gemeinde Wolferborn, Landkreis Gelnhausen.

(2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
(Wasserverbandverordnung §§ 3, 11, 13, 14)

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

(1) a) die Nidder einschließlich ihrer Ufer und Dämme von ihrer Einmündung in die Nidda bis zur Gemeinde Hirzenhain (Gemarkungsgrenze Hirzenhain/Steinberg) — soweit wasserwirtschaftlich erforderlich — auszubauen und bis zur oberen Baugebietsgrenze der Gemeinde Sichenhausen zu unterhalten sowie

b) den Seemenbach von der Einmündung in die Nidder bis Nieder-Seemen (Gemarkungsgrenze Nieder-Seemen/Mittel-Seemen) — soweit wasserwirtschaftlich erforderlich — auszubauen und bis zur oberen Baugebietsgrenze der Gemeinde Ober-Seemen zu unterhalten.

(2) Hochwasserrückhalteanlagen und Talsperren zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten,

(3) in den genannten Gewässern Bauwerke zu errichten und diese einschließlich der vorhandenen Bauwerke zu unterhalten, sofern dies nicht Aufgabe der Triebwerksbesitzer oder sonstiger Verpflichteter ist.
(Wasserverbandverordnung §§ 2, 17)

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den Gewässern einschließlich ihrer Ufer und Dämme vorzunehmen, Anlagen zu planen, zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben, sowie die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von der Fa. Bauberatung Golüke GmbH, Arnoldshain/Ts. — Büro Darmstadt — am 22. 12. 1964 aufgestellten und vom Wasserwirtschaftsamt in Friedberg am 8. 2. 1965 geprüften Plan.

(3) Dieser Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Übersichtsplan und Kostenanschlag. Er wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.

(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Plan, seinen etwaigen Änderungen sowie den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.
(Wasserverbandverordnung § 17)

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des Planes sowie seiner Einzelpläne einschließlich ihrer wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor dem Vertragsschluß (Zuschläge) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben.
(Wasserverbandverordnung §§ 10, 20, 21)

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit es der Plan vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit private Grundstücke in Anspruch genommen werden, sind Gestattungsverträge abzuschließen und Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Verband.
(Wasserverbandverordnung §§ 22 bis 40)

§ 7 Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden und an einem oberirdischen Gewässer des Verbandes liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 2 m Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Entsprechendes gilt für Baumpflanzungen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken.
(Wasserverbandverordnung § 22)

II. ABSCHNITT:
VERFASSUNG

§ 8 Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind:
a) die Verbandsversammlung,
b) der Verbandsvorstand.
(Wasserverbandverordnung §§ 4, 46, 62)

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder des Verbandes (§ 2). Diese werden im Fall ihrer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter (Ersatzleute) sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(3) Die Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig und amtieren für die Dauer einer Legislaturperiode der Kommunen. Sie erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz nach staatlichen Grundsätzen vergütet. Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt die Verbandsversammlung.
(Wasserverbandverordnung § 62)

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Sie hat die ihr in der Wasserverbandverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter, soweit sie nicht nach § 16 benannt werden,
2. die Wahl und Abberufung von Ausschüssen,
3. die Wahl und Abberufung der Schaubeauftragten und ihrer Stellvertreter,
4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
5. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
6. die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
7. die Festsetzung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
8. die Entlastung des Verbandsvorstandes,
9. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane,
10. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplans,
11. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. die Aufnahme von Darlehen,
13. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

(Wasserverbandverordnung §§ 53, 62)

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.
(2) Die Verbandsversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
(3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann sie der Verbandsvorsteher abkürzen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
(5) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und im Bedarfsfalle die Land- und Forstwirtschaftskammer ein.
(Wasserverbandverordnung §§ 59, 62, 120)

§ 12 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.
(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
(3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
(4) Die Vorstandsmitglieder sowie die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes und der Land- und Forstwirtschaftskammer sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
(Wasserverbandverordnung §§ 60, 62, 63)

§ 13 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie der Wortlaut der Beschlüsse festzuhalten.
(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.
(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung in der Sitzung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.
(Wasserverbandverordnung § 61)

§ 14 Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Stimmrecht in der Verbandsversammlung aus.
(2) Keinem Mitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.
(3) Der Vertreter eines Mitglieds, der durch die Beschlußfassung entlastet oder von seiner Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben.
(4) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 100 Stimmen, wobei auf jedes Verbandsmitglied mindestens eine Stimme entfällt. Das Stimmverhältnis wird wie folgt festgelegt:

1. Landkreis Büdingen	16 Stimmen,
2. Landkreis Friedberg	6 Stimmen,
3. Landkreis Hanau	8 Stimmen,
4. Gemeinde Altenstadt, Landkreis Büdingen	2 Stimmen,
5. Gemeinde Büches, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
6. Kreisstadt Büdingen,	2 Stimmen,
7. Gemeinde Burkhards, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
8. Gemeinde Düdelsheim, Landkreis Büdingen	4 Stimmen,
9. Gemeinde Eckartsborn, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
10. Gemeinde Effolderbach, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
11. Stadt Gedern, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
12. Gemeinde Glauberg, Landkreis Büdingen	2 Stimmen,
13. Gemeinde Hainchen, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
14. Gemeinde Heegheim, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
15. Gemeinde Hirzenhain, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
16. Gemeinde Hitzkirchen, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
17. Gemeinde Höchst a. d. N., Landkreis Büdingen	2 Stimmen,
18. Gemeinde Kaulstoß, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
19. Gemeinde Kefenrod, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
20. Gemeinde Lindheim, Landkreis Büdingen	6 Stimmen,
21. Gemeinde Lißberg, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
22. Gemeinde Mittel-Seemen, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
23. Gemeinde Nieder-Seemen, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
24. Gemeinde Ober-Seemen, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
25. Gemeinde Oberau, Landkreis Büdingen	2 Stimmen,
26. Gemeinde Orleshausen, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
27. Stadt Ortenberg, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
28. Gemeinde Rinderbügen, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
29. Gemeinde Selters, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
30. Gemeinde Sichenhausen, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
31. Gemeinde Steinberg, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
32. Gemeinde Stockheim, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
33. Gemeinde Wippenbach, Landkreis Büdingen	1 Stimme,
34. Gemeinde Büdesheim, Landkreis Friedberg	4 Stimmen,
35. Gemeinde Heldenbergen, Landkreis Friedberg	5 Stimmen,
36. Gemeinde Rendel, Landkreis Friedberg	2 Stimmen,
37. Gemeinde Eichen, Landkreis Hanau	5 Stimmen,
38. Gemeinde Gronau, Landkreis Hanau	1 Stimme,
39. Gemeinde Kilianstädten, Landkreis Hanau	3 Stimmen,
40. Gemeinde Niederdorfelden, Landkreis Hanau	1 Stimme,
41. Gemeinde Oberdorfelden, Landkreis Hanau	1 Stimme.
42. Gemeinde Ostheim, Landkreis Hanau	1 Stimme.
43. Stadt Windecken, Landkreis Hanau	3 Stimmen.
44. Gemeinde Wolferborn, Landkreis Gelnhausen	1 Stimme.

(Wasserverbandverordnung §§ 62, 61, 56)

§ 15 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder mit drei Viertein aller Stimmen zustimmen.
(3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
(Wasserverbandverordnung §§ 61, 62)

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus 8 Mitgliedern. Von diesen sind aus dem Gebiet des Landkreises Büdingen 4, aus dem Gebiet des Landkreises Friedberg 2 und aus dem Gebiet des Landkreises Hanau 2 von der Verbandsversammlung zu wählen.
Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Ersatzmann (Stellvertreter) gewählt.
Kein Verbandsmitglied darf durch mehr als 1 Vorstandsmitglied vertreten sein.
Die Verbandsversammlung wählt aus der Reihe der vorgenannten Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter.
(2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitglieds sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung aus dem Verbandsvorstande aus.
(3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.
(4) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag an Eides Statt auf eine treue und gewissenhafte Ausübung ihrer Ämter. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsvorsteher verpflichtet.
(Wasserverbandverordnung §§ 48, 162)

§ 17 Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der Legislaturperiode der Kommunen gewählt
(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Ersatzmann vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen bzw. zu benennen.
(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über die Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.
(Wasserverbandverordnung §§ 48, 109)

§ 18 Geschäfte des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 10 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
4. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
5. Veranlagung zu den Beiträgen,
6. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von DM 1 000,— oder mehr enthalten,
7. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung,
8. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(2) Der Verbandsvostand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen, die im Verbandsvorstand keinen Sitz haben, angehören können.
(Wasserverbandverordnung §§ 49, 72)

§ 19 Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Die Ersatzleute können an allen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
Auf Verlangen von 4 Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.
(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und ihrem eigenen Ersatzmann (Stellvertreter) mit. Dieser nimmt an Stelle des verhinderten Vorstandsmitglieds stimmberechtigt an der Sitzung teil.
(Wasserverbandverordnung §§ 51, 120)

§ 20 Beschlußfassung im Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag.
(2) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
(5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
(Wasserverbandverordnung § 52)

§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch die Wasserverband verordnung oder Satzung oder wegen der Bedeutung der Angelegenheit die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers:
1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von einem dieser und einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.
(Wasserverbandverordnung §§ 47, 49, 50, 63)

III. ABSCHNITT:
HAUSHALT, BEITRÄGE

§ 22 Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, das die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.
(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.
(Wasserverbandverordnung §§ 65, 72, 73)

§ 23 Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen.
(Wasserverbandverordnung § 125)

§ 24 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushalt einzusetzen. Bei langfristigen Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.
(Wasserverbandverordnung § 67)

§ 25 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.
(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Mitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.
(3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
(4) Der Verbandsvorstand kann Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Verbandsvorsteher sie unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplane ein.
(Wasserverbandverordnung §§ 70, 73, 74)

§ 26 Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Verbandsvorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Büdingen. Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

(2) Der Verbandsvorsteher bittet die Prüfstelle,
1. zu prüfen:
   a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
   b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
   c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen,
2. das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.
(Wasserverbandverordnung §§ 76, 77)

§ 27 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verbande die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge). Sie sind öffentliche Lasten (Abgaben).
(3) Die Mitglieder dürfen für denselben Tatbestand durch den Verband oder andere Gemeinden bzw. andere Wasser- und Bodenverbände nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.
(4) Ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfange ihre Beitragspflicht für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständiger Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.
(Wasserverbandverordnung §§ 78, 79, 80)

§ 28 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen.

(2) Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung des Gewässers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.

(3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:

1. Die Beiträge sind zu leisten:
   a) für die Durchführung des Ausbaues der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Erstellung der Talsperren und Hochwasserrückhalteanlagen sowie sonstiger Bauwerke, soweit die Kosten hierfür nicht durch Beihilfen des Bundes und des Landes Hessen gedeckt sind,
   b) für die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Gewässer einschließlich der Bauwerke, soweit nicht das Land Hessen nach den wasserrechtlichen Vorschriften die Ausführung dieser Arbeiten selbst übernimmt bzw. in seinem Auftrage ausführen läßt oder andere Unterhaltungspflichtige vorhanden sind,
   c) für die Unterhaltung und den Betrieb der Talsperren und Hochwasserrückhalteanlagen,
   d) für die Verwaltungskosten des Verbandes.
2. Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder nach folgenden Grundsätzen:
   a) Die nicht durch Beihilfen gedeckten Kosten für die Ausbaumaßnahmen an und in den Gewässern (Abs. 3 Nr. 1a) verteilen sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Gewässerstrecken (Uferlängen) zu 75 v. H. und der Vorteilsflächen zu 25 v. H. Bei der Beitragsermittlung werden die Uferlängen unter Benutzung von Wertzahlen angerechnet, welche jeweils die Größe des Abflußquerschnitts berücksichtigen. Die Vorteilsflächen sind vom Wasserwirtschaftsamt in Friedberg ermittelt und im Plan (§ 4) ausgewiesen.
   b) Die nicht durch Beihilfen gedeckten Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Talsperren und Hochwasserrückhalteanlagen (Abs. 3 Nr. 1 a und c) werden entsprechend den Grundsätzen in Abs. 3 Nr. 2 a ermittelt, wobei der besondere Vorteil aus Anlage und Betrieb der Talsperren und Hochwasserrückhalteanlagen in Anrechnung gebracht wird.
   c) Die anfallenden Kosten für die Unterhaltung der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme sowie Bauwerke (Abs. 3 Nr. 1 b) werden auf die Mitgliedsgemeinden zu 75 v. H. nach Gewässerstrecken (Uferlängen) und zu 25 v. H. nach Vorteilsflächen umgelegt. Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Unterhaltungskosten wird bei der Beitragsermittlung nach Abs. 3 Nr. 2 a verfahren.
   d) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Verbands (Abs. 3 Nr. 1 d) leisten die Landkreise einen jährlichen Beitrag, und zwar

der Landkreis Büdingen	DM 1 000,—
der Landkreis Friedberg	DM 1 000,—
der Landkreis Hanau	DM 1 000,—

   Die restlichen Verwaltungskosten werden von den Mitgliedsgemeinden entsprechend den Bestimmungen in Abs. 3 Nr. 2 c (Unterhaltungskosten) aufgebracht.

(Wasserverbandverordnung §§ 81, 82, 86)

§ 29 Veranlagungsverfahren

(1) Der Verbandsvorsteher veranlagt die Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 28 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung zu Beiträgen und trägt diese in das Beitragsbuch ein.
(2) Die Veranlagung gilt so lange fort, bis sich die Veranlagungsmerkmale erheblich ändern, mindestens jedoch für ein volles Haushaltsjahr.

Vor Beginn jedes Haushaltsjahres kann die Neuveranlagung auf Antrag des Mitgliedes oder von Amts wegen eingeleitet werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserverbandsrechts und, soweit dieses keine Vorschriften darüber enthält, sinngemäß die Bestimmungen des Gemeindeabgaberechts über das Ende der Beitragspflicht, die Nachveranlagung und die Neuveranlagung.
(3) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträge und setzt sie dementsprechend fest.
(Wasserverbandverordnung §§ 86, 88, 89)

§ 30 Beitragsbuch

(1) Der Verbandsvorsteher sorgt für die Eintragung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder (§§ 28 und 29) in das Beitragsbuch. Dieses enthält auch eine Beschreibung der Veranlagungsgrundsätze.
(2) Das Beitragsbuch wird zum Einblick der Verbandsmitglieder an einer vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Stelle ausgelegt. Die Auslegung und das Beitragsverhältnis sind nach § 36 Abs. 2 vorher bekanntzugeben. Bei der Bekanntgabe sind die Frist für den Rechtsbehelf und die darüber entscheidende Stelle anzugeben (§ 43).
(Wasserverbandverordnung §§ 87, 187)

§ 31 Änderung des Beitragsbuches

(1) Der Verbandsvorsteher hält das Beitragsbuch auf dem Laufenden.
(2) Er ändert es, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern.
(3) Die Vorschrift des § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.
(Wasserverbandverordnung § 88)

§ 32 Hebeliste, Hebung

(1) Der Verbandsvorstand ermittelt die Geldbeiträge, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben gemäß dem in den §§ 28 und 29 festgesetzten und im Beitragsbuche angegebenen Beitragsverhältnis.
(2) Der Verbandsvorsteher trägt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste ein, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist mit Rechtsmittelbelehrung (Hebelistenauszug) mit und zieht die Beiträge ein (Hebung).
(Wasserverbandverordnung § 89)

§ 32 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann von dem Verbandsvorstand zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden; die Höhe des Säumniszuschlags wird gleichfalls vom Verbandsvorstand festgesetzt.
(Wasserverbandverordnung §§ 92, 129)

§ 34 Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren (Beitreibungsverfahren).
(Wasserverbandverordnung §§ 93, 101)

IV. ABSCHNITT:
BESONDERE VORSCHRIFTEN ZUR VERWALTUNG

§ 35 Dienstkräfte

(1) Der Verbandsvorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung kann er ferner für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Verbandstechniker (Verbandsingenieur) einstellen. Die Einstellung der Dienstkräfte bedarf der Bestätigung, ihre Vergütung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; das Wasserwirtschaftsamt ist zu hören.
(2) Der Verbandsvorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
(3) Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter und Vorstandsmitglieder findet § 123 (3) der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.
(Wasserverbandverordnung §§ 107, 108, 109)

§ 36 Bekanntmachungen

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen sowie die Satzung des Verbandes werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Der Verbandsvorsteher kann diese außerdem in den amtlichen Mitteilungsblättern der Landkreise Büdingen, Friedberg, Gelnhausen und Hanau veröffentlichen.
(2) Sonstige, nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.
(3) Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.
(Wasserverbandverordnung §§ 9, 10, 149, 169)

§ 37 Verbandschau

(1) Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer einschließlich der Ufer und Dämme sind mindestens einmal im Jahre zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von fünf Jahren 9 Schaubeauftragte sowie deren Stellvertreter.
(2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und die Land- und Forstwirtschaftskammer zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, durch weitere Vertreter an der Schau teilzunehmen.
(Wasserverbandverordnung §§ 42, 43, 44)

§ 38 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Die Schaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.
(2) Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt.
(3) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen.
(Wasserverbandverordnung § 45)

§ 39 Änderung der Satzung

(1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Die Ergänzungen oder Änderungen der Satzung werden nach vorheriger Prüfung von der Aufsichtsbehörde erlassen.
(2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde wie die Satzung selbst gem. § 36 (1) auf Kosten des Verbandes bekannt und bestimmt den Tag des Wirksamwerdens.
(Wasserverbandverordnung § 10)

V. ABSCHNITT:
ORDNUNGSGEWALT, ZWANG, RECHTSBEHELFE

§ 40 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstandes insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen.
(Wasserverbandverordnung § 96)

§ 41 Zwang (Ersatzvornahme)

(1) Der Verbandsvorstand kann die Anordnungen nach § 40 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchsetzen.
(2) Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe, und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
(Wasserverbandverordnung § 99)

§ 42 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben, und zwar unter Berücksichtigung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13).

VI. ABSCHNITT:
AUFSICHT

§ 43 Staatliche Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Darmstadt.
(2) Obere und Oberste Aufsichtsbehörde ist der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten.
(3) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.
(4) Neben der Aufsichtsbehörde stehen zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt in Friedberg, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt/Main.
(Wasserverbandverordnung §§ 111, 112, 121)

§ 44 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
6. zu Verträgen mit einem Mitgliede des Verbandsvorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
(Wasserverbandverordnung § 122)

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsverhandlung vom 5. 7. 1966 beschlossen.

Sie wird gemäß § 160 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) auf Grund des § 169 der genannten Verordnung hiermit erlassen.

647 Büdingen, den 5. Juli 1966

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
— III/5 — 79 1 12 / 01 (5301) N —
In Vertretung:
gez. Dr. Wierscher

2184

Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf einer

Nachtragshaushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1967

mit Nachtrag zum außerordentlichen Haushaltsplan wird vom 28. Juni bis 5. Juli 1967 — Montag bis Freitag von 7.30 bis 16.30 Uhr — in der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz 6 — 10, II. Stock, Zimmer 230, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

35 Kassel, 22. 6. 1967

LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN
Der Verwaltungsausschuß
Leimbach
Erster Landesdirektor

2185

Aufforderung: Fräulein Hedwig Trummel, Korbach, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 5468 der Hauptstelle Korbach beantragt.

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom heutigen Tage sind die Sparkassenbücher der Hauptstelle Korbach Nr. 19 594 Dr. Ernst Marschner, Korbach, der Hauptzweigstelle Bad Wildungen Nr. 6991 Hubert Wurscher, Wellen, gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 54 für kraftlos erklärt worden.

3540 Korbach, 12. 6. 1967

KREISSPARKASSE WALDECK IN KORBACH
Der Vorstand

2186

Aufforderung: Frau Johanna Münke, 3579 Ottrau üb. Treysa hat die Kraftloserklärung des nachgenannten Sparkassenbuches beantragt:

Sparkassenbuch Nr 23.300 Jahanna Münke, Ottrau.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3578 Treysa, 14. 6. 1967

STÄDTISCHE SPARKASSE TREYSA
Der Vorstand

2187

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: Hannelore Frommann, Eichenau Nr. 1, Nr. 56802; Adeltraud Kosarek, Edelzell, Röhlingswald 49, Nr. 57669; Heinrich Möller Neuhof, Lindenstraße 2, Nr. 2205 unserer Hauptzweigstelle Neuhof.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

64 Fulda, 12. 6. 1967

KREISSPARKASSE FULDA
Der Vorstand

2188

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 5. Juni 1967 sind die Sparkassenbücher

Nr. 54762 — Herr Anton Walter, Dörnigheim, Wilhelmsbader Str. 39
Nr. 58544 — Frau Johanna Weiss geb. Schmitt, Hanau, Langstr. 66

für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau, 14. 6. 1967

KREISSPARKASSE HANAU
Der Vorstand

2189

Aufforderungen: Nachstehend aufgeführte Personen haben die Kraftloserklärung der nachstehend bezeichneten Sparkassenbücher beantragt.

Sparkassenbuch Nr. 36702, lautend auf Herrn Alois Franz, Somborn (Krs. Gelnhausen), Savignystr. 12.

Sparkassenbuch Nr. 48322, lautend auf Frau Marie See geb. Wiegand, Bischofsheim (Krs. Hanau), Hintergasse 21.

Die Inhaber vorstehender Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

645 Hanau, 14. 6. 1967

KREISSPARKASSE HANAU
Der Vorstand

2190

Aufforderung: Frau Ruth Klein geb. Smolinski, Kassel, Westring 52, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 1 500 186 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 8. 6. 1967

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

2191

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1) Wilhelm Steinbacher, Heusenstamm, das Sparkassenbuch Nr. 85296.

2) Henriette Beck geb Mühlhuber, Offenbach am Main, das Sprakassenbuch Nr. 116362.

3) Karl G. L. Wissel, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr 64620.

4) Wilhelm Etzel, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 435407.

5) Wilhelm Wolf, Offenbach am Main, das Sparkassenbuch Nr. 415270.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Bücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

605 Offenbach (Main), 5. 6. 1967

STÄDTISCHE SPARKASSE OFFENBACH AM MAIN
Der Vorstand

2192

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 13. Juni 1967 sind die Sparkassenbücher Nr. 9529 Anni M. Ulrich, Hetzbach; Nr. 2/9024 Theresia Pfeifer, Neustadt (jetzt Jugenheim); Nr. 4/2365 Bernd Köberich, Michelstadt; Nr. 6/981 Walter Koch, Bad-König; Nr. 9/7121 Ludwig Thierolf, Mümling-Grumbach; Nr. 9/11716 De Syamsundar, Höchst, für kraftlos erklärt worden.

6122 Erbach (Odw.), 15. 6. 1967 **KREISSPARKASSE ERBACH (ODW.)**
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

2193

Arolsen: Die Arbeiten für den Ausbau des Gemeindeverbindungsweges Bad Wildungen — Wenzigerode sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 700 cbm	**Mutterbodenabtrag**
1 700 cbm	**Mutterboden andecken**
3 000 cbm	**Erdarbeiten**
11 000 t	**Frostschutzmaterial 0/55 und 0/35**
300 t	**bit. Mineralgemisch 0/25**
16 000 qm	**bit. Unterbau 0/35 7 cm stark**
17 000 qm	**Asphaltbinder 0/18 3,5 cm stark**
17 000 qm	**Asphaltfeinbeton 0/12 2,5 cm stark**

und sonstige umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 130 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM am 3. 7. 1967 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Arolsen, Konto-Nr. 399, bei der Kreissparkasse Arolsen unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 18. 7. 1967, um 10.00 Uhr Zimmer Nr. 9 des Hessischen Straßenbauamtes in Arolsen. Zuschlags- und Bindefrist: 18. 8. 1967.

3548 Arolsen, 16. 6. 1967 **Hessisches Straßenbauamt**

2194

Eschwege: Die Arbeiten zum Ausbau von Kreisstraßen im Kreis Witzenhausen sollen vergeben werden.

Los I: Kreisstraße 27 km 1,600 bis 3,300 zw. Weißenbach und Laudenbach

Los II: Kreisstraße 52 km 0,180 bis 1,500 zw. Hubenrode und Neufriemen.

Auszuführen sind:

Los I: 12 800 cbm Erdarbeiten, 1 770 cbm Frostschutzmaterial, 1 700 t Verfestigungsschicht Basalt d. K. 0—35, 9 000 qm Bitu-Unterbau 190 kg/qm, 8 900 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 84 kg/qm, 8 500 qm AFB d. K. 0/8 65 kg/qm, Bauzeit 150 Werktage.

Los II: 1 600 cbm Erdarbeiten, 1 100 cbm Frostschutzmaterial, 1 200 t Verfestigungsschicht Basalt d. K. 0-35, 6 600 qm Bitu-Unterbau 190 kg/qm, 6 400 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 84 kg/qm, 6 000 qm AFB d. K. 0/8 65 kg/qm, Bauzeit 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen müssen bis zum 28. 6. 1967 angefordert sein. Sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15.— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 18. 7. 1967 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 16. 6. 1967 Hessisches Straßenbauamt

2195

Frankfurt: Die Bauleistungen für „Herstellung von verbreiterten Standspuren zwischen km 477,6 und km 480,3 — Ost- und Westseite — der BAB-Strecke A 10 Kassel—Frankfurt (M) im Bereich der Autobahnmeisterei Frankfurt (M)" sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

42 000 qm	Mutterboden abheben
13 000 cbm	Bodenmassen abbaggern
3 600 qm	Leitstreifenbeton 30 cm dick aufbrechen und abfahren
13 000 cbm	Schüttmassen liefern und einbauen
20 000 cbm	Frostschutzmaterial 0—50 liefern und einbauen einschl. Entwässerungsarbeiten
20 000 qm	Zementvermörtelung 10 cm dick
3 800 qm	Betonleitstreifen 30 cm dick
18 000 qm	Asphalttragschicht 18 cm dick
18 000 qm	Binder, 8,5 cm und Gußasphalt 3,5 cm dick herstellen

Bauzeit: ca. 4 Monate

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 14. August 1967

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 30. 6. 1967 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 35.— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „verbreiterte Standspuren km 477,6 — km 480,3 — Ost- und West" ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 4. Juli 1967 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Zimmer 523 ausgegeben.

Eröffnungstermin am 1. August 1967, um 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4–6. Zuschlags- und Bindefrist: 29. September 1967.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3.— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M), 16. 6. 1967 Autobahnamt Frankfurt (M).

2196

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Bau eines Parkstreifens und einer Wendeschleife bei Grüsselbach im Zuge der Bundesstraße 84, zwischen km 116,940 – 117,105, Baustation 0,0 + 00 — 0,2 + 16,65 = 216,65 lfd m — vergeben werden.

Leistungen u. a.:

730 qm	Baufeld freimachen sowie Böschungs- und Bankettflächen einsäen.
350 cbm	Bodenab- und Auftrag nach DIN 18.300 — 2.21, 2.23 bis 2.27 einschl. Feinplanumherstellung
1080 t	Basaltmaterial d. K. 0/5 oder 0/35 mm als Trennschicht und Frostschutzschicht (rd. 700 kg/qm)
710 qm	Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm (290 kg/qm) nach RU bit 60
700 qm	Asphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm (84 kg/qm) nach TV bit 3/64.
700 qm	AFB-Teppich d. K. 0/12 mm (84 kg/qm) nach TV bit 3/64
130 lfd. m	Betongroßpflastersteine 16/16/14 cm auf 15 cm Beton B 160.

Bauzeit: Die Arbeiten sollen in der Zeit vom 20. 7. 1967 — 31. 8. 1967 ausgeführt werden.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. — Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 8,— DM abgegeben.

VS schulmöbel

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 11. 7. 1967, um 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14. Ende der Zuschlags- und Bindefrist am 8. 8. 1967.

64 Fulda, 15 6. 1967 **Hessisches Straßenbauamt**

2197

Gießen: Die Bauleistungen für den Teilausbau der OD Hungen im Zuge der B 457 von km 15,200 bis km 15,742 (Kreis Gießen) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

500 cbm	Erdabtrag
400 t	Frostschutz 0/55
350 t	Bit. Unterbau 0/35
1 100 lfd. m	Hochbordsteine 12/15/25
330 qm	Rinne mit Unterbau
3 850 qm	Asphaltbinder 0/18
4 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8
1 600 qm	Gehwegplatten 30/30/46

Bauzeit: 75 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, PS-Konto Frankfurt (Main) 39 312, unter Stichwort: „B 457 OD Hungen" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 13. Juli 1967, um 11.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 11. August 1967.

63 Gießen, 12. 6. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2198

Kassel: Die Bauleistungen für das Anhängen einer 3. Fahrspur an die Richtungsfahrbahn Kassel—Frankfurt (M.) zwischen km 371,000 und km 375,100 — im Bereich Dreieck Hattenbach der BAB Kassel—Frankfurt (M.) — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 45 000 qm	Waldflächen roden
ca. 5 000 cbm	Mutterboden ab- und antragen
ca. 25 000 cbm	Erdbewegung
ca. 16 000 cbm	Frostschutzmaterial liefern und einbauen
ca. 15 000 qm	bit. Unterbau (i. M. 15 cm dick)

einschl. Entwässerungsanlagen und sonstigen Nebenarbeiten.

Bauzeit: 3 Monate

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM ab 28. 6. 1967 beim Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 33 II., ausgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckamt Frankfurt (M.) Nr. 6745 zugunsten „Straßenneubauamt Hessen-Nord" mit dem Vermerk: „3. Fahrspur an die BAB Kassel—Frankfurt (M.) zwischen km 371,0 und 375,1" einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 14. Juli 1967, um 10.00 Uhr, im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Str. 69. Zuschlags- und Bindefrist: 4. August 1967.

35 Kassel, 16. 6. 1967 **Straßenneubauamt Hessen-Nord**

2199

Weilburg: Die Bauleistungen für die Deckenerneuerung mit Verbreiterung der Bundesstraße Nr. 456 zwischen Usingen und Grävenwiesbach, km 32,680 bis km 35,020 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

3 000 cbm	Bodenmassen
1 600 cbm	Frostschutzmaterial
2 500 t	bit. Unterbau
15 000 qm	zweischichtige Asphaltbetondecke
200 lfd. m	Rohrdurchlässe

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12, —DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Lahn), Postscheckkonto 6829 Frankfurt/M. unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 30. 6. 1967 anzufordern. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin: 18. Juli 1967 um 10,00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 24 Werktage.

629 Weilburg, 14. 6. 1967

Hessisches Straßenbauamt

2200

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Um- und Ausbau

1. der Landesstraße 3276 zwischen Oberreifenberg und der Weilquelle von km 4,200 bis km 5,300 (Baulos I) und

2. der Landesstraße 3025 zwischen Niederreifenberg und der Weilquelle von km 4,240 bis km 4,640 (Baulos II) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Baulos I: Erdarbeiten 3500 cbm; Frostschutzmaterial 400 cbm; Rütteischotterunterbau 1900 t; bituminöse Tragschicht 1800 t; Binder 7000 qm; Decke 7000 qm; Flachbordsteine 620 lfd. m; Hochbordsteine 700 lfd. m; Rinnenplatten 1200 lfd. m.; 900 qm Gehwegfläche wie folgt herstellen: Sauberkeitsschicht 10 cm, bituminöse Tragschicht 150 kg/qm; Decke 50 kg/qm; Verlegung eines Kanals NW 25 Stz.-100 m; Verlegung einer Wasserleitung NW 100 GE-135 m und umfangreiche Nebenarbeiten.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Ingenieurbüro Techna
Ing. Gesellschaft m. b. H.
Straßen — Brücken — Autobahnen
6 Frankfurt/Main
Adalbertstraße 18 · Telefon 70 33 25

Spezialbohrungen für jeden Baugrund
Karl Junge früher Paul Junge
Spezialunternehmen für neuzeitliche Bohrungen und Bodenuntersuchungen
Frankfurt am Main · Kettenhofweg 61 · Ruf 72 31 38

Heinrich Schmidt
Straßen- und Tiefbau — Steinbruchbetrieb
6308 BUTZBACH
Hoch-Weiseler Straße
Ruf Vorwähl-Nr. 0 60 33 - 25 61

Gräff'sche FARBENHANDLUNG
BODENBELAG · TAPETEN · CHEMIKALIEN
Wiesbaden, Gneisenaustr. 11, im Westendviertel, Tel. 40771
Zuverlässiger Lieferant staatlicher und städtischer Behörden!

LL
BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG
Wasserversorgung, Kanalisation
Rohrnetzüberprüfung
DIPL.-ING. LOTHAR LANG
WIESBADEN, Lahnstraße 108 · Fernruf 4 18 39

Baulos II: Bituminöse Tragschicht 700 t; Binder 2500 qm; Decke 2500 qm; Hochbordsteine 600 lfd. m; Rinnenplatten 600 lfd. m; 1100 qm Gehwegfläche wie folgt herstellen: Sauberkeitsschicht 10 cm; bituminöse Tragschicht 150 kg/qm; Decke 50 kg/qm; Rasenbordsteine 200 lfd. m und umfangreiche Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. Juli 1967 anzufordern, mit der Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Um- und Ausbau der Landesstraße 3276 (Oberreifenberg—Weilquelle) und der Landesstraße 3025 (Niederreifenberg—Weilquelle)".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 3. Juli 1967 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 48.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 13, am 21. Juli 1967, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 13. 6. 1967 **Hessisches Straßenbauamt**

2201

Bei der Stadt Mühlheim am Main (Krs. Offenbach) — 20 500 Einwohner — ist die

Stelle des Leiters des Rechnungsprüfamtes

gemäß § 129 HGO neu zu besetzen.

Die Stelle ist nach Bes.Gr. A 10 HBesg. bewertet.

Bewerber sollen die II. Verwaltungsprüfung abgelegt und umfangreiche Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besitzen.

Bewerbungen bitten wir bis 31. August 1967 an den Magistrat der Stadt Mühlheim am Main — Hauptamt — Marktstraße 2 zu richten.

6052 Mühlheim am Main, 14. 6. 1967

Der Magistrat

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Vorgefertigte Sanitärblocks, vom Einfamilienhaus bis zum Hochhaus — vom Fertighaus bis zur Altbaurenovierung

KARL GRUMBACH KG
6331 MÜNCHHOLZHAUSEN/WETZLAR
Wetzlarer Str. 116b Tel. 0 64 41 / 32 04 u. 56 70

Gebr. Schinkel OHG.
ELEKTRO · HEIZUNG · SANITÄR
Wiesbaden · Mainzer Straße 91 · Telefon: 7 43 24 · 7 94 57 · 7 96 16

50 JAHRE
WILHELM FIESELER OHG WIESBADEN
Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

Oberingenieure
J. M. Ensch R. W. Ensch
Ing. (grad.)
Beratende Ingenieure für Kasko- und Haftpflichtschäden (Bearbeitung von Maschinenschäden)
Von der Regierung öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Kraftfahrzeuge, Verkehrswesen und Maschinenbau
UNION-Kraftfahrzeug-Schätzungsstelle
Wiesbaden, Scharnhorststraße 1, Tel. 4 30 36 und 44 47 97
Zweigstelle
Nachts: Wehen/Ts., Egerländerstr. 24, Tel. (0 61 28) 82 29

ARCHITEKTUR-INGENIEURBÜRO DREXLER
DIPL.-ING. HANS DREXLER 6050 OFFENBACH/MAIN
KAISERSTRASSE 115 TELEFON 06 11 / 88 55 69
Hochbau · Tiefbau · Statik
Wasserversorgung Brunnen
Kanalisation · Straßenbau
Beratung
schlüsselfertige Planung
Ausschreibung · Bauleitung
langjährige Erfahrung im kommunalen Bauwesen

EDEL
VERKEHRSSCHILDER
VERKEHRSTRANSPARENTE
FAHRBAHNMARKIERUNG
FRANKFURTER SCHILDERFABRIK LUDWIG EDEL
FRANKFURT AM MAIN, WEISMÜLLERSTRASSE 41

TRIUMPH - Büromaschinen
WERKSVERTRETUNG UND KUNDENDIENST
ERNST BAUMS oHG. · GIESSEN
BAHNHOFSTRASSE 26 TELEFON 7 10 96

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum.
Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 325. Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Giro-Konto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04-186 648.
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,30 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,35, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.
Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 vom 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.